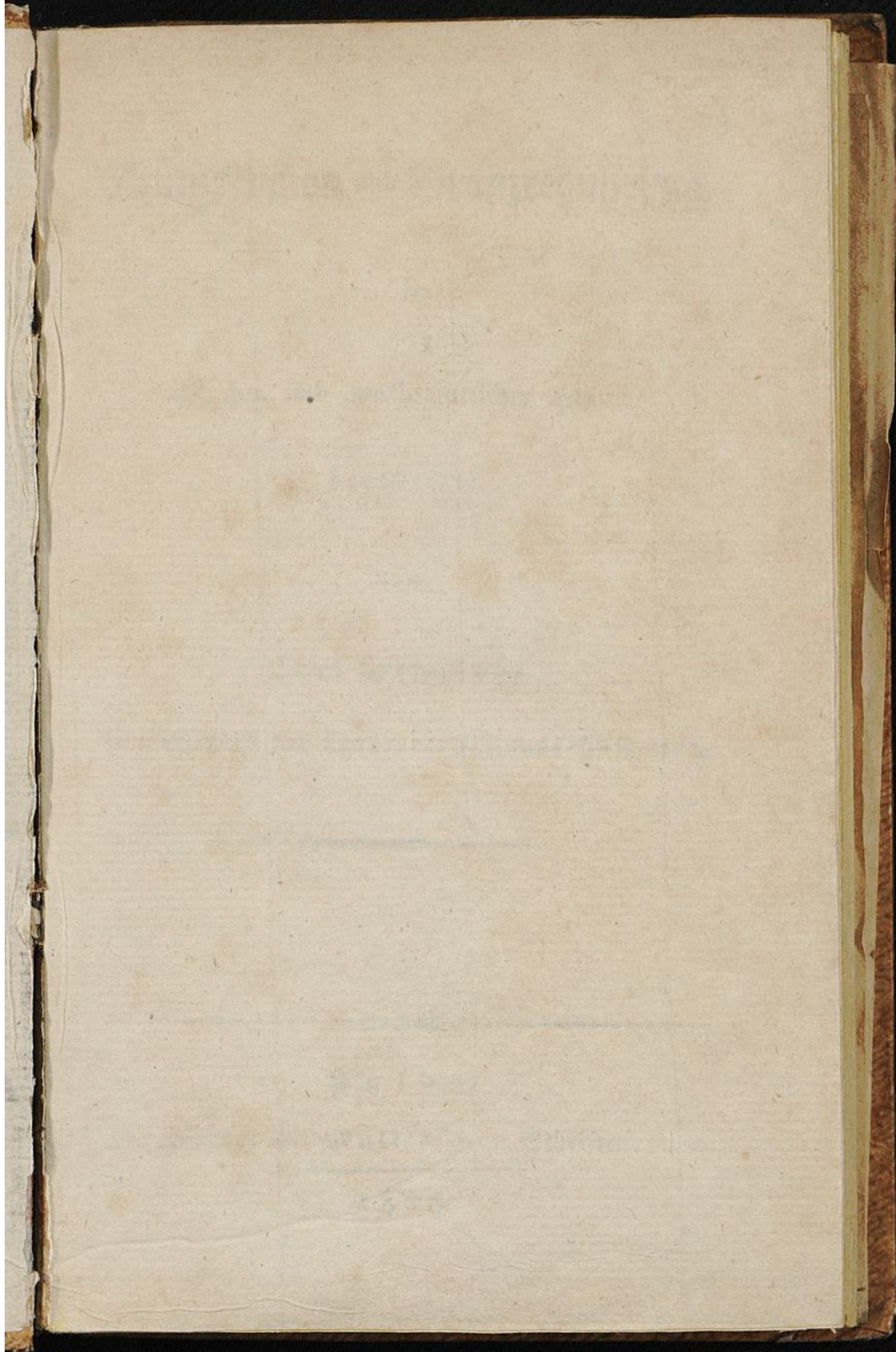
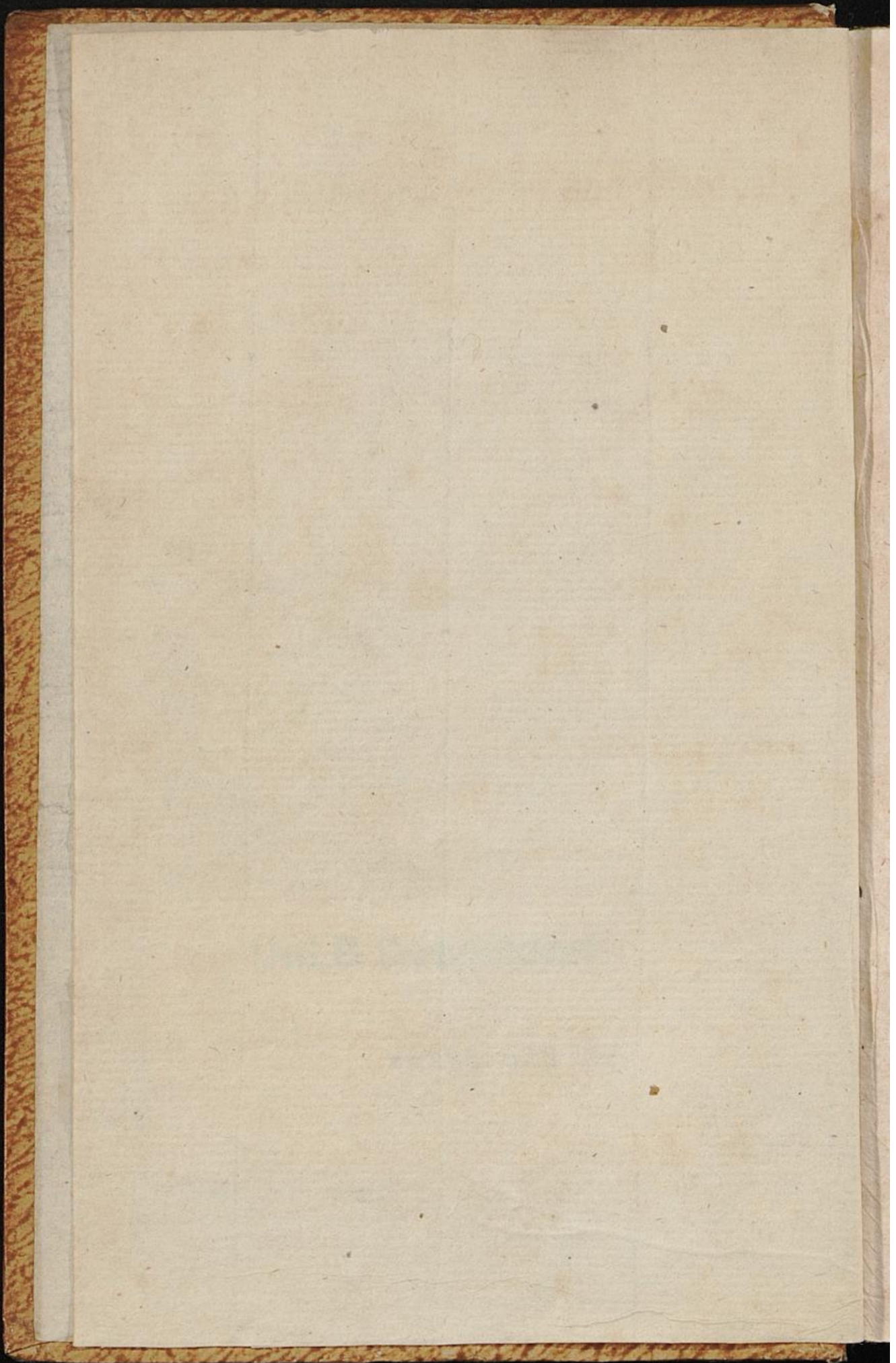


489

UuLB Düsseldorf

+4158 475 01





Gränzrevision und Gränzregulirung,

in

rechtlicher und mathematischer Hinsicht

bearbeitet

von

Carl Seweloh,

Kammerrath und Landesvermessungs-Inspector.

—♦♦♦♦♦—
F u l d a,

gedruckt mit Müllerschen Schriften.

1808.



E i n l e i t u n g.

Daß Gott der erste und oberste Vermarker oder Landscheider ist, welcher die ganze erschaffene Natur und die Elemente mit ihren gewissen Untermarken eingeschlossen und von einander ordentlich unterschieden; auch alle Königreiche, Fürstenthümer und Herrschaften ausgetheilt, einem jeden seine bestimmte Gränzen geordnet, und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen hat, wie lange und wie weit sie wohnen sollen, dieß ist von den sehr gelehrten Franziskus Philippus Florinus in seinem Werke: *Oeconomus prudens et legalis*, durch viele aus der Bibel angeführte Stellen so hinlänglich und bündig erwiesen, daß es sehr unchristlich seyn würde, im mindesten hieran zweifeln zu wollen.

Diesem erhabenen Beyspiele des allweisen Schöpfers, so fährt der kluge und rechtsverständige Hausvater fort, sind hernachmals die Völ-

ter gefolgt. Denn, als sie nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts sich von einander trennten, Königreiche errichteten und ihre Herrschaften unterschieden, haben sie sich zur bessern Erhaltung von Friede und Einigkeit der Gränzen und Marken bedient. Daher denn der weise Plato dafür gehalten, daß der Gränzstein von Gott sey bestätigt worden, wodurch die Freund- und Feindschaften ihr Ziel und Maas haben möchten. —

In der Geschichte des israelitischen Volkes findet man die ersten Nachrichten, daß Steine an die Aecker gesetzt wurden, damit ein Jeder sich in seine Gränzen halten, und solche nicht überschreiten sollte, 5 Mos. 19, 14, welches auch unter Androhung des göttlichen Fluchs verboten wurde, 5 Mos. 27, 17. Auch scheint es zufolge 1 Kön. 1, 2, und Jos. 17, 18 u. 19, daß damals schon, die verschiedenen Stämme mit besonderen Marken oder Gränzen von einander geschieden gewesen sind. *)

*) Moses, welcher die Vortrefflichkeit des Ackerbaues in Aegypten kennen gelernt hatte, gründete seinen Staat

Auch bey den Griechen hat man, noch vor den Römern, sich der Gränzsäulen bedient, welche Hermæ genannt und dem Hermes oder Mercurius als Erhalter und Beschützer der Gränzen zu Ehren errichtet wurden.

Obgleich Romulus, der Stifter des römischen Reichs, zu seiner Zeit die römische Herrschaft nicht mit Gränzen und Marken versah; so hat doch Numa Pompilius, sein Nachfolger, welcher zur Zeit Manasses, Königs in Juda, im Jahre nach Erschaffung der Welt

auf Ackerbau, und ahmte dabey ägyptische Einrichtungen nach. Die Israeliten waren bisher Nomaden, Moses wollte sie auf keine höhere Stufe der Cultur bringen, wenn er sie an Ackerbau gewöhnte.

Jedem Israeliten war daher ein Erbacker, der bey seiner Familie unveräußerlich bleiben mußte, bestimmt. So wurde den dritthalb Stämmen jenseits des Jordans sogleich ihr gehöriges Ackerland angewiesen. Jos. 14, 3. 18, 7. den übrigen Stämmen aber erst durch Josua, Jos. 18, 19. Kein Acker konnte, wie gesagt, veräußert werden, und wenn ihn der Eigenthümer aus Noth verkaufte, so mußte er im Halljahre der Familie unentgeltlich zurück gegeben werden. 3 Mos. 25, 10. 23, 28.

Der Erbacker hieß: קֶלֶן und weil er mit der Schnur abgemessen war לַכֶּלֶן Sach. 2, 1. Ein Gränzstein trennte ihn von dem Acker des Nachbarn 5 Mos. 19, 14.

3260, vor Christi Geburt 709 regierte, nicht allein den Gebrauch der Steine zur Scheidung der eigenthümlichen Grundstücke angeordnet, sondern sogar den Dienst des Gottes Terminus, welches einen Gränzstein bedeutet, zu Rom eingeführt, und demselben einen kleinen Tempel erbauet, wo er unter der Gestalt eines Steins verehret wurde. —

Anfänglich war zwar die Gestalt dieses Steins sehr unförmlich und roh, man bemühetete sich aber gleich nachher, denselben besser auszuarbeiten und stellte ihn bald auf einem Fuße, bald mit zwey Füßen dar, welches den festen unbeweglichen Stand und die Dauerhaftigkeit des zwischen beyden Angränzenden beschlossenen Vertrags, andeuten sollte. Das Haupt war wie ein Mannskopf gebildet, mit krausen Haaren, die bis auf die Brust natürlich herabfielen; dieses sollte anzeigen, daß man die Gränze nicht verletzen dürfe. Der Leib war pyramidalisch und ohne Arme, weil die Pyramide dem ewigen Andenken gewidmet war, weshalb auch die Gränze als unvergänglich angesehen werden sollte. Durch den Man-

gel an Arme wollte man andeuten, daß derjenige, so an die Gränze käme, sich als lahm und ohne Hände betrachten müsse, keine Gewaltthätigkeit ausüben, und die Gränzen mit keinem Finger antasten dürfe; sondern alles so verbleiben müsse, wie es ursprünglich gewesen, und man dem Termino eben so wenig leides thun dürfe, als er jemanden thun könne.

Dieser Gränzgott Terminus, Deus Terminus, soll, wie die Fabel erzählt, eben derjenige Stein gewesen seyn, welchen Saturnus in der Gestalt eines Kindes anstatt des Jupiters fraß. Als er aber auf Befehl des Jupiters alle gefressene Kinder wieder herausgeben mußte, wurde diesem Steine ein Ort auf dem Berge Parnasß angewiesen. Numa erbauete hernach dem Jupiter einen Tempel auf dem Berge Tropejus. Alle andere Götter entfernten sich, nach der Dichtung, gutwillig, nur Terminus allein weigerte sich; daher er auch bald nachher neben dem Jupiter, in einem und eben demselben Tempel verehret wurde.

Uebrigens standen unter dem Schutze dieses Gottes die Gränzen der Aecker, und es wurden ihm zu Ehren gewisse Fest- und Freudentage angeord-

net, die man Terminalia nannte, und welche Ovidius Fast. Lib. 2. v. 640 etc. sehr umständlich beschreibt.

Der Gränzgott war ebenfalls im Capitolium zu Rom aufgestellt, damit die Obrigkeit ein wachsames, scharfes Auge auf die Gränzen haben, nichts übersehen und den betreffenden Parteyen gehörig Recht ertheilen sollte.

Zu Anfange verehrte man den Gränzgott durch dargebrachte Früchte und wohlriechende Sachen, ohne ihm Thiere zu opfern, weil es für sträflich gehalten wurde, ihn mit Blut zu beflecken, indem er allein dazu diene, blutigen unrechtmäßigen Thätlichkeiten, allen unbefugten Angriff auf fremdes Eigenthum vorzubeugen und sie zu verhindern. Als aber die Genügsamkeit der Römer sich verminderte, und dagegen die Vergrößerungssucht bey ihnen aufkeimte; da sie fremde Länder nach und nach an sich brachten und die ganze Erde zu unterjochen suchten; da mußte sich auch ihr Gränzgott blutige Opfer gefallen lassen.

Bey Aufrichtung der Mark- oder Gränzsteine, waren bey den Römern besondere Cere-

monien üblich. Sie trugen nämlich die Steine vorher zusammen, ehe noch die Grube dazu gegraben war, bestrichen sie mit allerley köstlichen Oelen, und zierten sie mit Kränzen.

Nachdem man das Opfer geschlachtet hatte, wurde von dem Blute etwas in die Grube, worin der Gränzstein kommen sollte, gesprüht, welchem man noch Honig, Getreide, Wein, Wehrauch &c. beyfügte, und dieses durch hineingeworfene brennende Fackeln verbrannte. Wenn nun alles von dem Feuer völlig verzehrt worden war, ließ man den Gränzstein auf die warme Asche setzen, und befestigte solchen mit gebrochenen Stücken von Steinen.

Zu dem Opfer nahm man allerley Thiere (vorzüglich aber Mutterschafe und Schweine) wodurch angezeigt werden sollte, daß da die Thiere gern der besten Weide nachgehen, unbekümmert ob solche in- oder außerhalb ihres Herrn Gränze sich befinde, ob der Platz geweiht oder gemein, bemerkt oder frey sey, derjenige das Leben verwirkt hätte, welcher die Gränzen bößlich überschreiten, und die benach-

barten Necker widerrechtlich und unbilligerweise an sich ziehen würde.

Die römische Marksteine (*Lapides terminalis*) waren von verschiedener Größe und Benennung. Diejenigen, welche sie bey großen und bedeutenden Gränzen gebrauchten, hießen: *Decumani*, Westschauer, welche von Morgen gegen Abend hinsahen, und 40 Fuß breit waren. *Cardines*, Nordschauer, so von Mittag gegen Mitternacht sahen. *Prorsi*, Ostschauer, so von Abend gegen Morgen sahen. *Transversi*, Südschauer, so von Norden südwärts sahen. — Ferner hatte man *Actuarii* oder Laufer von 12 Fuß, und *Linearii* von 8 Fuß Breite, deren man sich zwischen den Hauptsteinen bediente. Außerdem wurden noch diejenigen Marksteine, welche auf das Meer hindeuteten, *Maritimi*, und die gegen Berge standen, *Montani* genannt.

Neben den künstlichen Gränzzeichen hatten die Römer auch schon natürliche Marken, als *arbores terminalis* oder Gränzbäume, wozu man gewöhnlich Oliven und andere fruchtbare Bäume wählte, die mit gewissen Schnitten und

Zeichen in der Rinde des Stamms bezeichnet wurden. Man schlug in diese Bäume zuweilen auch statt der Zeichen, Nägel hinein, daher sie genagelte Bäume genannt wurden.

Durch diese Bäume wurden nicht nur diejenigen Güter, welche der Republik gehörten, von denen, so den benachbarten Städten zuständig waren, unterschieden; sondern es hatten auch die Privatgüter gegen die dem gemeinen Wesen zugehörigen, ja gegen diejenigen ihrer Mitbürger, eigene Gränzen; daher auch diese in ihren eignen Besizungen, nebst den allgemeinen, welche den 20. März verrichtet wurden, noch besondere Opfer den Gott Terminus darbrachten, und zuletzt den Festtag mit Gastmahlen und Lobgesängen beschloffen.

So wie die Römer auf die Erhaltung der Gränzen große Aufmerksamkeit verwandten, und sogar zur Bewahrung der an den Gränzen aufgerichteten Steine gewisse Soldaten, welche sie Limitaneos nannten, angestellt hatten; eben so waren die Herrscher der alten Deutschen nicht minder darauf bedacht, die Gränzen des Eigen-

thums durch die Errichtung der freyen Feldgerichte zu sichern.

Dieses freye Feldgericht der alten Deutschen war eine Art niederer Gerichte, so sich über Gränzstreitigkeiten und Felddieberey erstreckte. Es bestand aus 16 Personen. Ihr Oberrichter oder der Älteste wurde der Gräfe genannt, der Unterste oder der Jüngste hieß der Frohner oder Frohnbote, die andern 14 hießen Schöppen oder Rechtsprecher.

Diese 16 Personen mußten von unbescholtenen Rufe und ehrlicher Geburt seyn, auf welche letztere Eigenschaft man in den damaligen Zeiten sehr viel hielt, und ein besonderes Augenmerk richtete. Starb einer von ihnen, so wählten damals, als die Sachsen noch nicht die christliche Religion angenommen hatten, die Priester der Irmensäule mit Rath und Zuthun des Gräfen und Frohners einem andern. War die Wahl geschehen, so mußte solche der Frohner in Beyseyn des Gräfen und zweyer Freyrichter, vor der Wohnung des Gewählten unter freyem Himmel bekannt machen, welche Bekanntmachung oder Ankündigung er mit lauter

Stimme siebenmal wiederholen mußte. Hier-
auf wurde der Gewählte von Jedermann für
einen Freyrichter gehalten und geehrt.

Als nachher die Sachsen durch Carl den
Großen zur christlichen Religion gebracht und
die Irmensäulen abgeschafft oder zertrümmert
wurden, und Kaiser Ludwig der Fromme das
Kloster Corvey stiftete; so übergab er diesem
Kloster die Gerechtigkeit des freyen Feldgerichts.
Der Endzweck dieses Corveyischen Feldgerichts
war folgender.

”Wenn einem Hausvater an seinen Aeckern
Hof, Garten, Wiesen oder Weide Eintrag oder
Abbruch geschehen war; so konnte er seine Klage
den Gräfen in Gegenwart zweyer Freyrichter
oder Schöppen anbringen.

Alsdann befahl der Gräfe, auch in Beyseyn
zweyer Freyrichter, den Frohnboten bey scheinender
Sonne und unter freyem Himmel, allen Freyrich-
tern und Freyen, so viel an dem Orte wohnten,
wo sich die Klagenden befanden, zu verkündi-
gen, daß sie auf den nächstkommenden Sonn-
abend, zu rechter Tageszeit, an dem streitigen
Orte vor dem ordentlichen und im alten Recht

erkannten freyen Königsstuhl in N. Felde gelegen, sich bey Pön und Strafe der alt-anerkannten Buße, versammeln sollten. — Die Strafe bestand in einem Pfunde Wachs und 9 Werberger Pfennigen. — Der Königsstuhl war ein — in jeder Art Feldes oder Ackers, so weit sich nämlich die Jurisdiction des Feldgerichts erstreckte — liegender, freyer, grüner, viereckigter 16 Schuh langer und eben so breiter Platz. Ein solcher Platz wurde anfänglich dadurch zum Königsstuhl eingeweiht und autorisirt, daß der Frohnbote in der Mitte desselben eine Ellen tiefe Grube machte, in welche jeder der 16 Freyrichter eine Hand voll Asche, eine Kohle und ein Stück Ziegelstein warf, worauf dieselbe wieder zugescharrt wurde. Auf diesen Fleck wurde bey jedem zu haltenden freyen Feldgerichte der Stuhl für den Gräfen von dem Frohner gesetzt.

2
 Fanden sich bey einem solchen veralteten Platze Zweifel, ob es auch ein zurecht beständiger Königsstuhl sey oder nicht; so wurden von den Freyrichtern in Beyseyn der sämtlichen an dem Orte wohnenden Freyen, die oben ge-

nannten Kennzeichen gesucht; fanden sich diese nicht, so wurden auch alle Urtheile, welche zuvor auf einem solchen nicht gezeichneten, also unrechtmäßigen Königsstuhle waren gefället worden, für null und nichtig erklärt.

Wenn nun der angesezte Gerichtstag erschien; so versammelten sich die Freyrichter und Freyen des Orts vor der Wohnung des Oberrichters oder Gräfen; dieser kam alsdann heraus und ging nach dem — in denselbigen Felde, über welches der Streit war — liegenden Königsstuhle. Ihm folgten die Freyrichter, von denen die beyden jüngsten einer einen Stuhl, der andere eine Stange trug; diesen folgten die an dem Orte wohnenden Freyen. Außer ihnen aber durfte Niemand ohne Erkenntniß, bey Strafe der alten Buße, den Königsstuhl d. i. den grünen viereckigten Platz betreten. Wenn nun der Oberrichter und alle Freyen um den Königsstuhl herum standen, so gebot der Frohner Stillschweigen und redete den Gräfen folgendermaßen an:

Herr Greve
Mit Orlove
Unde met behage

Eck jock Frage
 Segget my vor Recht
 Eff eck yuwe Knecht
 Düßen Stœl sette möge
 Up den König Stœl met Orlœve.

Darauf antwortete der Oberrichter:

All dewile der Sünne met Rechte
 Beschynet Herrn und Knechte
 Und alle use Werke
 So sprecke eck dat Recht so sterke
 Den Stœl tho setten even
 Und rechte mate tho geven
 Den Klager recht tho hören
 Dem Beklagten tho antworten.

Alsdann setzte der Frohnherr den Stuhl
 mitten auf den Platz des Königsstuhls und sagte
 zum zwayten Male:

Herr Greve leve Herre
 Eck vermahne yöck guwer Ehre
 Eck sy guwe Knecht
 Darum segget my vor Recht
 Eff düsse Mate sy gelicke
 Dem Armen alle dem Riicken
 Tho meten Land und Standt
 By guwer Seelen Pand.

Indem er dieß sagte, legte er die Stange vor dem Königsstuhle auf die Erde nieder, der Oberrichter trat mit seinem rechten Fuße auf das Ende derselben, und ihm folgten die übrigen 15 Freyrichter, nach der Ordnung, wie sie nach und nach zu ihrem Amte gekommen waren, und nahm ein jeder von der Stange einen Fuß Raum ein, so daß dieselbe 16 Fuß lang seyn mußte. Der Frohner sprach hierbey zum drittenmale:

Herr Greve
 Eck Frage met Orlove
 Eff eck moge meten
 Met yuwen mede Weten
 Openpar und unverholen
 Düßen Freyen König Stœl

Darauf antwortete der Oberrichter:

Eck erloeve recht
 Unde vorbede Unrecht
 Bey Penn der olden erkannten Recht.

Alsdann wurden für den Königsstuhl 16 Fuß ins Gevierte, als 16 Fuß zur Länge und 16 Fuß zur Breite abgemessen. — Fehlte nun in der Flur, welche zum Districte des freyen Feldgerichts gehörte, Jemanden etwas, an irgend ei-

nem seiner Grundstücken; so wurde das Mangelnde in den daran liegenden Aeckern gesucht; dessen Acker nun das Uebermaaß enthielt, der wurde in die ein für allemal festgesetzte Strafe gesetzt, welche er auch sogleich in den Königsstuhl zu erlegen schuldig war. Betraf das Verbrechen seinen Acker auf Unkosten seines Nachbarn; so wurde dieser zu doppelter Strafe verdammt, wodurch verhütet wurde, daß Einer dem Andern nicht mit dem Pfluge sein Grundstück verkleinerte.

War die Messung geschehen, und der Fehler und das Unrecht gefunden; so setzte sich der Oberrichter auf den Stuhl, die beyden jüngsten Freyrichter trugen die Sache in Klage und Antworten vor; hierauf ermahnnte der Oberrichter die Freyrichter in Anwesenheit der Freyen, Recht zu sprechen, in folgender Anrede:

All dewyle an düßen Dage
 Met yuwer allem behage
 Under dem hellen Himmel klar
 Ein fry Feld Gericht openbar
 Geheget, bym lechten Sunnenschyn
 Met nochterm Mund kommen her in

De Stœl ock Is gesettet recht
Dat Mahl befunden upgerecht
So sprecket Recht ane With und Wonne
Up Klage und Antwort, wiel schynt die
Sunne.

Jeder sagte alsdann seine Meynung, die
mehrsten Stimmen galten, nach welchem das
Urtheil gesprochen wurde, an dem sich beyde
Theile ohne alle Einwendung begnügen mußten,
auch davon nicht appelliren durften.

Dieses freye Feldgericht hatte aber auch
noch eine größere Bestimmung. Denn wenn
in den Fluren, welche zum Districte des freyen
Feldgerichts gehörten, ein Mord an Menschen
oder Vieh, oder ein Diebstahl an Vieh, Früch-
ten oder Ackergeräthen zc. vorkam; so wurde
von den Freyrichtern auf angeführte Art dar-
über bis ans Blut gerichtet; doch übergaben
sie einen solchen Verbrecher, der nach ihren ge-
fällten Urtheil an Leib oder Leben gestraft wer-
den mußte, zur Vollziehung der von ihnen be-
stimmten Strafen, an die hohe Landesobrig-
keit.

Es durfte auch kein Freyer einem Unfreyen, sondern nur einem Freyen sein Gut verkaufen, geschah es aber dennoch, so mußte der Verkäufer dem Käufer das Gut vor dem freyen Gerichte auftragen, alsdann aber ward der Aufträger seiner Freyheit verlustig und dienstbar.

Klagte einer unrechtmäßigerweise, so wurde ihm zweyfache Strafe zuerkannt. Wurde ein Freyrichter einer begangenen schlechten Handlung überwiesen; so mußte er vierfache Strafe geben, wurde seiner Würde entsetzt und seiner Freyheit beraubt.

Daher hielt dieses Gericht nicht weniger als das Fehmgericht das Volk in der Zucht, damit sie nicht ihre Freyheit und die damit verbundenen Vorrechte verlieren möchten.

So wie sich aber von jeher in allen guten Einrichtungen nach und nach Mißbräuche einschlichen; so zeigten sich auch bey diesem freyen Feldgerichte manche Unordnungen, wodurch dasselbe unter der Regierung Herzog Heinrichs des Löwen ganz in Verfall kam und aufhörte.

Die Festsetzung und Sicherung der Gränzen ist also schon bey unsern ältesten Vorfahren

ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen, und ist es auch bey den Nachkommen geblieben. Denn es wurden, gleichwie bey den Römern, von den alten deutschen Kaisern gewisse Personen zu Verwahrung der Gränze des heiligen römischen Reiches verordnet, die hernach Markgrafen genannt wurden*). So waren zur Verwahrung der Reichsgränze gegen Osten, die Markgrafen zu Oestreich und Mähren; gegen Westen die Markgrafen zu Baden; gegen Süden die Markgrafen in der Steuermark, und gegen Norden die Markgrafen zu Brandenburg und Meissen bestellt, und die römisch-deutsch- und kaiserlichen, so wie auch andere Land- und Stadtrechte, haben über diese Sache Vieles verordnet, welches als eine beständige Gewohnheit beybehalten ist; aber nur hier und dort, der Zeit und den Umständen gemäß, wenige Abänderungen erlitten hat.

Man behandelt freylich heut zu Tage die Gränzsachen nicht mehr mit so vieler Weitläuf-

*) Die Würde hat eigentlich von dem deutschen Könige Heinrich dem Vogler ihren Ursprung, und war anfänglich nur ein Amt, wurde aber in der Folge erblich gemacht.

tigkeit, als es bey den Alten geschah; man hat die dabey sonst statt gehabten Ceremonien und feyerlichen Gebräuche als überflüssig, nicht zur Sache gehörig und den Zeit und den Sitten nicht mehr angemessen, nach und nach abgeschafft, das Wesentliche davon aber beybehalten und das Ganze zu dem möglichsten Grade von Vollkommenheit gebracht. Jede weise Landesregierung verwendet noch immer auf diese Sache die größte Aufmerksamkeit.

In folgender Abhandlung habe ich daher gesucht, die vorzüglichsten Materialien über diesen wichtigen Gegenstand zu sammeln, in gehöriger Ordnung aufzustellen, und dabey dasjenige bemerklich zu machen, was mir aus Erfahrung, bey vielen Arbeiten in diesem Fache, bekannt ist. Ich darf wohl hoffen, daß mein Unternehmen von einigen Nutzen für alle diejenigen seyn werde, welche Gränzsachen irgend einer Art zu bedenken, und Gegenstände dieser Art, sowohl in rechtlicher als mathematischer Hinsicht, zu bearbeiten haben.

V e r z e i c h n i s s
der
H e r r e n S u b s c r i b e n t e n.

| | Exempl. |
|---|---------|
| Herr Benzenberg, Professor und Landvermessungs-Director zu Düsseldorf | 3 |
| „ Breithaupt, Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Bückeburg | 1 |
| „ „ „ Hofmechanicus zu Cassel | 1 |
| „ Committi, Justiz-Beamter zu Brückenau | 1 |
| „ Coudray, Hofarchitekt u. Professor zu Fulda | 1 |
| „ Ebhardt, Regierungsrath zu Weilburg | 1 |
| „ Emmermann, Finanzrath zu Fulda | 2 |
| „ Frize, geheimer Rath u. Kammer-Director zu Fulda | 1 |
| „ G. . . zu B. | 10 |
| „ Gösmann, Justiz-Beamter zu Geis | 1 |
| „ Hart, Regierungsrath zu Weilburg | 1 |
| „ v. Harthausen zu Georgenhausen bey Darmstadt | 1 |
| „ Heller, Justiz-Beamter zu Burghaun | 1 |
| „ „ „ Lyceist in Fulda | 1 |
| „ Hofmann, Architekt zu Frankfurt a. M. | 1 |
| „ Keyl, Landaccis. Obereinnehmer zu Leinzig | 1 |
| „ Klüber, Commissionsrath zu Wappenheim | 1 |
| „ Kremmer, Reg.-Advocat zu Meinungen | 1 |
| „ Kroschel, Ingenieur zu Cassel | 1 |
| „ Küster, Deconom zu Fulda | 1 |
| „ Lange, Ober-Ingenieur zu Cassel | 1 |

| | | |
|------|--|---|
| Herr | Link, Amts- Feldmesser zu Fulda | I |
| " | v. Moz, Steuer- Director zu Marburg | I |
| " | " " geheim. Kammerrath zu Wisbaden | I |
| " | " " zu Weilburg | I |
| " | Nemnich, Licentiat zu Hamburg | I |
| " | Nix, Feldmesser zu Soden | I |
| " | Plathner, Kammerrath zu Widzin | I |
| " | Reinheimer, in Frankfurt a. M. | 2 |
| " | v. Riedesel, Finanzrath zu Fulda | I |
| " | Kiegel, Kammerdiener des Fürsten Carl von Schwarzburg- Sondershausen zu Arnstadt | I |
| " | Rittersbacher, Hofkammer- Assessor zu Weilburg | I |
| " | Schwirt, Feldmesser in Cassel | I |
| " | v. Schwarzbach, Hauptmann und Ältester der Herrschaften Sorau und Triebel in der Nieder- Lausitz | 2 |
| " | v. Steuben, Forstmeister und Finanzrath zu Fulda | I |
| " | Strauß, Feldmesser in Hammelburg | I |
| " | v. der Tann, Hofrath zu Fulda | I |
| " | Ulrich, Architect zu Frankfurt a. M. | I |
| " | Worherr, Baumeister zu Fulda | I |
| " | Wessell, Regierungs- Rath zu Fulda | I |
| " | Zahn, Regierungs- Advocat zu Fulda | I |
| " | Zengerle, Assessor zu Runkel an der Lahn | I |

§. I.

Erklärung des Wortes Gränze.

Gränze bedeutet 1) eigentlich, d. h. in Beziehung auf das Extensive oder Räumliche, das Aeußerste an einem Dinge, in irgend einer Richtung; es ist dabey gleichviel, ob von einem einzelnen Dinge die Rede ist z. B. Gränze der Fläche, Linie &c. oder von mehreren Dingen neben einander, wo die Gränze des einem zugleich die des andern wird, oder der Endpunct des einen der Anfangspunct des ander n. z. B. Gränze eines Landes, Waldes, Ackers &c.

2) Uneigentlich, d. h. in Beziehung auf das Nichträumliche oder Intensive, bedeutet es gleichfalls das Letzte an einem Dinge oder einer Kraft &c. seine Schranke und zwar:

a. Der Zeit nach, den Anfangs- oder Endpunct, in Beziehung auf den, in demselben Zeittheile fallenden End- oder Anfangspunct eines andern, rückwärts oder vorwärts —

b. dem Grade der Kraft nach, womit ein Ding da ist, oder wirkt, z. B. Gränze der Begierde, d. i. der Grad (Punct) wo sie zu wirken aufhört; ferner seiner Vorsicht Gränzen setzen u. dgl.

In allen diesen Fällen wird der Begriff Gränze nur metaphorisch gebraucht und erhält genau genommen keine ganz neue Bedeutung.

Man wird im Folgenden die Gränze nur in eigentlicher Bedeutung betrachten und kürzlich alles dasjenige bemerken, was bey den in einem Lande vorkommenden Jurisdictionen- oder Güter-Gränzen vorzüglich in Hinsicht ihrer Bestimmung, Einrichtung und Sicherung zu beobachten ist.

§. 2.

Von den Gränzen überhaupt.

Ein arrondirter Staat, dessen Gränzen wenig und nicht stark auswärts- oder einwärtsgehende Winkel hat, gewährt in aller Hinsicht viele Vorzüge; daher man sich auch jetzt besonders damit beschäftigt, die Länder, theils durch Gewalt der Waffen, theils durch freiwillige Abtretung, oder auch durch Austauschung nach und nach zu runden, und auf diese Weise deren ehemalige Irregularität, wo nicht ganz aufzuheben, doch so viel als möglich zu beschränken.

Nimmt man eine alte Charte von Deutschland zur Hand, so muß man staunen über die Verwirrung und Ineinandergreifung der verschiedenen Landes- und Hoheitsgränzen, welche in unendlich mannigfaltigen Gestalten abweichen und sich

bald hier bald dort, gleich den Wegen eines Irrgartens, durchschlängeln. Deutschland lieferte ehemals ein wahres Musterblatt von allerley Farben, und sah einer Himmelscharte mit allen darauf abgebildeten Sternbildern nicht unähnlich. Viele Staaten gingen zum östern in langen schmalen Zungen tief in andere benachbarte Staaten; manche Länder lagen zerstückelt, von andern Reichen völlig eingeschlossen, umher: alles dieses ergab eine Buntscheckigkeit sonder gleichen, und die Folgen dieser Lage verursachten oftmals sehr nachtheilige Folgen.

So gewiß nun ein arrondirter Staat Vorzüge vor einem andern hat, dessen Gränzen sehr unordentlich laufen; eben so vortheilhaft ist es auch, wenn die Unterabtheilungen desselben möglichst regulär sind, d. h. wenn die Provinzen, Departements, Kantons, Kreise, Aemter und Dorfschaften in solchem so abgetheilt wurden, daß ihr Umfang sich der Kreislinie oder besser dem Quadrate nähert. Was hier vom Großen gesagt ist, gilt auch vom Kleinen, und die Zusammenlegung der Besitzungen der einzelnen Unterthanen, ist nicht minder von großem Nutzen.

Es würde hier zu weitläufig seyn, alle diese wichtigen Hauptsätze ausführlicher zu erörtern. Die Richtigkeit derselben wird aber gewiß zugestanden werden, und es wäre wünschenswerth,

wenn man immer mehr und allgemeiner darauf Bedacht nähme, diese Gegenstände in Ausführung zu bringen, und nach Zeit und Umständen zu vervollkommen.

§. 3.

Erhaltung der Gränzen.

An Erhaltung der Gränzen, wie sie vor Alters her errichtet, oder durch Verträge mit dem Benachbarten, oder durch Rechtsprüche regulirt worden sind, ist immer viel gelegen; es mag nun die allgemeine Landesgränze, die Amtsgränzen, die Dorfmarkungsgränzen, die Privatgränzen der Unterthanen *rc.* betreffen, so ist es allemal von sehr großen Nutzen, wenn diese und jede vorkommende Gränzen in Ordnung gebracht, und darin beständig erhalten werden, weil Unrichtigkeit oder gar Mangel derselben, die verderblichsten Prozesse veranlassen, und oft von sehr unglücklichen Folgen seyn kann.

Die Aufmerksamkeit auf alle und jede dem Staate betreffende Gränzen, ist demnach eine wesentliche und nothwendige Angelegenheit einer weisen und guten Landesregierung, welche stets darauf Bedacht nehmen muß, nicht allein die streitigen Gränzen zu berichtigen, sondern auch die bereits berichtigten gegen alle Streitigkeit zu verwahren.

§. 4.

Anordnung der Gränzen.

Obgleich nun im Allgemeinen die gute Anordnung der Gränzen in einem Lande bald ersichtlich ist; so zeigt sie sich doch insbesondere bey keiner Gelegenheit deutlicher als bey einer speciellen Landesvermessung. Denn wo bis dahin noch manches hie und dort unbeseitigt geblieben, wird es dann Erforderniß, alles dazu gehörige zu berichtigen, und jede Differenz zu beseitigen, um einer so wichtigen und für das Land so wohlthätigen Unternehmung den größten Grad von Zutrauen und Vollkommenheit zu verschaffen, wie nicht weniger dadurch für die Zukunft allen Irrungen und Zweifeln über Grundbesitzungen und andre Gerechtigkeiten vorzubeugen.

Die Revision und Regulirung sämtlicher Gränzen, muß daher billig einer vorzunehmenden speciellen Landesvermessung vorangehen, oder doch wenigstens mit selbiger gleichen Schritt halten; damit etwa statthabende Differenzen und Streitigkeiten bey Zeiten auszugleichen sind, und in dem Vermessungsgeschäfte selbst kein Aufenthalt entsteht, oder dasselbe gar unterbrochen werde, sondern diese Arbeit ruhig, unausgesetzt, und daher um desto geschwinder, ordnungsmäßiger und weniger kostspielig geschehen könne.

§. 5.

Verschiedenheit und Eintheilung der Gränzen.

Die einen Staat betreffenden Gränzen sind:

- I. Aeußere Gränzen, welche allein die Landesgränzen begreifen. Sie sind diejenigen, welche ganze Reiche, Staaten und Territoria (und zwar nicht allein fremde und benachbarte Staaten und Territoria, sondern auch verschiedene Staaten und Provinzen eines und desselben Reichs) von einander scheiden.
- II. Innere Gränzen, welche nur bloß innerhalb der Landesgränzen sich befinden, als:
 1. Landesherrliche Gränzen, welche die Kammer- und Domainen-Güter, Regalien und Gerechtsame innerhalb des Landes einschließen.
 2. Gränzen von adlichen Gütern, Stiften, Klöstern und andern weltlichen oder geistlichen Vasallen.
 3. Amtsgränzen.
 4. Stadt- und Dorfmarkungsgränzen.
 5. Forst- und Waldgränzen.
 6. Jagdgränzen.
 7. Hut- und Triftgränzen.
 8. Zehentgränzen.
 9. Fischerey- und Wassernutzungsgränzen.

10. Gränzen einzelner Grundstücke der Untertanen.

III. Außere und innere Gränzen bezeichnen nicht allein innerhalb des Landes gewisse Gerechtigkeiten, sondern erstrecken sich öfters in die Territoria benachbarter Länder, als da sind:

1. Geleitsgränzen,
2. Zollgränzen,
3. Bergwerksgränzen.

§. 6.

Allgemeine Eintheilung der Gränzzeichen.

Zur Regulirung und Bestimmung der Gränzen wird erfordert, daß diese sorgfältig festgesetzt und durch gewisse Zeichen deutlich und kenntlich angezeigt werden. Man theilt diese Gränzzeichen in

1. natürliche und
2. künstliche.

§. 7.

Natürliche Gränzzeichen.

Die natürlichen Gränzzeichen bietet die Natur selbst, oder die Lage des Orts dar; man nennt sie auch gewachsene Mar-

ken, z. B. Berge, Hügel, Felsen, Flüsse, Seen, Bäche, Thäler, Quellen, Moräste, Bäume etc.

Man pflegt gewöhnlich den höchsten Rücken der Berge, wo das Regenwasser sich scheidet, und auf eine und andere Seite herunterfällt, also beyderseits abwärts läuft, zu Landesgränzen zu wählen.

Unter Hügel versteht man hier solche, die von Natur entstanden sind. Wenn dieselben eine Höhe von dreißig Fuß übersteigen, so pflegt man sie schon für Berge zu halten.

Bei Flüssen ist hauptsächlich dahin zu sehen, ob der Fluß dem einen oder andern Territorialherrn ganz, oder beyden zur Hälfte zusteht, und obgleich ein Fluß eine natürliche Gränze bestimmt, so pflegt dennoch jeder Herr auf seiner Seite noch überdem Gränzzeichen zu setzen, damit wenn etwa der Fluß sein Bett verlassen und einen andern Gang nehmen sollte, die rechte Gränze desto leichter wieder aufgefunden werden könne.

Ein Baum, sofern er die Gränzen eines Eigenthums oder Gebiets bezeichnet, wird ein Gränzbaum, Kreuzbaum, Lachbaum,*) Lachterbaum, Lochbaum, Loche, Mahl-

*) Lachbaum, scheint von dem alten Worte Lach, Lachum, so in seiner Hauptbedeutung ein Einschnitt, sonst aber eine jede Gränze bedeutet, herzurühren.

baum, Markbaum, (*Reenboom*) 2c. genannt.

Man nimmt zu Gränzbäumen wo möglich die dauerhaftesten, als Eichen, Buchen 2c. Diese werden gemeiniglich mit einem Kreuze oder andern Zeichen, zuweilen, zumal wenn deren mehrere sind, mit Buchstaben bemerkt; auch bohrt man wohl ins Kreuz ein Loch; daher sie auch Lochbäume heißen, und muß das Kreuz so tief es sich thun läßt, eingebrannt oder eingehauen werden, damit es nicht so leicht verwachsen könne. Am besten und sichersten ist es jedoch, daß die Zeichen an den Gränzbäumen wenigstens alle 5 Jahre erneuert werden. *)

*) Die ersten und ältesten Nachrichten von dergleichen Gränzbäumen in den ehemals kurfürstlichen Landen, finden sich unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg I. Unter seiner Regierung wurden in den herrschaftlichen Wäldern auf den Gränzen gewisse Bäume zu Bemerkung der Gränzen und anderer Ursachen wegen, mit besondern Zeichen und Merkmalen versehen.

Diese Waldzeichen an den Gränzen wurden mit großer Sorgfalt an den Gränzbäumen mit allerley seltsamen Charaktern eingeschnitten und roth und schwarz angestrichen.

Ein Verzeichniß der kurfürstlichen Landgränzeichen, die sich von Plauen im Voigtlande an, bis Bausen auf 56½ Meile erstrecken und aus einer alten Handschrift kopirt sind, findet man in Chr. Lehmanns historischen Schauplaze der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Erzgebirge Sect. 3. Cap. 15. S. 142 2c.

Die Gränzbäume sind entweder

- a. Eigene oder
- b. Gemeine.

Die eigenen Gränzbäume stehen ganz auf des Grundeigenthumsherrn Boden, weswegen solche denselben allein zugehören und hat der anstoßende Nachbar gar keinen Theil daran.

Die gemeinen Gränzbäume stehen mitten auf der Gränze und gehören beyden benachbarten Grundbesitzern gemeinschaftlich.

§. 8.

Künstliche Gränzzeichen.

Zu den künstlichen Gränzzeichen rechnet man diejenigen, welche durch Kunst und Arbeit der Menschen gemacht werden; dahin gehören die Gränzsäulen, Gränzsteine, Mundsteine, Loch- oder Mahlsteine, Schnat- oder Schneidsteine, Gränzpfähle, Mahlhügel, Landhegen, Landgraben, Landwehren u. s. w. Hier wird unter Hügel ein kleiner von Menschen aufgeworfener Erdhaufe verstanden, unter welchen man ein dauerhaftes Material, z. B. Steine, Kohlen, Glas &c. zu legen pflegt. Ein solcher Gränzhügel muß wenigstens 4 Fuß hoch und 5 Fuß im Durchmesser stark seyn. Zu mehrerer Sicherheit macht man rings um denselben

einen Graben von 1 Fuß breit und räumt denselben stark aus, um solchen Hügel von einem etwa zufällig zusammengeweheten Sandhaufen unterscheiden zu können.

An Wegen und wo Viehtriften sich befinden, sind die bloß von Erde aufgeworfenen Gränzhäufen von keiner Dauer.

Der Gränz- Mark- oder Mahlpfähle bedient man sich gemeiniglich nur zur Abzeichnung einzelner Grundstücke, als Aecker, Wiesen etc. Man macht sie gewöhnlich von dauerhaftem Holze und bezeichnet sie mit einem Kreuz, oder brennt den Namen des Eigenthümers hinein. *)

Auch in Gegenden, wo es an Steinen fehlt, bedient man sich der Gränzpfähle; allein sie sind unzuverlässig und der Veränderung leicht unterworfen: denn der in der Erde stehende Theil vermodert bald, der Pfahl fällt um und durch die verlohren gehende Bezeichnung entstehen nicht selten Prozesse. Außer diesen Nachtheilen, welchen hölzerne Gränzzeichen haben, verdient auch noch bemerkt zu werden, daß sie bey häufiger Anwendung einen großen Holzaufwand erfordern.

*) Schon beyden Römern waren dergleichen Gränzpfähle (Pali oder Stipites, wie sie dieselben nannten) üblich.

Landgraben und Landwehren geben recht gute Gränzen, wenn sie ein starkes Profil oder starke Anlage haben und stets gehörig aufgeräumt und in gutem Zustande erhalten werden; alsdann aber sind sie zu kostbar und nehmen auch bey einem fruchtbaren Boden eine bedeutende Fläche ein, die außerdem besser benutzt werden könnte. Sind sie aber klein und flach, so geben sie nur eine unzuverlässige Gränze.

§. 9.

Landesgränzzeichen überhaupt.

Gränzzeichen, so zu Landesgränzen genommen werden, müssen, um selbige von den übrigen Gränzen desto besser zu unterscheiden, groß, ansehnlich und hervorragend seyn. Zu dem Ende nimmt man Flüsse, Berge, sehr große Steine oder Säulen zc. dazu, welche von Dauer und Beständigkeit und nicht sehr der Veränderung unterworfen sind.

Hat man zu den Landesgränzen Flüsse und Berge gewählt, und es entstehen wegen der Landeshoheit, wegen der Fischerey und andrer Wassernutzungen, wegen Bildung von Inseln zc. Streitigkeiten; so ist es zwar sehr schwer, die wahre gedachte Gränzlinie auf der Mitte des Flusses oder höchsten Spitze des Berges abzustecken, indem selbst große Flüsse gewöhnlich sehr

krummlinigt fortlaufen, und bey den Bergen die wahre Scheidung nach dem Abflusse des Regenwassers kaum mit einiger Gewißheit auszumitteln ist. Es scheinen daher in dieser Rücksicht die zu Gränzzeichen gewählten Steine vor den Gränzflüssen und Bergen einigen Vorzug zu haben, indem man über den Mittelpunct zweyer Gränzsteine weit leichter, mit größerer Geschwindigkeit und mathematischer Gewißheit bey entstandenen Streitigkeiten die wahre Scheidelinie abstecken kann. Erwägt man hingegen, daß die künstlichen Gränzzeichen heimlich und weit leichter von den Menschen verrückt und vernichtet werden können, als die natürlichen; so wird der Vorzug der natürlichen Gränzen, wegen ihrer größern Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit, vor dem künstlichen, nicht wohl zu bestreiten seyn.

Freylich können auch die Gränzflüsse durch Anbauung von einem Ufer abgetrieben und gezwungen werden, ins andere Ufer einzugreifen; sie können auch durch andere Umstände ihren Lauf verändern. Die Spitzen der Gränzberge, da, wo sich das Regenwasser scheidet, können sich senken, oder durch Wassergüsse mit der Zeit abgespület werden; aber alles dieses kann doch nicht heimlich und nicht so leicht geschehen, sondern nur mit großem Kraft-

und Kostenaufwande von Menschen bewerkstelliget werden; letzteres aber gehört entweder unter die seltensten Fälle, oder die Veränderung geschieht allmählich und unmerklich.

Die natürlichen Gränzzeichen haben vor den künstlichen auch noch den großen Vorzug, daß sie fast gar keine Mühe und Kosten verursachen, dahingegen die Unkosten der letztern sich zuweilen sehr hoch belaufen, zumal wenn die Gränzen weitläufig sind und die Steine von weit entfernten Orten herbey geholet werden müssen; daher denn auch bey diesen das Geschäft der Gränzregulirung selbst, weit mehr Arbeit, Zeit und Mühe, mithin auch mehr Kosten erfordert, als bey den natürlichen Gränzen, wo man mit dem Geschäfte weit eher zu Stande kommt.

§. 10.

Gewöhnliche Gränzzeichen bey den Landesgränzen.

Aus angeführten Ursachen sind auch in alten Zeiten zwischen Reichen und Ländern, die Flüsse und Gebirge durch Verträge, Vergleiche, durch Einwilligung der Völker u. zu Gränzscheidungen gewöhnlich angenommen worden *), und es werden auch noch jetzt bey neuen Gränzbestimmungen

*) Jos. 18. 19.

meist Berge, Thäler, Wälder, Flüsse oder andere dergleichen bedeutende Marken gewählt, und wo diese nicht hinreichend sind, sucht man durch gerade Linien zwischen ansehnlichen und größtentheils bekannten Gegenständen, als Städten, Dörfern zc. das übrige zu ergänzen.

§. II.

Auswahl der natürlichen Gränzzeichen.

In alten Zeiten hat man gewöhnlich die natürlichen Gränzzeichen den künstlichen vorgezogen; dieß ist jedoch ohne alle Auswahl und Berücksichtigung geschehen, weshalb sich noch viele Landes- und andere Gränzen finden, die durch Bäume, öffentliche Straßen, Landgraben, Privatwege, Fußpfade zc. vermarktet sind. Allein die Zeichen, so man den Bäumen einzuhaueu pflegt, können theils von der Rinde leicht überwachsen und ausgelöscht, oder doch oft sehr unkenntlich gemacht werden.

Öffentliche Straßen, wenn es nicht Chausséen sind, werden oft verändert und vergrößert, welches Unordnung der Gränzen und Verminderung des Eigenthums nach sich zieht.

Noch weit unsicherer sind Privatwege. Oft werden sie völlig verlassen und ganz neu angelegt. In den ersten Jahren kann man jene zwar noch erkennen, bald aber sind sie verwach-

sen und hören bald selbst auf Merkmale der Gränze zu seyn.

Mit den Fußpfaden ist es noch weit mißlicher; mithin sind alle diese natürlichen Gränzen sehr unzuverlässig.

§. 12.

Auswahl der künstlichen Gränzzeichen.

Unter den künstlichen Gränzzeichen können zwar die Steine eben so leicht als andere Gränzzeichen durch böshafte Menschen, von ihrem Plaze weggeschafft werden, sie sind jedoch außerdem am dauerhaftesten und am wenigsten der Veränderung durch irgend einen Zufall unterworfen, welchem andre Gränzzeichen ausgesetzt sind. Folglich sind unter den künstlichen Gränzzeichen die Steine vorzüglich zu wählen.

§. 13.

Benennung der Gränzsteine.

Die Gränzsteine bekommen von dem Rechte, welches sie anzeigen und dessen Gränze sie bestimmen, besondere Namen; man nennt sie:

1. Landes- oder Hoheitsgränzsteine, welche das landesherrliche Gebiet umgeben;
2. Geleitssteine, welche die Gränzen eines Geleitsgebieters, oder wie weit ein Landesherr

herr 2c. auch außer seinem Lande in fremdes Gebiet, das Recht oder Regale, Reisende zu geleiten, habe.

3. Gerichtssteine, Amts- oder Bannsteine, bezeichnen die Gränzen des Gebiets der Gerichtsbarkeit, oder wie weit der Gerichtszwang einer Obrigkeit sich erstreckt.
4. Freyungssteine, welche die Gränze eines Orts bezeichnen, wohin Verbrecher und Schuldner fliehen können, um daselbst vor der gewaltsamen Verfolgung der Gerichte oder der Gläubiger sicher zu seyn. *)

*) Wenn bey den Juden jemand ermordet wurde, so war es Pflicht des nächsten Anverwandten, den Mord zu rächen, den Mörder aufzufuchen und ihn wieder zu tödten. Daher verordnete Moses sechs Freystädte, wovon drey diffeits und drey jenseits des Jordans lagen, Jos. 20, 7. 8, um den unvorselichen Mörder vor dem Bluträcher zu schützen, der nach Blut dürstete, und dessen Rache auch wohl den unvorselichen Mörder traf. Der Mörder mußte bis auf den Tod des Hohenpriesters daselbst verweilen und dann durfte er in seine Heimath zurückkehren. Dem vorselichen Mörder aber half die Freystätte nichts.

Diese Freystädte lagen gleich weit von einander, und auf die Straßen, welche dahin führten, waren da, wo Kreuz- und Scheidewege anstießen, gewisse Säulen errichtet, und die Worte: **וְיָדוּ וְיָדוּ** Freystädte, Freystädte daran geschrieben.

Bei den Römern waren ebenfalls dergleichen Freystädte befindlich, und Rom kam durch die von Romulus daselbst errichtete Freystätte in große Aufnahme. In ten

5. Lochsteine oder Schnursteine, mit welchen bey Bergwerken eines jeden Gruben und Districte bezeichnet werden. *)
6. Forststeine, welche die Gränzen der forstlichen Obrigkeit anzeigen.
7. Jagdsteine, welche die Gränzen eines Jagdgehägs oder des Jagdreviers bestimmen; indem die Jagdgerechtigkeit nicht allemal den forstlichen Gerechtsamen anhängig ist.
8. Zehntsteine, die anzeigen, wie weit sich das Recht, den Zehnten zu fordern, erstrecket.

katholischen Staaten waren ehemals die Kirchen, Altäre und Klöster solche Freystätten und sind es in manchen Ländern noch. Die öffentlichen Minister haben auch noch jetzt fast in allen europäischen Ländern das Recht, in ihren Pallästen und Quartiren Unglücklichen, welche von der Gerichtsbarkeit des Orts, Schulden und anderer Ursachen wegen, verfolgt werden, eine Freystätte zu geben.

*) Wer einen Bergbau führt, hat nur einen gewissen Antheil des Gebirges gesetzmäßig zu bearbeiten, welcher Antheil das Grubenmaaß genannt wird. Der Ort nun, wo zwey Zeichen oder Maaße an einander gränzen, wird zu Tage, d. h. oberhalb des Gebirges gewöhnlich mit Lochsteinen oder Schnursteinen bemerkt, in der Grube aber von den Bergbeamten durch ein Zeichen, welches in das feste Gestein eingeschlagen wird, angedeutet. Ein so bezeichnetes Gestein heißt eine Markscheidestufe, und das Zeichen selbst ein Dertung, welches gemeinlich in einem † besteht, so in das feste Gestein eingehauen wird.

9. Flursteine, welche den Bezirk einer Stadt oder eines Dorfs anzeigen, wie weit sich nämlich dessen Gerechtigkeiten und Benutzungen in Sachen, welche der Gemeinde zugehören, erstrecken.
10. Huthsteine, Trift- und Weidesteine, zeigen die Gränzen der Huthgerechtigkeit, der Gerechtigkeits des Viehtreibens und des Weidenganges an.
11. Zollsteine, welche anweisen, wem an diesem Orte der Zoll zu entrichten ist. *)
12. Wegesteine, welche die Breite der öffentlichen Landstraßen anzeigen.
13. Wassersteine, welche die Flüsse, Bäche und Fischwasser untermarken, und die Fischereigerechtigkeit oder andere Wassernutzungen anzeigen.
14. Privatgränzsteine, welche die Grundstücke der einzelnen Unterthanen von einander trennen oder absondern. Auch gehören hierher die sogenannten Tarterpfähle, die besonders an den großen Heerstraßen, wo solche auf die Gränze eines Landes stoßen, errichtet werden. Gewöhnlich sind diese Pfähle

*) Gewöhnlich bedient man sich hierzu hoher, hölzerner Säulen, welche mit einem Schilde oder mit einer Tafel versehen sind.

mit einer blechernen oder hölzernen Tafel versehen, auf welcher die Warnung befindlich ist: daß allen Zigeunern, Landstreichern und Bagabunden, die Betretung des Landes, benamhafter Strafe untersagt wird.

In neuern Zeiten hat man auch angefangen, während eines benachbarten Krieges, die Neutralität eines Landes, durch eigens dazu auf den Gränzen errichtete Säulen, zu bezeichnen. Diese Pfähle, welche nur temporoll, und keiner großen Dauerhaftigkeit bedürfen, sind von Holz und enthalten, an einer oben daran befestigten Tafel, gewöhnlich bloß die Aufschrift: Neutrales Land, pays neutre.

§. 14.

Benennung der Theile des Gränzsteins.

An jedem Gränzsteine wird dessen oberster Theil, der Kopf, der dickere Theil aber, welcher in die Erde kommt, der Fuß, der untere Theil, worauf er ruhet, das Gefäß, das übrige die Seiten genannt. Die Grube oder das Loch, worinn er gesetzt wird, heißt das Lager.

§. 15.

Aeußere Form der Gränzsteine.

Was die äußere Form und Größe der Gränzsteine betrifft, so läßt sich hierüber nichts Gewisses bestimmen, und hängt solches von hoher Verfügung und von der Landesgewohnheit ab. Gewöhnlich aber sind sie viereckigt, und man pflegt sie nach ihrer Bedeutung, durch verschiedene Größe, zu unterscheiden. Die Landesgränzsteine sind die größten, und die übrigen werden verhältnißmäßig kleiner, nachdem sie einen geringern District umfassen, oder eine minder bedeutende Gerechtsame anzeigen.

§. 16.

Innere Beschaffenheit der Gränzsteine.

Was die innere Beschaffenheit der Gränzsteine betrifft, so muß man nur solche Bruchsteine dazu nehmen, welche fest sind, einen grobkiesigten Sand haben und der Witterung gut widerstehen können.

Die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Steins wird durch starkes Schlagen geprüft. Ob er der Witterung gehörig widersteht, erkennt man, wenn er einige Jahre an der Luft gelegen hat, ohne schadhast geworden zu seyn.

Ob er dem Wasser widersteht, oder leicht Feuchtigkeit anzieht, läßt sich erfahren, wenn er angefeuchtet oder an einem feuchten Orte viel schwerer wird — oder man benezt ihn mit Scheidewasser oder einer andern scharfen Säure, nimmt eine Bürste von Draht, oder einen stumpfen Besen, und beobachtet, ob sich der Stein leicht zerkraken läßt und vielen Schlamm macht.

§. 17.

Wahl der Gränzzeichen bei verschiedenem Boden.

Obgleich aber Steine die dauerhaftesten künstlichen Gränzzeichen sind; so können sie doch nicht überall dazu angewandt werden. Denn wo der Boden zu naß, sandig und locker ist, z. B. in feuchten Wiesen, niedrigen Brüchen, in tiefen Mooren oder sandigen Gegenden, versinken die Steine im Moder, oder fallen um, daß man sie nicht sehen und sogleich finden kann; auch im leichten Sande, welchen der Wind forttreibt, werden die Gränzsteine bald verwehet und unkenntlich gemacht. Daher können Steine zur Gränzbezeichnung nur allein da, wo der Boden hart und grundfest ist, gebraucht werden; wo hingegen der Boden nicht die gehörige Festigkeit hat, sind Säulen von Eichen- oder Kiefern-

Holz zu Gränzzeichen am besten zu gebrauchen, welche wohl einige fünfzig Jahre dauern und nicht so leicht der Veränderung des Bodens unterworfen sind. *)

§. 18.

Eintheilung der Landesgränzsteine.

Die Landesgränzsteine werden in Haupt- und Nebensteine eingetheilt:

*) Um das Einsinken der Gränzsteine zu verhindern, schlägt Hr. Heye in seinem encyclopädischen Kalender auf das Jahr 1777 folgende Methode vor: Man gräbt das Loch, worin der Stein gesetzt werden soll, etwas tiefer als die Hälfte des Steins beträgt, legt alsdann unten im Grunde eine Lage dürre Quecken, (*triticum repens*) — und auf diese einen frisch ausgestochenen Rasen und zwar so, daß das Gras in die Höhe kömmt, und das Erdreich davon auf die Quecken. Auf die grüne Seite des Rasens legt man wieder eine Lage Quecken, und endlich auf diese wird der Stein gesetzt. Man kann auch neben den Stein auf allen Seiten zuerst gegen die Erde eine Lage Quecken, alsdann einen Rasen, auf das Gras desselben wieder Quecken, und dann noch einen Rasen und zwar diesen mit der Erde gegen den Stein gefehrt lagen, und endlich die Zwischenräume mit Erde ausfüllen. Hierbey hat man zu beobachten, daß die Zwischenräume nicht zu groß seyn dürfen.

Diese Art der Einsetzung hat die erwünschtesten Folgen; denn ein solcher Stein wird durch die Quecken und Rasen mit der Zeit so fest und unbeweglich, daß er gleichsam wie eingewurzelt steht, und man daher das Einsinken desselben nie zu befürchten haben wird

Hauptsteine sind diejenigen, welche man zu Anfange und am Ende der Gränzlinien, d. h. in jeder Winkelspize setzt, oder auch da anbringt, wo verschiedene Gränzen zusammen treffen, und durch welche man erkennt, wohin die Landesgränzen gehen.

Die Nebensteine hingegen, welche viel kleiner sind und Lauser genannt werden, setzt man zwischen den Hauptsteinen. Diesen Nebensteinen wird nun eine sogenannte Runse, Schleife oder kleine Vertiefung auf den Kopf eingehauen, welche aus einer geraden Linie besteht, und die Richtung der Gränzlinie angiebt. *) Auf den Hauptsteinen in der Landesgränze sind die Wapen derjenigen Landesherrn, deren Territoria sie unterscheiden sollen, eingegraben, und werden daher auch gewappnete Steine genannt; denn das Wapen, so den Gränzsteinen einge-

*) Bey den übrigen Gränzen, wo nicht ein so großer Unterschied zwischen Haupt- und Nebensteinen statt findet, erhalten sowohl die Ecksteine, oder diejenigen, welche in den Winkelspizen stehen, als die Zwischensteine, eine Runse; bey erstern wird diese winklicht, und die Winkel richten sich nach der Richtung der Gränzlinie, welche sie bilden, bey letzteren ist solche gerade.

Bey alten Gränzversteinerungen findet man noch häufig Steine mit einer schlangenförmigen Runse, wodurch angezeigt werden sollte, daß die fortlaufende Gränze z. B. an We., Graben etc. in einer krummen, unregelmäßigen Richtung fortgehe.

hauen wird, zeigt die Landeshoheit desjenigen an, dem das Wappen zusteht.

Daher wird einem Fürsten, welcher in eines andern Territorio Privatgüter besitzt, nicht erlaubt, sein Wappen den Gränzsteinen daselbst eingehauen zu lassen, damit er daraus nicht einem Vorwand suchen möge, sich von des andern Landeshoheit zu erimiren.

Unter dessen wird dennoch einem Fürsten, welchem die Ausübung einer gewissen Gerechtigkeit in einem fremden Territorio zusteht, die Setzung gewappneter Gränzsteine verstattet; nur muß auf selbigem die Benennung solcher zustehenden Gerechtigkeit zugleich mitbemerkt seyn, damit sich der Fürst kein mehreres Recht, als ihm zukommt, anmaßen könne. Also wird z. B. auf den Geleitssteinen, außer dem Wappen des Geleits berechtigten Fürsten, das Wort Geleit zugleich mit eingehauen.

§. 19.

Bezeichnung der Landesgränzsteine.

Das Wappen eines jeden Landesherrn wird auf derjenigen Seite des Gränzsteins eingehauen, welche nach desselben Territorium zusteht. Wenn also dreyer oder vierer Herrn Lande zusammenstoßen, so wird an dem Orte, wo dieses geschieht,

ein drey- oder viereckiger Stein gesetzt, und zwar also, daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ihres Herrn Territorium hinsteht.

Außer den Wappen pflegt den Landes- Hoheits- oder Territorial- Gränzsteinen auch das Jahr, in welchem sie gesetzt worden, imgleichen die Nummer, welche anzeigt, der wievielte Stein es in der Ordnung sey, eingehauen zu werden. Zur Bezeichnung der Landesgränzen bedient man sich auch hier und da hölzerner Säulen mit blecher- nen Tafeln, auf welchen die Wappen der beider- seitigen Landesherrn befindlich sind; allein aus erwähnten Ursachen sollte man sich derselben nur im höchsten Nothfalle oder da bedienen, wo die Steine ganz fehlen oder nicht in festes Erdreich gesetzt werden können.

§. 20.

Behörige Placirung der Haupt- und Nebensteine.

Bei alten Versteinungen trifft man nicht selten Lauffer an, wo Hauptsteine hingehören, hingegen sind an Plätzen, wo nur Lauffer erforderlich wären, ganz unschicklich Hauptsteine hingesetzt, und ebenso in den Gränzregulirungs- Protocollen registrirt. Dieses rührt ganz

allein von dem irrigen Begriffe her, welchen sich die Alten von Hauptsteinen und Laufern gemacht haben. Sie meinten, der ganze Unterschied zwischen Hauptsteinen und Laufern bestände darinn, daß zu den Hauptsteinen größere, mit Inschriften und Wappen behauene Steine, zu den Laufern aber kleine, nicht bewappnete Steine pflegten gewählt zu werden; allein sie irrten darinn sehr: denn der wesentliche Unterschied zwischen Hauptsteinen und Laufern besteht, wie erwähnt, darinn, daß die Haupt- Eck- oder Ortsteine am Anfange und zu Ende jeder geraden Linie, die Laufer hingegen in den geraden Linien selbst zwischen zwey Hauptsteinen gesetzt werden müssen; wenn nämlich die gerade Linie sehr lang ist und man nicht füglich von einem Gränzsteine zum andern sehen kann, um derselben Richtung durch einen oder mehrere Laufer augenfälliger zu machen.

Es darf also in einem Winkel, oder wo zwey gerade Linien zusammenstoßen, kein Laufer, hingegen in einer geraden Linie, so lange sie in gerader Richtung fortläuft, kein Hauptstein gesetzt, und in der Gränzbeschreibung registriert werden, um künftige Gränzstreitigkeiten zu verhüten.

Innere Bezeichnung der Gränzsteine.

Auf obige Art werden die Gränzsteine äußerlich gezeichnet. Es bekommen dieselben aber auch öfters innerliche oder verborgene Zeichen, indem man ihnen sogenannte Zeugen (die auch Markzeichen, Belege, Beylagen, Tunge, Loßzeichen, Marklofung oder Steineyer genannt werden) beyfügt, welche gemeiniglich in Kohlen, Stücken Glas, Schlacken, Ziegeln, oder andern der Verwesung nicht so leicht unterworfenen Dingen bestehen, die in einer gewissen Zahl oder in verschiedener Figur untergelegt werden.

Zuweilen läßt man auch besondere Zeugen aus Thonerde nach einer gewissen Figur z. B. eines Dreyecks verfertigen, oder mit des Orts Wappen, oder mit einer andern der Sache entsprechenden Bezeichnung versehen und in einem Ziegelofen hart brennen. Am gewöhnlichsten aber bedient man sich der Ziegeltrümmer, die viel leichter herbeizuschaffen sind.

Diese Zeugen werden nun gedachtermaßen unter den Gränzstein, oder auch, wie es an verschiedenen Orten gebräuchlich ist, neben denselben gelegt, jedoch so, daß aus deren Lage, der Winkel oder die Ecke so viel möglich unterschieden

werden könne. Wie viel aber hierzu müssen gebraucht werden, kommt wiederum auf des Landes Gebrauch und auf die herrschaftliche Verordnung an. Insgemein pflegt man mehr als einen Zeugen beyzulegen, die man von einem Siegel also herunterschlägt, daß, wenn man sie auffucht die Stücke sich wieder recht zusammen fügen.

§. 22.

Von der Beylegung der Zeugen.

Was die Beylegung der Zeugen betrifft, so ist solche, wie erwähnt, nicht überall einerley; doch kann sie füglich auf folgende Art geschehen: Es ist z. B. die Grundfläche $ABCDEF A$. Fig. I. Tab. II. zu vermarken, oder mit Gränzsteinen zu besetzen, welchen innerliche Zeugen beygefügt werden sollen; so versieht man sich mit Siegelstücken, oder Kohlen *rc.* und legt bey C , nachdem das Lager in gehöriger Größe und Tiefe verfertigt worden ist, zwey Zeugen a und b , wo a auf die Linie CB , b aber auf die Linie CD sich bezieht, so daß, wenn beyde Linien fortgezogen werden, dieselben durch die Zeugen gehen und in den Mittelpunct o des Lagers sich vereinigen. Auf gleiche Art verfährt man in den Ecken B , D und E . Kommt man zu einem

Läufer wie F, so wird entweder in der Mitte ein einziger Zeuge, oder es werden zwey neben einander gelegt, und zwar so, daß die Linie A E durch beyde Zeugen geht, wie bey e, n zu sehen ist.

Soll ein Stein mehrere Linien zugleich abmarken, so werden so viel Zeugen um den Mittelpunct des Lagers herum gelegt, als verschiedene Gränzlinien zusammen stoßen, doch also, daß ein jeder Zeuge, auf seine eigene Linie sich bezieht, die alle in dem Mittelpunct o zusammen treffen; so gilt z. B. der Zeuge u bey A auf die Gränzlinie AB, s auf A E und t auf A G.

§. 23.

Nutzen der Zeugen bey einem Gränzsteine.

Obgleich die Hinzufügung der Zeugen weder bey den Landes- uoch Privatgränzsteinen von einer absoluten Nothwendigkeit ist, sondern von dem Gutbefinden der Theilhabenden abhängt; so ist sie doch von allen Rechtslehrern, als ein eben so wesentliches Erforderniß wie die äußere Bezeichnung der Gränzsteine angegeben, weil, wenn etwa das Wappen oder andere Bezeichnung an den Stein ausgelöscht worden, und der Stein

bey entstehendem Zweifel gehoben werden muß, die Zeugen alsdann die Richtigkeit des Gränzsteines beweisen können; sie sollen daher in Zukunft den wahren Gränzsteinen zu unfehlbaren Kennzeichen dienen. *)

§. 24.

Die äußere Bezeichnung eines Gränzsteines sowohl, als dessen Unterlagen sind nicht immer sichere Beweise seiner Rechttheit.

Allein, sowohl die äußerliche Bezeichnung eines Gränzsteines, als dessen Unterlagen, können oftmals unzulänglich seyn, um daraus dessen Rechttheit erweisen zu wollen; denn es werde z. B. ein fraglicher Stein bey einer Gränzstreitigkeit in Gegenwart beyderseitiger Interessenten, von den geschworneu Steinsetzern gehoben und unter denselben die gehörigen Beylagen gefunden, so kann doch dieser für ächt gehaltene Stein, von seiner wahren Stelle samt den Unterlagen, versetzt worden und falsch seyn. Oder es werde ein ächter und an gehöriger Stel-

*) Diese Art die Gränzsteine zu bezeichnen, war schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich, und hat von der Gewohnheit der Römer bey Versteinung der Gränzen, ihren Ursprung.

le stehender Gränzstein gehoben, welcher aber von den Unterlagen entblößt oder vielleicht seiner Zeugen beraubt ist; so wird man diesen wirklich ächten Gränzstein als falsch ansehen und verwerfen.

Aus beyden angeführten Fällen erhellet, daß sowohl die äußere als innere Bezeichnung der Gränzsteine nicht immer untrüglich deren Richtigkeit erweisen, und daß man andere zweckdienlichere Mittel anwenden müsse, die Gränzen bestimmter festzusetzen, und gegen alle Veränderung und Beeinträchtigung zu sichern.

§. 25.

Hauptursachen der Gränzstreitigkeiten.

Um die Gränzen aufrecht zu erhalten und gegen alle Benachtheiligungen sicher zu stellen, müssen die Quellen verstopft werden, aus welchen Gränzstreitigkeiten entspringen können.

Die Hauptursachen, welche zu Gränzstreitigkeiten Anlaß geben, und daher eine Untersuchung und Berichtigung derselben nothwendig machen, sind:

- 1) Wenn eine Gränze noch gar nicht mit Gränzzeichen versehen oder vermarktet ist.

Wenn in diesem Falle auch gleich die Gränzen von beyden aneinander stoßenden Ländern,
Nem-

Nemtern, Dorffschaften zc. außer allem Streit und ohne Gränzzeichen augenfällig wären; so ist es doch, um künftigen Differenzen vorzubeugen, nöthig, die Gränzen mit Zeichen zu versehen.

Es gränzte z. B. das Ackerfeld einer Gemeinde an die unbestrittene Waldgränze der andern Gemeinde; so könnte doch, mit der Zeit und unter gewissen Umständen, die eine Gemeinde durch Anrotten mit ihrem Felde tiefer in den Wald einrücken, oder anderseits durch Fortwachsen des Holzes, das Feld der andern Gemeinde beeinträchtigt werden.

- 2) Wenn eine Gränze zwar vermarktet, aber mit keinem dauerhaften Gränzzeichen versehen ist.

In dieser Hinsicht ist es nicht gut, Bäume, Hecken, kleine Gräben, Wege zc. zu Gränzzeichen zu wählen, wie in alten Zeiten sehr häufig geschehen ist; woher denn auch viel Gränzstreitigkeiten entstanden sind, nachdem die Loch- oder Mahlbäume abgehauen, vom Winde ausgerissen, abgebrannt, die eingehauenen Zeichen bey unterlassener Erneuerung überwachsen, oder in andern Bäumen ähnliche Zeichen eingehauen waren; die zur Anzeigung der Gränzen aufgeworfenen Gräben durchs Regenwasser an einem Orte zu-

geschlemmt, an andern Orten aber neu ausgerissen, und nach und nach, bey nicht vorgenommener öfterer Aufräumung, die wahren ganz unkenntlich geworden; die Wege, besonders bey schlechter Witterung, erweitert, in ihrer Richtung verändert oder gänzlich verlegt wurden u. s. w.

- 3) Wenn die Gränzen zwar versteint, die Steine aber nicht an die gehörigen Orte, wo sie nach geometrischen Grundsätzen erforderlich, hingesezt sind.

Wenn z. B. eine krumme Linie zwischen zwey Steinen unbestimmt gelassen ist; so kann dadurch ein Angränzer, dem es vortheilhaft wäre, veranlaßt werden, von den vorfindlichen Steinen eine gerade Linie zu ziehen, auf diese Art den Anstoßenden zu benachtheiligen, und sein Benehmen auf die rechtliche Vermuthung gründen, daß von einem Stein auf den andern die Gränzlinie in gerader Richtung ziehe.

- 4) Wenn auch die Gränzen mit Beobachtung der geometrischen Grundsätze versteint worden; so können dennoch Gränzstreitigkeiten entstehen, wenn bey der Versteinerung entweder gar keine, oder keine ihren Endzwecken und den zu beobachtenden rechtlichen Erfordernissen und

mathematischen Grundsätzen vollkommen entsprechende, sondern dunkle, unvollständige, einseitige, keine Beweiskraft habende Gränzbeschreibungen oder Gränzkarten verfertigt werden. Denn die bey der Versteinung von den angränzenden Ortschaften zugegen gewesen Leute, welche einzig von der Gränze Kenntniß haben, sterben aus, und im Falle die Steine verloren gehen und die Gränzen freitig werden, hat man keine, oder doch nur sehr unsichere Beweismittel.

- 5) Wenn die Gränzbegehung nicht legal und zweckmäßig von beyderseitigen Interessenten, sondern einseitig vorgenommen wird; wenn dabey nicht alle Gränzzeichen untersucht werden, ob sie noch unverrückt an ihren rechten Stellen stehen, ob sie an ihrer äußern Bezeichnung noch unverlezt sind; wenn nicht die verrückten sowohl als fehlenden Steine nach Ausfindigmachung ihres Orts von beyderseitigen Interessenten neuerdings gesucht, die an der Ueberschrift beschädigten nicht erneuert, und keine legale Registratur über die vorgenommene Gränzbegehung geführt wird.

§. 26.

Bestimmung der Landes- oder Territorial-Gränzen.

Die Landes- oder Territorial-Gränzen werden entweder durch eine ausdrückliche Einwilligung der benachbarten und aneinander gränzenden Staaten, nämlich durch Verträge, oder durch einen stillschweigenden Consens, nämlich durch einen langen und ruhigen Besiz und durch die Verjährung bestimmt und festgesetzt.

§. 27.

Veranlassung zu einer Landesgränz-Regulirung.

Die Veranlassung zu einer Gränzregulirung kann verschieden seyn. Es können zwey Staaten mit einander Krieg führen, wo hernach, durch den Frieden, der eine an den andern einen Theil des Landes abtreten muß, dessen Gränzen in Richtigkeit zu bringen sind. Oder es können die Gränzen eines Landes durch Verheerungen oder durch Länge der Zeit, völlig in Unrichtigkeit und Ungewißheit gerathen seyn. Oder es kann auch ein Staat aus Mangel einer guten Verfassung, aus vernachlässigter Aufsicht, oder auch aus andern Ursachen, seine Gränzen bisher gar nicht

vermerket gehabt haben, entstandene Irrung mit dem Nachbar aber die Berichtigung derselben veranlassen. Es können gewisse Unrichtigkeiten und Streitigkeiten schon von Alters her obgewaltet haben, und man hat bisher kein Mittel gefunden, sie bezzulegen. Oder der andere Theil hat wohl an einem Orte die Gränzen bisher zwar im ruhigen, doch unrechtmäßigen Besitze gehabt; man hat es aber nicht gewagt seine Meinung zu eröffnen und daher für rathfamer gehalten, sich aller Versteinung oder sonstigen Gränzbemerkung, obgleich der Gränznachbar dann und wann darauf angetragen hat, zu entziehen; nunmehr hat sich aber ein Ausweg gefunden, diese Irrungen gütlich bezzulegen.

§. 28.

Zu einer Landesgränz-Regulirung ist der Consens beyder benachbarter Staaten erforderlich.

Zur Bestimmung und Festsetzung der Gränzen, wird der Consens beyder angränzender Staaten erfordert. Daher muß die Gränzbeziehung und Setzung der Gränzzeichen in Gegenwart derjenigen geschehen, welche von beyderseitigen Territorial-Herren zu diesem Geschäft abgeordnet wurden. Wird der Gränz-

zug und die Berichtigung der Gränzzeichen heimlich, in Abwesenheit des andern Theils unternommen; so ist solcher Actus unkräftig, die darüber errichteten Instrumente haben keine Beweiskraft, und der andere Theil kann aus einem solchen actu nicht verpflichtet werden, er müßte denn aus Sorglosigkeit sich nicht dawider gesetzt und widersprochen haben; weil alsdann angenommen wird, er habe stillschweigend darein gewilliget.

§. 29.

Von den bey einer Landesgränz-Regulirung zuzuziehenden Geometern und übrigen Personen.

Es hängt zwar lediglich von dem freyen Willen beyder Theile ab, ob sie solchen Abgeordneten auch verpflichtete Geometer zugeben wollen, oder nicht; es ist aber allemal anzurathen, daß solches geschehe, damit von denselben alle dabey vorkommenden geometrischen Arbeiten gehörig besorgt werden. Denn, wenn gleich die Abgeordneten selbst hinlängliche Kenntniß von den bey diesem Geschäfte vorkommenden geometrischen Arbeiten besitzen; so würde die eigene Ausübung derselben doch ihre übrigen

Geschäfte sehr unterbrechen, hindern und aufhalten.

Es ist auch gut, wenn man die Einwohner und sonderlich die jungen Leute aus den nahe gelegenen Ortschaften dem Gränzgeschäfte beywohnen läßt, damit ihnen nicht allein die Landesgränzen bekannt werden, sondern sie auch in vorkommenden Fällen über dieselbe Zeugniß ablegen können.

Die Geometer, welche von den benachbarten Landesherrn oder ihren Regierungen zu dem Gränzberichtigungs-Geschäft ernannt wurden, müssen, wenn sie Unterthanen sind, von den landesherrlichen Abgeordneten ihrer Unterthänigkeitspflicht entlassen, und alsdann mit einem neuen Eyde, getreu zu handeln, belegt werden.

§. 30.

Vorbereitungen zu einer Landesgränz-Regulirung.

Ehe die Gränzzeichen bestimmt werden, sind zuvörderst die Plätze auszumitteln, wohin solche, nach den Grundsätzen der Geometrie, kommen müssen. In ältern Zeiten wurden öfters bey den, ohne Vorwissen und Direction herrschaftlicher Beamten, vorgenommenen Versteinerungen, von den der Geometrie unfundigen An-

gränzern, nach ihrem Gutdünken, Willkühr und Augenmaaß, ohne Zuziehung eines oder mehrerer Geometer, die Plätze angewiesen, und die Steine manchmal sehr unschicklich mitten in den geraden Linien an Orte hingesezt, wohin keine gehörten; hingegen blieben Winkel unbesteint, wo Steine unumgänglich nothwendig waren. Solche unordentliche Absteinungen verursachten mehr Schaden als Nutzen, die Gränzstreitigkeiten wurden daher nicht unterdrückt, sondern vielmehr erzeugt und vermehrt.

Es muß daher bey einer Gränzregulirung die Bestimmung, wo Steine zu sezen sind, lediglich dem verpflichteten Geometer von den Abgeordneten oder Commissaren übertragen werden, und ersterer wird angewiesen, lauter gerade Linien auf der ganzen Gränze genau abzustekken; alle vorkommende Krümmungen in lauter gerade Linien zu zergliedern, die Spitze eines jeden Winkels oder jeden Punct, in welchem zwey gerade Linien zusammen stoßen, anzuzeigen, keinen Winkel unbestimmt und keine Lücke zu lassen; lange gerade Linien mit mehreren Steinen zu besetzen, damit man bequem von einem zum andern sehen könne; nur auf den Ecken oder Winkelspitzen Hauptsteine, und zwischen diesen, wo es nöthig ist, Lauser zu sezen u. s. w. Den angränzen Theilen ist es jedoch unbenommen, da-

mit nicht zu viele Winkel und zu kurze Linien entstehen, zuweilen unbeträchtliche Krümmen, mittelst gerader Linien zu durchschneiden, welches von beiderseitigen Geometern so ausgemittelt und abgesteckt werden kann, daß kein Theil dabey verliert; wodurch der Vortheil erzielet wird, daß die geraden Linien desto länger ausfallen, die Zahl der Winkel sich vermindert, viele Gränzsteine gespart und die Kosten verringert werden.

§. 31.

Nachtheile, wenn gemeinschaftliche Wege die Landesgränze bestimmen.

Wenn Landstraßen zc. die Landesgränze machen; so ist es am besten sich dahin zu vergleichen, daß die Hoheitsgränze nur auf einer Seite derselben fortlaufe, indem dadurch viele Weitläufigkeiten verhütet werden: denn wenn z. B. auf solchen Straßen, Raub, Mordthaten, Schlägereyen oder sonstige Frevel geschehen; so hat alsdann nur eine Obrigkeit zu untersuchen und zu richten. Wenn hingegen Wege die gemeinschaftliche Gränze ausmachen; so müssen erst die Nachbarn gegen einander untersuchen, auf welcher Seite die That geschehen, oder wo und wie z. B. der Entleibte liegt, und

was für kostspielige Ceremonien mehr dabey beobachtet werden müssen.

§. 31.

Anzuwendende Vorsicht, wenn die Gränzen in Waldungen oder Gebüschsen fortgehen.

Wo die Gränzen in Wäldern und Gebüschsen gehen, sollte billig überall, von einem Gränzzeichen zum andern, das Holz wenigstens 3 Fuß breit, weggehauen werden, damit von einem Orte zum andern frey fortgesehen, und also die Gränze beständig in einem kenntlichen Zustande erhalten werden könne.

§. 32.

Bestimmung der Gränze, wenn sie durch einen Teich oder Weiher geht.

Wenn die Gränze in die Quer' oder schräg durch einen Teich oder Weiher geht, muß sowohl da, wo die Gränze in den Teich trifft, als wo sie wieder herauskömmt, am Ufer ein starker Stein gesetzt werden. Macht die Gränze im Wasser selbst einen Winkel, so schlägt man in dessen Spitze oder Enden einen kurzen Pfahl

ein, weil ein langer durch das Eis in die Höhe gezogen und leicht verrückt werden kann.

Das Setzen solcher Pfähle oder Säulen an Orten, wo es naß ist, wo Brüche, sumpfige Wiesen, Moore &c. sind, geschieht am füglichsten im Winter, wo alsdann in das Eis oder in das gefrorne Erdreich ein rundes Loch, so dick als die Säule ist, gehauen wird, und dieselbe viel bequemer als in Sommer darin gesetzt werden kann.

§. 33.

Bestimmung der Gränze, wenn sie durch Landgraben oder Landwehre bezeichnet wird.

Wenn die Gränzen durch Landgraben oder Landwehre angegeben werden, so ist zwar nicht nöthig, Gränzsteine zu setzen, sondern es ist hinlänglich, wenn die Breite desselben beschrieben und zugleich bemerkt wird, daß solche die Gränze ausmachen.

Damit jedoch den Landgraben und Landwehren ihre Räumlichkeit gelassen und davon weder von den anstoßenden Privaten, noch von den Angränzern etwas weggenommen werden könne; so ist es, auch der dauerhaften Markung wegen,

zweckdienlich, wenn ein solcher Landgraben zwischen beyden Angränzenden gemeinschaftlich ist.

§. 34.

Größere Sicherung natürlicher Gränzen durch künstliche Gränzzeichen.

Es ist zwar (nach §. 7.) immer gut, Flüsse und Berge zu Landesgränzen zu wählen; allein in solchen Fällen sucht man noch durch Anbringung künstlicher Gränzzeichen, als Steine oder Säulen, die eigentliche Scheidung bestimmter anzugeben. Bey einem gemeinschaftlichen Flusse aber, wo die Mitte desselben nicht wohl bezeichnet werden und eine Versteinerung nicht stattfinden kann, setzt man Gränzzeichen an das Ufer desselben, und bemerkt in der Gränzbeschreibung das Nähere.

§. 35.

Nachteile, wenn man Gränzsteine zu nah' an Bäume setzt.

Bey der Setzung der Gränzsteine ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß man solche nie zu nah' an einen Baum setzen darf, welcher mit der Zeit größer werden wird; denn sonst wird dieser durch seine sich weit ausbreitenden Wur-

zeln und durch die Verdickung seines Stammes, die innern Kennzeichen verrücken und unter einander werfen, auch den Stein selbst aus seiner gehörigen Stellung hinaus drängen, welches in der Folge zu Irrungen und Streitigkeiten leicht Anlaß geben könnte.

§. 36.

Von Steinsehern oder Untergängern.

An einigen Orten, z. B. im Bayreuthischen, hat man gewisse beeidigte Personen, welche Gränzmesser, Steinseher, Landscheider, Märker, Untergänger oder Siebner genannt werden, die alle Gränzsteine selbst setzen, auch die umgefallenen aufrichten und alles, was sonst dabey vorzunehmen ist, verrichten müssen. Dieselben werden dann auch bey Gränzregulirungen gebraucht, und wo dergleichen Leute bestellt sind, darf ohne dieselben, durch jemand anders die Gränze nicht versteint, oder sonst etwas darauf vorgenommen werden.

Im Fall nun bey einer vorzunehmenden Landesgränz-Regulirung bestimmt ist, daß die Steine mit geheimen Unterlagen versehen werden sollen; so haben sich die zur Setzung der Gränzsteine beauftragten Untergänger vorher insgeheim mit einander zu bereden, was für

Zeugen sie gebrauchen wollen, wenn nicht solches schon ebenfalls höhern Orts vorgeschrieben worden; jedoch ist es den Märkern nicht erlaubt, Jemanden, am wenigsten fremden Siebnern, zu eröffnen, was dieserhalb angeordnet worden ist. Sie müssen auch die Zeugen den Marksteinen ohne Beysein anderer Personen beylegen, weshalb auch einige Landesgesetze verordnen, daß, sobald sie die Erde zu graben oder das Lager zu machen anfangen, alle Andre, so dabey gegenwärtig sind, auch sogar die Abgeordneten selbst, sich auf die Seite begeben sollen. *)

*) Bey Setzung neuer Gränzsteine äußert der kluge und rechtsverständige Hausvater, dessen in der Vorrede gedacht ist, wörtlich Folgendes:

„Man legt auch wohl ein Stücklein Geldes in die Grube, dahin der Mark kommen soll, und überläßt es einem Jungen, dafern er es mit dem Munde aufhebt; im Ausheben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde &c.

Auch schlägt der Autor vor, den jungen Leuten bey dieser Gelegenheit einige Mark-Sprüchlein lernen zu lassen; z. B.

Was ich anseht als Klein gesehn,

Dabey will ich im Alter stehn

Und alle Wahrheit zeigen an,

Wann dieser Stein nicht sprechen kann. u. dgl. m.

Ferner wird S. 348 dieses Werks für gut gehalten, einen jeden Markstein mit einem kleinen Reim oder Verslein zu versehen, wozu daselbst auch einige artige Ideen angegeben sind. — Wenn nun aber auch die Gränz-

Diese Siebner oder Untergänger beschäftigen sich aber keinesweges mit den vorkommenden Messungen und übrigen geometrischen Arbeiten; sondern dieses wird ganz allein von dem Feldmesser verrichtet.

Da jedoch diese Untergänger eigentlich nur zur Setzung der Gränzsteine bey untergeordneten Gränzen bestellt sind; so steht es lediglich in der Landesherrn Willkühr, ob sie sich derselben auch bey der Landesgränze bedienen wollen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn bey einer Gränzregulirung die Steine keine Zeugen erhalten, hingegen aber eine Beschreibung und Charte darüber aufgenommen wird, die ge-

steine nicht mit dergleichen Reim- und Gedächtniß-Sprüchleins versehen werden, wozu vielleicht ein eigener Gränzpoet erfordert würde; so ist es doch immer gut, dieselben äußerlich zu bezeichnen und mit einer Ueberschrift, welche nur aus einzelnen Buchstaben bestehen kann, zu unterscheiden. Dergleichen Ueberschriften dienen zu Merkmalen, was es für Gränzsteine sind; denn öfters werden Steine vorgefunden, und bey der Hebung aus ihren Unterlagen als ächte Gränzsteine anerkannt, aber aus abgehender Aufschrift und Beschreibung weiß man nicht, ob sie Amtsgränzsteine, Dorfmarkunastene, Jagdsteine &c. sind; darüber entstehen Proceffe, und dergleichen Steine entsprechen ihrem Zwecke nicht, die Gränzen gegen alle Streitigkeiten sicher zu stellen, und beweisen nichts, welches geschehen wäre, wenn sie wären mit Ueberschriften versehen worden.

schwornen Steinscher entbehrlich sind, und die
 Setzung der Steine nur allein nach Anweisung
 der Geometer geschehen kann.

§. 38.

Notwendigkeit richtiger Gränzbe-
 schreibungen und genauer Gränz-
 charten.

Aus den in §. 23 angeführten Ursachen er-
 hellet, daß weder die äußerlichen noch innerlichen
 Zeichen an den Gränzsteinen, hinreichend sind,
 die Gränze für immer hinlänglich zu sichern,
 und daß die nach allen geometrischen und recht-
 lichen Grundsätzen bestimmten und versteinten
 Gränzen manchen Veränderungen, Irrungen
 und Zweifeln unterworfen seyn können, wenn
 dieselbe nicht außerdem durch eine richtige Gränz-
 beschreibung und genaue Gränzcharte festgestellt
 wird. Denn nur durch Gränzbeschreibungen
 und Grundrisse kann sowohl die Rechttheit eines
 unbewappneten, von seinen Beylagen entblößten
 Steins, als auch die Veränderung eines mit
 seinen Unterlagen anders wohin versetzten Steins,
 selbst der Platz, wo ein ausgerissenes Gränzzei-
 chen gestanden hat, mit mathematischer Gewiß-
 heit unwidersprechlich dargethan werden.

Es sind also da, wo genaue Gränzbeschreibungen und Charten über die Gränzregulirung aufgenommen werden, die Unterlagen bey Setzung der Steine ganz entbehrlich, weil man durch erstere im Stande ist, stets die Rechttheit eines jeden einzelnen Steins oder den Platz dafür mathematisch anzugeben.

Eine richtige Gränzharte nebst einer genauen Gränzbeschreibung sind daher das vorzüglichste Mittel, die Gränze eines Landes zc. sicher zu stellen. Gränzzeichen können leichter von den Angränzern, sowohl mit als ohne Unterlagen, verrückt oder vernichtet werden, als eine ächte und im Archive aufbewahrte Charte und Gränzbeschreibung von denselben verfälscht werden kann.

§. 39.

Worauf bey einer Gränzbeschreibung und Gränzharte zu sehen.

Bey einer Gränzbeschreibung sowohl als Gränzharte ist beständig dahin zu sehen:

- 1) Daß nach solchen die Gränze mit mathematischer Gewißheit und Leichtigkeit unwidersprechlich abgesteckt werden könne, selbst wenn alle Gränzsteine der ganzen Gränze bis auf

zwey Steine am Anfange und Ende einer Linie, verrückt oder ganz verloren wären.

- 2) Daß die Gränzbeschreibung und Chartre einst bey vorfallenden Gränzstreitigkeiten zwischen beyden Angränzern, als ein vollkommen beweismwirkendes Instrument entscheide.

Erstereß wird durch Anwendung geometrischer, letztereß aber durch Anwendung rechtlicher und diplomatischer Grundsätze erzielt. Keines von beyden darf außer Acht gelassen, sondern beydes muß mit einander verbunden werden, weil die Beobachtung eines von beyden, ohne das andere nichts nützt.

In den Gränzbeschreibungen älterer Zeiten sind selten weder die rechtserforderlichen Legalitäten beobachtet, noch weniger aber die Grundsätze der Geometrie angewandt; welche Vernachlässigung denn auch zu den vielen Gränzstreitigkeiten Anlaß gegeben hat.

§. 40.

Vorthteile einer Gränzharte, wenn keine genaue Gränzbeschreibung vorhanden.

Es mag aber die Beschreibung einer Gränze noch so fleißig gemacht seyn; so ist dieselbe ohne beygefügte Chartre, oder ohne das angegebene

genaue Maaß eines jeden Winkels nicht hinlänglich, um sowohl von der wahren Beschaffenheit derselben zu unterrichten, als selbige für künftige Zeiten gewiß zu machen. Denn ob man auch ehemals meynete, daß die Gränzen nicht verändert werden könnten, wenn man die Beschreibung der Weite von einem Steine zum andern hätte, und daß mithin die Gränzpuncte dadurch genung bestimmt wären; so können sich dennoch Fälle ereignen, daß eine Gränze verändert wird, und demohngeachtet mit ihrer Beschreibung vollkommen übereinstimmt, wodurch man sich durch folgendes Beyspiel leicht überzeugen kann.

§. 41.

Ohne eine Gränzcharte ist die Bestimmung zweyer auf einander folgender aber verloren gegangener Gränzsteine nicht möglich.

Der Platz eines fehlenden Steins kann wohl in der Spitze eines Winkels nach zwey bekannten Linien als Schenkel des Winkels ausfindig gemacht werden; allein wenn nur zwey unmittelbar auf einander folgende Steine fehlen, so können die Plätze, wenn gleich die Größen aller Linien, nicht aber der Winkel bekannt ist,

mit mathematischer Gewißheit nicht bestimmt werden; denn es sey z. B. a, b, c, d, f Tab. II. Fig. 2 die vormalige Gränzlinie gewesen, von dieser die Gränzpuncte d und c verloren gegangen, und in der Gränzbeschreibung nur bloß die Länge der Linien ab, bc, de, ef angegeben; so ist leicht ersichtlich, daß über der Linie eb unendlich viele Vierecke als bghe, b i k e u. s. w. zu construiren sind, deren Seiten alle der ehemaligen Fig. b c d e völlig entsprechen, und daher auf keine Weise, wenn keine nähere Data in der Gränzbeschreibung vorfindlich sind, die vorige wahre Gränzlinie auszumitteln ist.

Wenn auch in einer solchen Beschreibung die ungefähre Größe der Winkel z. B. durch Bezeichnung: stumpf, recht oder spiz angegeben worden, und es ist derselben keine Gränzcharte beygefügt, in welcher die Winkel genau angegeben sind, so hilft dieses nicht weiter, weil, wie man sieht, auch in den falschen Figuren bghe und b i k e die ungefähre Bezeichnung der Winkel statt findet.

Eine Gränzbeschreibung, in welcher also nur das Maas der Linien, nicht aber die genaue Größe der Winkel beschrieben ist, nützt daher bey entstehenden Gränzstreitigkeiten nichts, und verdient kaum den Namen einer Gränzbeschreibung, weil die Gränzen aus geraden Linien

und Winkeln bestehen und nicht aus Linien ohne Winkel denkbar sind.

§. 42.

Arbeiten der Geometer.

Bevor nun aber die Größe der Winkel und Linien richtig beschrieben werden kann, müssen erst beyde Maaße durch den oder die Geometer genau aufgenommen werden, wozu erforderlich ist, daß den gemeinschaftlichen oder beyderseitigen Geometern, daß, bey der Messung zum Grunde zu legende Längenmaaß gegeben und vorgeschrieben wird, welchen verjüngten Maaßstab sie gebrauchen sollen, damit sie beym Auftragen gleiche, übereinstimmende, in allen Linien und Winkeln sich einander deckende Figuren bekommen, und dadurch einander controlliren können.

Nach beendigter Setzung der Steine fangen alsdann die Geometer unverzüglich an, die in lauter gerade Linien zergliederte Gränze von Stein zu Stein aufzunehmen und in ihrem Meßbuche die Länge der Linien in Ruthen, Füßen und Zollen, die Größe der Winkel in Graden und Minuten genau zu bemerken. *)

*) Bey Messung gerader Linien, wird von den Feldmessern häufig darin gefehlt, wenn sie in der zu messenden Linie

§. 43.

Anfängliche Arbeiten der Gränzregulirungs-Commissare.

Die Gränzen können nicht wohl gleich beym Winkel- und Linienmessen vollkommen und gehörig beschrieben werden, weil die Gränzcommissare zu lange aufgehalten würden, wenn sie auf die Feldmesser, bis sie eine jede gerade Linie ausgesteckt, horizontal gemessen und jeden Winkel visirt hätten, warten sollten. Nachdem aber alle Linien und Winkel der ganzen Gränze vom gemeinschaftlichen Geometer oder besser von beiderseitigen verschiedenen Feldmessern von Stein zu Stein gemessen, dabey in allen gegen einander zu conferirenden Linien und Winkeln übereinstimmen und diese sich von der Richtigkeit des Maaßes aller Linien und Winkel vollkommen

die Maaßstäbe nur nach dem Augenmaasse ohne die gerade Linie abzustechen, in ungefährer gerader Richtung nach Gurdünken legen, und dadurch alle Augenblicke rechts und links von der eigentlichen Linie abweichen. Eben so oft wird gefehlt, wenn die Maaßruthe oder Messkette in bergigem Terrein nicht horizontal liegt, wodurch das wahre Maaß der Horizontallinie verloren geht, und man stets eine größere Anzahl Ruthen erhält, als der wahre Horizontal-Abstand beträgt. Alles dieses muß daher sorgfältig vermieden werden, weil sonst eine zusammenhängende Figur nie richtig schließen kann, und dergleichen Unrichtigkeiten in der Folge äußerst nachtheilig sind.

überzeugt haben, alsdann können die Gränzen schleunigst und gehörig nach den von ihnen zu referirenden Maassen einer jeden Linie und eines jeden Winkels, beschrieben werden.

Es ist daher anfänglich nur alles dasjenige anzumerken, was in Hinsicht des Locals und der umgebenden Gegenstände auf die Gränze Beziehung hat, oder haben kann. *) Nachdem die Geometer aber ihre Arbeit beendigt, so werden die Gränzcommissare im Stande seyn, alsdann eine Gränzbeschreibung nach dem (§. 39) vor Augen zu habenden doppelten Endzwecke zu errichten, daß nämlich die Gränzbeschreibung legal und als ein zwischen beyderseitigen Interessenten vollkommenen beweiswirkendes Instrument entscheide.

*) Weil öfters mehrere Wochen und Monate darauf gehen, ehe diese Vorarbeitung bey einer zu regulirenden Landesgränze, zu Ende gebracht wird; so pflegt man diese vorläufige Gränzbeschreibung in Form eines Protocolls zu verfassen, so während der geometrischen Arbeiten von den Commissarien aufaenommen wird. Dieß Protocoll wird täglich geschlossen und den folgenden Tag ein neues angefangen, daher denn auch die Commissarien jedes Protocoll unterschreiben, wo es heißt: Actum et continuatum NN. den NN. in Gegenwart der NN.

Von dem in vorhergehenden Protocoll bemerkten Gränzsteine N. verfügt man sich u. s. w.

Aus diesem Protocolle ist es demnächst leicht, die Gränzbeschreibung zu entwerfen.

Einrichtung der Gränzbeschreibung.

Damit diese Gränzbeschreibung ordentlich und gehörig eingerichtet werde; so ist gleich im Eingange anzumerken, in welchem Jahre die Gränzregulirung von den Landesherren oder deren Landesregierungen angeordnet und befohlen sey, damit einst nicht gegen die Gränzbeschreibung eingewandt werden könne, als wäre sie ohne Vorwissen und Auftrag der Landesherren oder der Landesregierungen unternommen; ferner wird bemerkt, in welchem Jahre und an welchen Tagen die Gränzregulirung geschehen, wo man zusammen gekommen und das Geschäft angefangen habe, und was eigentlich für eine Gränze beschrieben werde.

Bei allen Gränzbeschreibungen müssen nebst den Gränz-Commissaren, Beamten und verpflichteten Actuarien, alle Interessenten von beyden Seiten dazu gezogen und gleich anfangs namentlich, samt den verpflichteten Geometern und geschwornen Steinsehern registrirt werden.

Nach diesem wird bemerkt, daß man durch beyderseitige oder den gemeinschaftlich bestellten und verpflichteten Feldmesser nach der ihm von beyderseitigen Angränzern geschehenen Anweisung der Gränze, lauter gerade Linien auf der

ganzen Gränze habe abstecken und in jedem vom Geometer angezeigten Winkel einen Stein in Beyseyn der Angränzer, entweder durch oder ohne die geschwornen Steinseser habe setzen lassen, und im Falle man sich dabey geheimer Unterlagen bedient, ob diese in Ziegel, Schlacken, Kohlen, Glas, Medaillen, Rechenpfennigen zc. bestanden, und in welcher Figur sie beygegeben worden, ob dieses unter den Stein selbst oder neben denselben geschehen sey.

Ferner darf nicht unbemerkt bleiben, daß man von einem Steine zum andern in gerader Richtung und horizontal alle Linien und Winkel habe messen lassen, imgleichen was für einer Ruthe man sich bey dem Messen bedient habe, ob die angegebenen Füße und Zolle, nach der Decimal- oder Duodecimal-Eintheilung gerechnet, damit man nach beschriebener Länge der Linien in Zukunft wissen kann, mit was für einer Meßruthe man ehemals gemessen habe.

§. 45.

Fortsetzung der Gränzbeschreibung.

Nachdem dieses angeführt, wird der erste Stein mit seiner Ueberschrift, Jahrzahl und Wappen beschrieben: z. B. der mit Nro. I. der Jahrzahl 1807, und mit dem Fürstlich Fuldai-

ſchen Landwappen nach dem Fuldaifchen Lande zu, und mit dem Königlich Weſtphälifchen Landeswappen, nach dem Königreich Weſtphalen zu, oder mit den Buchſtaben F. F. und K. W. behauenen Sandſtein, darauf wird bemerkt, ob es ein Hauptſtein oder ein Laufer ſey, und ob letzterer, außer der am Kopf' eingegrabenen Schleife, noch eine andere Bezeichnung enthält; ferner die Gegend, als Berg, Fluß, Straße ꝛc. wo der Stein hingefezt worden iſt.

Mit der größten Genauigkeit muß das von dem Geometer referirt werdende Maaß des Winkels, in deſſen Spitze der Stein ſteht, nach Anzahl der haltenden Grade und Minuten, wie auch das referirte Längenmaaß der Linie, vom erſten bis zum zweyten Steine, nach der Anzahl der Ruthen, Füße und Rolle, regiſtriret werden.

Nachdem begeben ſich beyderſeitige Commiſſare mit allen anweſenden Intereffenten zum zweyten und den folgenden Steinen, und fahren auf erwähnte Art fort, das Maaß aller Linien und Winkel zu beſchreiben, bis ſie auf der ganzen Gränze herumgekommen ſind, und dieſelbe ganz beſchrieben haben.

Da, wo andere Länder = oder Dorfmarkungen angränzen, muß in der Gränzbeſchreibung nicht nur jedesmal an dem Orte, wo die anstoßende fremde Landes = oder Dorfmarkungs-

gränze anfängt oder aufhört, dieses, sondern auch jeder neu hinzugekommene Angränzer registriert werden

§. 46.

Bestimmung der Gränzwinkel.

Bei Angabe der Größe der Winkel ist hauptsächlich noch zu bemerken, ob und in Rücksicht wessen Landes sie aus- oder einwärts gehen und angles faillans oder rentrants sind, weil ohne diese Bemerkung bey allen Winkeln das beschriebene Maaß nichts nützt und die wahre Richtung der Linien als Schenkel der Winkel nicht un widersprechlich bestimmt werden kann; sondern ein Winkel von einem Theile auswärts vom andern einwärts ausgedeutet werden, oder der auswärts beschriebene Winkel von jedem Angränzer in Rücksicht seines Landes auswärts zu gehen behauptet werden könnte, wenn nicht besonders bemerkt wäre, in Rücksicht wessen Landes die Winkel auswärts oder einwärts beschrieben worden.

Statt die Winkel durch aus- und einwärts gehend zu beschreiben, kann die Lage derselben auch folgendermaßen angegeben und darnach die Richtung der Linien bestimmt werden z. B. von dem Hauptstein, Nro. 4 in einem Winkel von 140

Grad, 40 Minuten zieht die Gränzlinie rechter oder linker Hand, besser, gegen Osten oder Westen 20 Ruthen 7 Fuß 3 Zoll weiter auf einen Laufer, von diesem 18 Ruthen 3 Fuß 6 Zoll in gerader Linie nach dem Hauptsteine No. 5.

Um dafür in der Gränzbeschreibung alles genau zu bestimmen, ist es immer besser, jede vorkommende Richtung nach den unveränderlichen Himmelsgegenden z. B. gegen Norden, Süden etc. zu beschreiben.

S. 47.

Beschluß der Gränzbeschreibung.

Nach allen beobachteten rechtlichen und mathematischen Erfordernissen wird die Gränzbeschreibung geschlossen, zwey gleichlautende Originalien ausgefertigt und gegen einander conferirt; es darf darin keine beschädigte Stelle anzutreffen, nichts radirt, nichts ausgestrichen, nichts unlesbar oder überschrieben seyn; damit weder die ganze Urkunde, noch eine einzelne Stelle in Zweifel gezogen und als verfälscht angefochten werden könne. Nachdem werden sie von beyderseitigen Gränz-Commissaren nebst den dabey gewesenen Geometern unterschrieben, unterschiefert und gegeneinander ausgewechselt.

§. 48.

Nutzen einer Gränzbeschreibung.

Die Errichtung einer solchen Gränzbeschreibung erfordert freylich größern Kostenaufwand, als wenn es bey der bloßen Versteinung sein Bewenden hat; wenn man aber bedenkt, daß eine solche Arbeit für Jahrhunderte gilt, und daß dadurch allen Gränztreitigkeiten vollkommen vorgebeugt wird, welche außerdem von Zeit zu Zeit vielleicht noch größere Kosten verursachen, daß dadurch dem Regenten sein Land aufs beste gesichert ist, so wird man gestehen müssen, daß der bey einer solchen Gränzregulirung durch die Gränzbeschreibung vermehrte Aufwand von keiner Bedeutung ist, und nicht verdient gegen den daraus entspringenden Nutzen in Betracht gezogen zu werden.

§. 49.

Nutzen der Gränzharten, wenn auch eine genaue Gränzbeschreibung vorliegt.

Obgleich nun durch eine solche Gränzbeschreibung die Landesgränze gegen alle künftige Streitigkeiten hinlänglich gesichert ist, und daher nicht nöthig wäre, außerdem noch eine be-

sondere Gränzcharte darüber zu entwerfen, weil in der Gränzbeschreibung das Maaß aller Linien und Winkel so deutlich beschrieben ist, als es auf der Gränzcharte gezeichnet werden kann; so ist doch immer dessen Verfertigung anrätlich: denn

- a) wenn die Gränzbeschreibung verloren ginge, so würde in diesem Falle eine Gränzcharte bey entstehender Streitigkeit die Kosten reichlich ersetzen.
- b) Jede vorkommende geometrische Bestimmung ist, vermittelst der Chartre, weit leichter, als aus der Gränzbeschreibung, anzugeben.
- c) Da ohnehin alle Linien und Winkel gemessen werden müssen, so sind die Kosten für Anfertigung einer Chartre von keiner Bedeutung.

§. 50.

Beschaffenheit der Gränzcharte.

Auf der Gränzcharte muß der verjüngte Maaßstab, nach welchem die Linien aufgetragen worden, ferner die wirkliche Länge eines Fußes, mit welchem auf dem Felde gemessen worden, aufgezeichnet werden, samt der Bemerkung, wie viele dergleichen Fuß eine Ruthe, und wie viele Ruthen einen Morgen ausmachen, um von der

Gränzcharte nach dem darauf gezeichneten Maaße einst bey vorfallenden Gränzstreitigkeiten den wahren Maaßstab, mit welchem gemessen worden, abnehmen zu können. Der verjüngte Maaßstab darf nicht zu groß gemacht werden, weil sonst die Charten allzugroß und zum Gebrauche zu unbequem würden; er darf aber auch nicht gar zu klein werden, weil man sonst hernach die gemessenen Linien und Winkel nicht genau genug abnehmen kann, und die kleinern Distanzen nicht deutlich in die Augen fallen, sondern unkenntlich und undeutlich werden.

Diesem zufolge wird daher die Hoheitsgränze eines Landes nicht wohl ganz in vollständigem Zusammenhange, oder in einer geschlossenen Figur, auf einer einzigen Charte zu bringen seyn, sondern man wird sie theilweise auf mehreren Charten darstellen müssen, wobey aber zu beobachten ist, daß wenigstens die zwey od. r drey letzten Gränzsteine des vorhergehenden Risses allemal wieder den Anfang auf der folgenden Charte machen. Wenn daher eine Charta mit den Gränzsteinen Nro. 39, 40 u. 41 aufgehört hat, so muß die folgende Charta wiederum mit den nämlichen Gränzsteinen Nro. 39, 40 u. 41 anfangen.

Fortsetzung.

Wenn nun auch dergleichen Charten mit allem möglichem Fleiß und mit der größten Genauigkeit nach dem verjüngten Maasstabe verzeichnet werden; so ist es doch ohne die Annahme eines sehr großen Maasstabes nicht möglich, die Länge der Linien bis auf einzelne Zolle, und die Größe der Winkel bis auf einzelne Minuten anzugeben, oder umgekehrt die wahren Größen der Linien und Winkel nach dem aufgetragenen, wiederum so genau, als es erforderlich ist, zu bestimmen, deswegen ist es rathsam, das genaue Maas der Linien auf dem Felde neben den Linien auf der Charte, so wie auch die wahre Größe der Winkel in die Winkelspitzen auf der Charte zu bemerken, damit man das eigentliche Maas einer jeden Linie und eines jeden Winkels, wenn es nöthig ist, eine Linie oder einen Winkel auf dem Felde abzumessen, sogleich aus dem Grundrisse ersehen kann. Auch gewährt dieß Verfahren noch den Vortheil einer bessern Uebersicht bey Vergleichung beyderseitigen Charten, oder bey Zusammenhaltung der Charte und der Gränzbeschreibung, um sich von deren Gleichförmigkeit zu überzeugen.

§. 52.

Fortsetzung.

Da die Richtung der Magnetnadel unbestimmt ist, und sich von Jahr zu Jahr verändert; so muß auf einer Gränzcharte genau derjenige Winkel angegeben seyn, welchen zur Zeit der Aufnahme, die Richtung der Magnetnadel mit der Mittagslinie des Hauptorts vom Lande macht, und nach der eigentlichen Mittagslinie jede Himmelsgegend angezeigt werden, um nach diesen die Charte beständig wieder in die rechte Lage bringen oder sich orientiren zu können. Ferner müssen alle Gränzsteine mit Beysetzung ihrer Nummern, auf dem Grundrisse in allen Winkeln, die Wappen aber, welche auf beiden Seiten der Gränzsteine eingehauen sind, an dem Rande der Charte gezeichnet, und die Namen der angränzenden, benachbarten Länder und Ortschaften an ihren gehörigen Stellen bemerkt werden.

§. 53.

Vorsicht bei dem Aufnehmen einer Gränzcharte.

Im Falle daß die von beyderseitigen Geometern auf vorgezeigte Art gefertigten beiden Gränzcharten nicht übereinstimmen; so muß durch eine sogleich vorgenommene Revision auf dem Felde, der Fehler ausfindig gemacht und be-

richtigt werden. Ist aber ein gemeinschaftlicher Geometer angestellt, dem beide Angränzer, wegen seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, das ganze Geschäft allein übertragen haben; so hat dieser die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, sich dieses hohen und ausgezeichneten Zutrauens würdig zu machen, und er wird eine solche Arbeit nicht eher aus den Händen geben dürfen, bis er sich von deren Richtigkeit aufs vollkommenste überzeugt hat.

Wenn die Gränzlinie eine geschlossene Figur ausmacht, so hat der Geometer Mittel genug, sich von der Richtigkeit seiner Arbeit hinlänglich zu überzeugen. Nicht so leicht und sicher ist die Prüfung, wenn die Gränze keine geschlossene Figur bildet; alsdann muß die Aufnahme mehrmals rück- und vorwärts und aus verschiedenen Puncten unternommen werden, um sich selbst gehörig zu controlliren. Am besten bleibt es aber, durch einige auf dem Felde ausgesteckte Hülfslinien die Figur entweder ganz oder theilweise zu schließen, und auf diese Art die Arbeit mit mehr Gewißheit zu unternehmen.

S. 54.

Vortheile, wenn der Gränz-Commissarius Mathematik versteht.

Da die geometrischen Arbeiten bey einer

Gränzregulirung häufig und wichtig sind; so ist es von großem Nutzen, wenn jeder Gränz-Commissarius nebst der Rechtsgelehrtheit auch wenigstens so viel mathematische Kenntnisse besitzt, daß er die Arbeit der Geometer beurtheilen, sie in allem übersehen, nöthigenfalls gehörige Anweisung ertheilen, Manches an Ort und Stelle revidiren, und sich dadurch von der Richtigkeit selbst überzeugen könne. Dann wird es ihm desto leichter, in Verbindung der Rechtsgelehrtheit mit der Mathematik, bey Gränzregulirungen, Gränzstreitigkeiten, Versteinungen, Beschreibungen und Besichtigungen der Gränzen, stets deren Hauptzweck zu erreichen, alle Geschäfte dieser Art zu vereinfachen und zu beschleunigen, und dadurch sowohl dem Landesherrn als den Unterthanen die wichtigsten Dienste zu leisten.

§. 55.

Vergleichung der Gränzbeschreibung
mit der Gränzharte.

Mitteltst einer solchen Gränzharte wird nun der eine Zweck erzielt, daß wenn auch alle Gränzsteine bis auf zwey, vom Anfange und Ende einer Linie stehende Steine verloren wären, die Plätze aller fehlenden mit mathematischer

Gewißheit, eben so wie nach einer Gränzbeschreibung, bestimmt werden könnten.

Um aber den (in §. 39. aufgestellten) doppelten Entzweck zu erreichen, damit die Charten nicht einst als einseitig verworfen werden können, sondern Beweiskraft haben, muß darauf bemerkt seyn, auf wessen Veranlassung dieselben verfertigt wurden. Dabey müssen die dirigirenden Commissare, wie auch die bey der Aufnahme der Gränze zugezogenen beiderseitigen Geometer und Angränzer beyde Charten unter sich sowohl, als mit der Gränzbeschreibung vergleichen, und wenn sie in allen Linien und Winkelmaassen übereinstimmen, unterschreiben und untersiegeln.

§. 56.

Vom Gränzrecesse.

Aus der Gränzbeschreibung wird hernach der Gränzrecess, Gränzvertrag, Gränzvergleich oder die Gränzconvention verfertigt, wie man diejenigen Instrumente nennet, welche über Landesgränzen errichtet werden, so wie diejenigen, welche die Beschreibung der Privatgränzen in sich enthalten, Markungs-Lager-Saal- und Flurbücher, zuweilen auch Bezirksbriefe heißen.

Der Gränzrecess pflegt von den Gränz-
Commissaren beider Theile verabredet und er-
richtet zu werden.

Im Eingange wird kürzlich angezeigt, was
zur Regulirung der Gränzen Anlaß und Gele-
genheit gegeben habe. Alsdann werden beider-
seitige Commissare mit Namen und Charakter
angeführt, und die ihnen ertheilten Vollmach-
ten abschriftlich beigelegt. Hierauf werden die
Gränzen, nach Anleitung der Gränzbeschreibung,
beschrieben.

Nachdem am Ende die Commissare, Namens
ihrer Principale, die Festhaltung des Recesses mit
Begebung aller Exemtionen und Ausflüchte, so
wie die Einholung derselben Ratificationen und
die Auswechselung der von dem Recess gefertig-
ten beiden Originalien gegen einander verspro-
chen haben; so unterschreiben und besiegeln sie
letztere gemeinschaftlich und fügen ihnen die dazu
gehörigen Anlagen bey, welche in gedachten
Vollmachten, der Gränzbeschreibung und Gränz-
charte bestehen.

§. 57.

Aufbewahrung der Gränzbeschreibung
und der Gränzcharte.

Damit die errichtete Gränzbeschreibung und
Charte nicht zugleich durch Feuer, oder einen

andern Zufall vernichtet werden könne, ist es rathsam, die Gränzbeschreibung bey der Kammer, und die Gränzharte im Landesarchiv' aufzubewahren; weil beide Beweisurkunden in allen beschriebenen und bezeichneten Linien und Winkelmaaßen vollkommen übereinstimmen, und nicht als ein Instrumentum referens und relatum abgefaßt werden, daher auch nicht nothwendig beisammen an einem Orte niedergelegt werden müssen. Im Falle keine Gränzharte gezeichnet würde, ist es sehr nützlich, die Gränzbeschreibung zweyfach im Original für jeden Angränzer auszufertigen, und in Hinsicht der Aufbewahrung oben erwähnte Verfügung zu treffen.

§. 58.

Anwendung des Vorhergehenden auf alle Gränzen.

Alles, was bisher zur Sicherstellung der Gränzen durch Gränzbeschreibungen und Gränzharten angeführt worden, ist nicht allein von Landesgränzen, sondern von allen Gränzen überhaupt zu verstehen, und läßt sich auf alle (§. 5.) angeführte Gränzen anwenden, welches bey Abhandlung der betreffenden Gegenstände näher bestimmt werden wird.

§. 59.

Kosten der Landesgränz-Regulirung.

Daß die Kosten, welche zu Regulirung der Landesgränzen erfordert werden, von beyden angränzenden Landesherrschaften zu tragen seyn, versteht sich von selbst. Daher auch die Ausgaben, so auf die Zurichtung und Bezeichnung der Gränzzeichen gehen, von beiden Theilen pro rata zu ersehen sind. Ob und in wie weit aber die Unterthanen ihren Landesherrn mit einem Beitrage zu Hülfe kommen müssen, solches ist aus dem Herkommen und der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen. Wenigstens wird es wohl aller Orten hergebracht seyn, daß die Unterthanen die Steine und andere Fuhren, so wie die Fortbringung der Commissare von einem Orte zum andern, und die bey diesem Geschäfte vorkommenden Handarbeiten und Hilfsleistungen, im Dienst unentgeltlich oder gegen die gewöhnliche Dienstkost verrichten müssen.

Mit der Speisung der Commissare und übrigen Personen, deren man bey der Gränzeinrichtung benöthiget ist, pflegt es an einigen Orten also gehalten zu werden, daß beyderseitige Herrschaften dafür sorgen und dabey täglich abwechseln. Besser und guten Cameral-Grundsätzen gemäßer ist es aber, wenn jede Herrschaft

ihren Commissaren und Leuten gewisse Diäten aussetzt, da sie denn für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Unternimmt die Herrschaft die Verköstigung selbst, so lehret die Erfahrung, daß hierbey leicht Mißbräuche entstehen, wodurch die Kosten ohne Noth und zum Nachtheile des Herrn wie des Landes vermehrt werden. Was insbesondere die Diäten des zu einer Gränzberichtigung erforderlichen Personals anbetrifft, so läßt sich darüber nichts Gewisses bestimmen; weil diese Vergütung von dem in jedem Lande festgesetzten Diäten-Reglement abhängig ist, und nach vorkommenden Umständen näher angeordnet werden muß.

§. 60.

Berichtigung der Landesgränzen, wenn keine Gränzbeschreibung und Charten vorhanden sind.

Was bisher über die Regulirung der Landesgränzen angeführt ist, begreift alles dasjenige, was zu einer vollkommenen Bestimmung derselben unumgänglich erforderlich ist, um dieselben gegen künftige Ansprüche und Streitigkeiten sicher zu stellen. Da aber wohl wenige Länder mit einer solchen vollständig eingerichteten und festgesetzten Landesgränze, welche außer allen Differenzen, umgeben sind, und der größte

Theil nur allein mit den Gränzzeichen, welche in uralten Zeiten gesetzt worden, versehen ist; so kann es nicht fehlen, daß sich hierbey öfters Gränzstreitigkeiten ergeben, welche dann jedesmal eine besondere commissarische Untersuchung veranlassen.

Da in solchen Fällen nicht sogleich, aus Mangel vollkommener Gränzbeschreibungen oder richtiger Charten nach mathematischen Grundsätzen entschieden werden kann; so muß man dergleichen Differenzen auf anderweitige Art auszumitteln und beyzulegen suchen; vorzüglich muß man wissen, worauf es bey dem Beweise der Landesgränzen ankommt, und wie dieser Beweis geführt wird.

Wenn die Landesgränzen zweifelhaft und streitig sind, so daß beyden Angränzern nicht bekannt ist, wie weit sich dieselben erstrecken, und welchem Territorio dieser oder jener Acker &c. zuerkannt werden müsse; so ist vor allen Dingen auf den ruhigen verjährten und gegenwärtigen Besitz zu sehen, und welcher Theil sich in demselben befindet, als welcher vor dem andern schon ein großes Vorrecht hat.

§. 61.

Beweise der Landesgränzen.

Der Beweis der Landesgränzen selbst aber wird

1) Von den Gränzzeichen hergenommen.

Weil aber diese (nach §. 6) theils natürliche, theils durch Menschenhände gesetzt sind; so ist von erstern die Regel anzunehmen, daß sie nur alsdann beweisen, wenn dargethan werden kann, daß sie als Gränzzeichen wirklich angenommen worden sind.

Was aber die künstlichen Gränzzeichen anbelangt, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob ein solches Zeichen auch wirklich ein Gränzzeichen ist oder nicht; denn es geschieht nicht selten, daß z. B. ein Stein, der für einen Gränzstein ausgegeben wird, nur ein gemeiner Stein ist, der nicht das geringste beweiset. Daher muß ein solcher Stein in Gegenwart beyder Theile gehoben werden, um zu sehen, ob er auch Zeugen, als Kohlen, Ziegel, Glas etc. bey sich habe, und wenn sich dergleichen finden, so wird daraus mit Grund geschlossen, daß solcher Stein nicht von ohngefähr dahin gekommen, sondern daß es ein Gränzstein sey. Unterdessen, wenn sich auch keine Zeugen unter dem Steine finden; so wird derselbe dennoch für einen Gränzstein gehalten, wenn es durch andere Beweisgründe dargethan werden kann.

Ist nun dieses ausgemacht, so ist sehr genau und sorgfältig zu untersuchen, ob der gefundene Gränzstein auch ein Landes- und nicht Privatgränzstein sey, damit gemeine Güterscheidungen nicht für Landesgränzen gehalten und angenommen werden.

- 2) Werden die Landesgränzen aus den Gränzbeschreibungen und Gränzrecessen, imgleichen aus den gefertigten Grundrissen oder Grundcharten bewiesen. Man hat aber dabey zu beobachten, ob auch die Gränzrecesse, welche von einem Theile angeführt werden, gültig sind, oder ob sie durch neuere abgeändert, oder durch die dazwischen gekommenen Praescriptionem immemoriam ungültig gemacht worden sind.
- 3) Wenn Gränzrecesse oder andere öffentliche Instrumente fehlen, wodurch die Landesgränzen angezeigt werden können; so wird auf das Herkommen, oder auf die von Alters her der Landesgränzen wegen beybehaltenen Gewohnheiten und Gebräuche gesehen.
- 4) Beurtheilt man auch die Landesgränzen aus der in Gegenwart beyder Theile anzustellenden Besichtigung. Denn wenn aus der Lage der Länder ersichtlich ist, daß der streitige Ort sich mehr an das Territorium des einen Theils anschließt, oder von demselben umgeben ist;

so wird im zweifelhaften Falle ganz recht dafür gehalten, daß der Ort demjenigen zustehet, dessen Territorium er am meisten berührt.

- 5) Können auch Zeugen die Landesgränzen be-
reisen; zumal wenn sie alt sind, nahe an den
Gränzen wohnen, und demnach anzunehmen
ist, daß sie die beste Wissenschaft von selbi-
gen haben. Es dürfen auch wohl Unter-
thanen für ihren Landesherrn ein Zeugniß ab-
legen; nur müssen sie alsdann in Ansehung
dieser Sache ihrer Unterthanenpflicht entlassen
werden.

Selbst das Zeugniß vom Hörensagen, wo-
bey die Zeugen keinen andern Grund, als daß
sie es also von ihren Vorfahren gehört hät-
ten, beybringen können, ist allenfalls hin-
länglich. Denn wenn bey alten Gränzen
keine andere Art des Beweises vorhanden ist,
und wegen der Länge der Zeit die Sache weit
über Menschengedenken hinausgeht, mithin
der Beweis durch eignen Augenschein an sich
unmöglich ist; so müssen nothwendig auch
Zeugen, welche die Sache von Andern ge-
hört haben, zugelassen werden, und dersel-
ben Zeugniß ist desto kräftiger, wenn sie aus-
sagen, daß sie die angegebene Beschaffenheit
der Gränze von ihren Vorfahren beständig

und allezeit, niemals aber das Gegentheil davon gehört hätten.

- 6) Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die Landesgränzen durch den öffentlichen Ruf sollten erwiesen werden können. Dieser öffentliche Ruf hat größtentheils seinen Grund in der allgemeinen Meinung der Einwohner, und macht in Handlungen, welche vor Alters vorgegangen sind, wenn kein anderer Beweis zu haben ist, einen völligen Beweis aus.
- 7) Endlich wird der Beweis der Landesgränzen aus Muthmaßungen und Präsumtionen herausgebracht, wenn es nämlich an andern Beweisgründen mangelt; denn alsdann werden, weil der Beweis sonst sehr schwer zu führen seyn würde, auch Muthmaßungen, Präsumtionen und andere Anzeigen, die sonst nur halb beweisen, angenommen. Also wird z. B. präsumirt, daß das Territorium sich so weit erstreckt, als die Gerichtsbarkeit. Am meisten aber wird der Beweis der Landesgränze aus der Steuer und Erbfolge gezogen. Weil aber die Präsumtionen zuweilen aus geringern, zuweilen aus stärkern Gründen hergenommen worden; so ergiebt sich von selbst, daß man bey Entscheidung der Gränzstreitigkeiten erwägen muß, für welchen Theil die stärksten Präsumtionen streiten.

Mittel zur Sicherung der Landesgränzen.

Es ist aber nicht genug, daß die Landesgränzen in Ordnung und Richtigkeit gebracht sind; sondern es erfordert auch die Wohlfahrt des Staats, daß sie in solcher Richtigkeit beständig unverlezt erhalten und wider alle Eingriffe und Störungen, so von Seiten der Gränznachbarn geschehen können, geschützt werden. Ungewisse und in Unordnung gerathene Landesgränzen können unter benachbarten Staaten zu den größten Uneinigkeiten, die oft sogar in Gewaltthätigkeiten ausbrechen, Gelegenheit geben. Eine weise Regierung muß demnach ihre Fürsorge hauptsächlich auch darauf richten, daß ihre Landesgränzen nicht in Unordnung gerathen, damit die Nachbarn daher keine Gelegenheit nehmen, ihre Gränzen hinaus zu rücken.

Es ist demnach sehr zweckmäßig, wenn die Veräußerung solcher Güter, die an der Landesgränze liegen, an auswärtige Nachbarn, den Vasallen und Unterthanen gesetzlich verboten wird, damit dadurch alle Gelegenheit abgeschnitten werde, wodurch die landesherrlichen Gerechtsame in Unordnung gerathen könnten, oder der Nachbar die seinigen über die Gebühr ausdehnen

möchte, und dieses um so mehr, wenn solche ausländische Nachbarn Vasallen eines mächtigen Fürsten sind. Fritsch sagt daher von dergleichen Veräußerungen ganz richtig: "Wenn das Eigenthum, der Acker weg ist; so macht man Präension an die Jagden, nach diesen wird die Jurisdiction angefochten, sodann die Steuerbarkeit und endlich das Territorium."

Da es sich nicht selten zuträgt, daß die Gränzen, so anfangs richtig waren, mit der Zeit durch einen oder den andern Zufall zweifelhaft und dunkel werden; so muß die Regierung darauf sehr aufmerksam seyn, und wenn sie bey ihren Landesgränzen eine vorgegangene Veränderung wahrnimmt, sogleich veranstalten, daß sie in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 63.

Ursachen, wodurch Landesgränzen zweifelhaft werden können.

Die Landesgränzen können auf verschiedene Art zweifelhaft und ungewiß werden; als:

- 1) durch Zufälle, z. B. durch Erdbeben, Ueberschwemmung, da die Gränzsteine aus der Erde gerissen sind; imgleichen wenn die Zeichen in den Gränzbäumen verwachsen und unkenntlich gemacht, wenn die Gränzgraben

verschüttet werden, wenn ein Gränzfluß sein Bette verläßt und einen andern Lauf nimmt.

- 2) Durch Gewalt, z. B. wenn der Nachbar seine höchste Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Gerechtsame über die Landesgränze auszuüben sucht, und mit gewaffneter Mannschaft über dieselbe geht.
- 3) Heimlich und hinterlistigerweise, wenn nämlich die Gränzsteine animo doloso ausgegraben, verändert oder sonst beschädigt werden.

§. 64.

Von den Gränzvisitationen.

Das beste und heut zu Tage gebräuchlichste Mittel, die Landesgränzen in beständiger Richtigkeit zu erhalten, ist die zu vorgeschriebenen Zeiten anzustellende Gränzvisitation; denn bey derselben wird man sogleich gewahr, ob mit den Gränzen eine Veränderung vorgegangen ist, oder nicht.

Es ist aber diese Gränzrevision zweierley, nämlich die einseitige, so man eine Gränzbesichtigung oder Gränzbesuchung nennt, und welche ein Landesherr allein für sich, ohne alle Feierlichkeit und ohne Concurrenz der Gränz-

Gränznachbarn vornehmen läßt, und dann die feyerliche Gränzvisitation, die ein Gränzzug, eine Gränzbeziehung genannt wird, die aber ohne Gegenwart der Nachbarn niemals vorgenommen werden kann, wofern der ganze Actus nicht null und nichtig seyn soll.

§. 65.

Von der einseitigen Gränzbefichtigung.

Die einseitige Gränzbefichtigung hat bloß die Absicht, die Landesgränze durch öfteres Nachsehen und Visitiren in ihrem richtigen Zustande zu erhalten. Gemeiniglich liegt den Beamten der landesherrlichen an der Gränze gelegenen Aemtern und Domainen, wie auch den Forstbedienten, deren Forstgränzen zugleich die Landesgränze ausmachen, ob, auf die Erhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, und in dieser Absicht dieselben fleißig oder doch wenigstens jährlich einmal mit Zuziehung einiger, besonders junger Leute aus den nächsten Gemeinden zu begehen. Bey dieser Beziehung müssen sie alle Gränzsteine auf das sorgfältigste untersuchen und nachsehen, ob sie auch noch sämtlich vorhanden und noch im gehörigen Stande sich befinden, oder ob welche gänzlich fehlen, oder ob einige umgefallen, herausgerissen oder schad-

haft sind, oder ob sonst eine nachtheilige Veränderung mit ihnen vorgegangen sey; ob die Gränzbäume noch alle vorhanden, und die eingehauenen Zeichen noch ihre gehörige Kenntlichkeit haben; ob die Gränzwasser nicht aus ihrem gewöhnlichen Laufe getreten, oder geleitet sind, oder sonst etwas zum Nachtheile der herrschaftlichen Gerechtsame darauf vorgenommen worden. Besonders müssen sie darauf Acht haben, daß die Nachbarn, deren Aecker &c. an die Landesgränze stoßen, letztere nicht durch Weiterpflügen und Karotten überschreiten. Es dürfen aber dabey weder neue Gränzzeichen gesetzt, noch die umgefallenen oder beschädigten wieder aufgerichtet und in den alten Stand gebracht werden; sondern wenn dergleichen nöthig befunden wird, so müssen sie solches mit Bemerkung aller Umstände aufzeichnen und unverzüglich gehörigen Orts melden, damit die Berichtigung mit Zuziehung der Nachbarn veranstaltet werde.

Wenn sich bey einer solchen Gränzbesichtigung gar keine Veränderungen gefunden haben; so muß dessen ungeachtet hierüber Bericht erstattet werden.

§. 66.

Anzeigen über Gränzveränderungen.

Da die Landesgränzen nicht leicht zu oft visitirt werden können, weil eine dabey vorgegan-

gene kleine und im Anfange wenig bedeutende Veränderung, wenn man deren Herstellung zu lange anstehen läßt, zu den größten Irrungen Anlaß geben kann; so werden in einigen Ländern auch alle Unterthanen angehalten, daß sie, sobald sie an den Gränzen einige Veränderung oder Beschädigung der Gränzzeichen gewahr werden, solches ohne allen Verzug gehörigen Orts anzeigen müssen, und diejenigen Unterthanen mit Strafe belegt, welche überführt werden können, daß sie von einigen Veränderungen auf der Gränze wußten, und dieselben dennoch binnen der gesetzten Zeit nicht angezeigt haben: welche Einrichtung sehr nützlich und nachahmungswürdig ist.

Es ist demnach die einseitige Gränzbesichtigung eigentlich nur als eine Vorbereitung zu der förmlichen Gränzbeziehung zu betrachten.

§. 67.

Von der solennen Gränzbeziehung.

Wenn bey der einseitigen Gränzbesichtigung Fehler und Veränderungen vorgefunden werden; so giebt dieß Anlaß zu einer solennen Gränzbeziehung. Denn diese geschieht nicht bloß in der Absicht, den Zustand der Gränzen zu untersuchen; sondern vielmehr zu dem Ende, daß

man die umgefallenen und verkommenen Gränzzeichen gemeinschaftlich wieder herstellt, oder die bisher unrichtig gewesenen Gränzen in Richtigkeit bringt; wiewohl zuweilen auch gewisse Seiten z. B. alle drey, vier oder sechs Jahre festgesetzt sind, wo diese Gränzbeziehung mit den Benachbarten vorgenommen werden soll.

§. 68.

Die solenne Gränzbeziehung findet nur mit dem angränzenden Nachbar gemeinschaftlich statt.

Diese solenne Gränzbeziehung können die Beamten oder Forstbedienten nicht für sich und nach ihrem eignen Gefallen anstellen, oder derselben beywohnen, wenn sie von dem andern Theile dazu eingeladen werden; sondern es wird der ausdrückliche Befehl, oder die Anordnung und der Consens des Landesherrn, oder des vorgeetzten Collegiums dazu erfordert.

Weil auch die Landesgränzen zuweilen vermischt sind, dergestalt, daß selbige auch die Gränzen der Privatgüter ausmachen; so folgt daraus offenbar, daß keiner Privatperson erlaubt ist, zum Präjudiz der Landesgränzen etwas zu unternehmen, noch für sich allein neue

Gränzzeichen aufzurichten, oder die umgefalle-
nen und herausgerissenen wieder in vorigen
Stand zu setzen: sondern es muß solches alles
mit Autorität und Einwilligung beyder Terri-
torial-Herren geschehen.

§. 69.

Von dem bey einer Landesgränz-Regu-
lirung anzustellenden Personale.

Ist eine Gränzbeziehung von beyden Terri-
torial-Herrschaften beschloffen worden; so trägt
eine jede dieß Geschäft einigen Commissaren auf,
und versieht diese mit einer gehörigen Vollmacht
oder einem Commissoriale und einer Instruction.
Zu solchen Commissionen pflegt man einen Re-
gierungs- oder Justizrath, einen Kammer- oder
Finanzrath und einen Forstmeister zu erwählen,
diesen aber einen entweder schon in Pflichten ste-
henden, oder zu diesem Geschäfte besonders ver-
pflichteten Geometer beyzuordnen.

Ob ein jeder Theil seinen eigenen Feldmesser
abschicken will, oder ob beyde sich nur Eines be-
dienen, und solchen auf gemeinschaftliche Kosten
unterhalten wollen, hängt von der Willkühr der
Interessenten ab; welches auch von den Unter-
gängern gilt.

Wie die solenne Gränzbeziehung gehalten wird.

Nachdem sich die Commissare mit einander wegen des Tages und Ortes, wann und wo sie zusammen kommen und den Anfang machen wollen, verglichen haben; so wird alsdann zu der Gränzbeziehung selbst geschritten, und es werden gemeiniglich ebenfalls einige Einwohner und junge Leute aus den benachbarten Ortschaften dazu gezogen. *)

Hierbey wird nun von beyden Theilen alles und jedes, was bey diesem Actu vorgegangen ist, auf das sorgfältigste angemerkt und zu Protocoll gebracht.

Dieses Gränzbeziehungs = Protocoll muß

*) An den meisten Orten pflegt man bey den Gränzbeziehungen die benachbarte Jugend mit heram zu führen, um sie der Gränze wegen zu unterrichten, da dann einer und der andere an solchen Orten, wo ein besonders zu merkender Stein vorkommt, zu künftiger Erinnerung entweder bey den Haaren gezogen, mit dem Hintern auf solchen Stein gestossen wird, oder eine Ohrfeige erhält. Nach Florini Hausvater giebt man bey Sezung oder Beziehung der Gränzsteine den jungen Leuten, so dabey zugegen sind, ein Nota bene oder Merkwohl, indem man sie bey den Haaren rupft, oder sie mit einer Ohrfeige, oder mit einem Peitschenschlage regalirt.

dergestalt eingerichtet und abgefaßt werden, daß man aus demselben deutlich ersehen könne,

- 1) zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart der Gränzzug angefangen, fortgesetzt und beendigt worden.
- 2) In was für einem Zustande man die Gränzzeichen und zwar eins nach dem andern gefunden habe; welche völlig unbeschädigt und welche schadhast, verrückt oder gar verloren und verkommen gewesen.
- 3) Auf welche Art die verdorbenen Gränzzeichen wieder hergestellt, und was für welche an der Stelle der verkommenen gesetzt worden.

Wenn sich bey dem Gränzzuge, in Ansehung der Vasallen Städte oder Dorfgemeinden, deren Gränzen zugleich die Landesgränzen sind, und die ihre Deputirte dahin abgeschickt haben, ungewisse, zweifelhafte, streitige Gränzdörter oder sonstige Gränzirrungen vorfinden; so müssen nicht allein diese Deputirten in dem Gränzprotocolle mit Namen angeführt seyn, sondern es muß auch darinn umständlich angemerkt werden, worinn solche Irrungen bestanden, und ob und auf welche Weise die Differenzen beygelegt, und die Gränzen in Richtigkeit gebracht worden.

Verhalten bey vorkommenden Gränz- Ungewisheiten.

In zweifelhaften Fällen wird dafür gehalten, daß die Landesgränze unter beyden angränzenden Landesherrn gemeinschaftlich sey. Wenn also ein Fluß die Gränze macht, so wird die Mitte desselben als Gränze angenommen. Wenn daher in der Mitte des Flusses Inseln entstehen, so gehören selbige zur Hälfte jedem angränzenden Herrn; entstehen sie aber unweit des Ufers, so gehören sie dem Herrn des Ufers.

Ebendieß gilt auch bey Bergen, wenn diese die Gränze ausmachen, wo alsdann auf dem höchsten Gipfel oder Rücken des Berges die Gränze angenommen wird.

Ein Andres ist, wenn aus den Gränzrecessen, oder durch Verjährung, langen Besiß oder andern Gründen dargethan und bewiesen werden kann, daß die Gränze allein in des einen angränzenden Herrn Eigenthum sey, und dem andern daran kein Recht zustehet.

Bey Gränzbäumen pflegt aus denselben beurtheilt zu werden, ob selbige einem Theile allein gehören, oder gemeinschaftlich sind. Im ersten Falle sind sie nur von der äußern Seite

oder auswärts, im letzten Falle aber auf beyden Seiten gezeichnet.

Hey den in ältern Zeiten auf Unterlagen gesetzten Gränzsteinen kann freylich heut zu Tage die bestrittene Rechttheit derselben nicht anders als nach dem bey der Hebung vorfindlichen Unterlagen und des Steines äußerlicher Bezeichnung beurtheilt werden, es sey denn, daß genaue und authentische Gränzbeschreibungen und Gränzharten vorliegen, welche alsdann zum Grunde gelegt werden müssen, und wornach die Berichtigung vorzunehmen ist.

Es ereignet sich oft, wenn Gränzen neben oder auf Wegen fortlaufen, daß viele meynen, der Weg mache, wenn er auch noch so krumm geht, dennoch von einem Gränzorte zum andern die Gränze, welches aber nur da statt hat, wo es die alten Gränzvergleiche klar bestimmen, daß wenn auch der Weg krumm ist, dennoch nicht die Gränze vom Wege abweiche, sondern eben so krumm als der Weg geht, von einem Maalzeichen zum andern fortlaufe. Ist aber dieses nicht ausdrücklich beschrieben; so hat allemal nur die gerade Linie zwischen zwey Gränzmaalen statt.

Hey alten verlornen Gränzsteinen muß man sich um die Auffuchung und Entdeckung derselben alle mögliche Mühe geben. Sind keine

Documente über ihre Errichtung vorhanden, so müssen einige Untergänger beauftragt werden, diejenigen Stellen zu untersuchen, wo wahrscheinlicherweise, oder nach Angabe alter gränzfundiger Personen, Maale gestanden haben sollen. Die Vorfindung von Zeugen beym Nachgraben ist alsdann ein Beweis von dem vorherigen Stande der Gränzzeichen.

§. 72.

Von den Differential-Gränzcharten.

Wenn die Gränzstreitigkeiten nicht in der Güte und durch Vergleiche beigelegt werden können; so müssen beyderseitige Commissare darüber an ihre Herrschaften berichten, und deren Entscheidung oder weitere Instruction sich ausbitten; in ihrem Berichte aber die Lage und den Umfang des streitigen genau beschreiben, und zu mehrerer Deutlichkeit einen Differential-Grundriß beyfügen. Dieser ist dergestalt einzurichten, daß man durch verschiedene Farben anzeigt, wie weit die Gränzen gewiß und richtig sind, und wo die zweifelhaften anfangen und aufhören.

Es ist auch der Inhalt des streitigen Orts nach Morgen und Ruthen, und wie jeder Theil den Zug der Gränze verlangt, zu bemerken.

Nach einem solchen Grundrisse wird alsdann die wahre Gränzlinie ausgemittelt, und provisorisch gezogen, derselbe von beyderseitigen Commissaren und Geometern unterschrieben, und nach erfolgter Genehmigung ihrer beyderseitigen Landesherren die neue Gränze festgesetzt.

Die Anfertigung solcher Differential-Gränzcharten geschieht am zweckmäßigsten von beyderseitigen Geometern, indem ein jeder für sich die Aufnahme besorgt. Wenn nun diese in allen Linien und Winkeln übereinstimmen und sich völlig decken; so ist man versichert, daß die Gränze richtig aufgenommen ist, oder beyde Geometer müssen den nämlichen Fehler begangen haben, welches aber nicht leicht statt finden wird.

§. 73.

Von den Gränzbeziehungs-Protocollen.

Damit diese Gränzbeziehungs-Protocolle desto mehr Glauben haben mögen, müssen die Commissare beyder Theile darauf bedacht seyn, daß sie in substantialibus mit einander übereinkommen und gleichlautend sind; daher fleißig mit einander verglichen, und aller Unterschied und dissensus in materialibus sogleich

gänzlich gehoben werden muß. Ob aber beyderseitige Protocolle in formalibus übereinstimmen oder nicht, solches thut nichts zur Sache.

Endlich erhalten die Protocolle durch die Unterschrift sämtlicher Commissare ihre völlige Kraft.

§. 74.

Revision der Landesgränze zur Landesvermessung.

Da die Regulirung der Landesgränzen oft vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und selten in kurzer Zeit genau bestimmt und berichtigt werden kann; so pflegt man bey einer vorzunehmenden Landesvermessung nur vorerst, so wie sie vorliegt, untersuchen zu lassen.

Die Landesgränze wird daher durch den Justiz-Beamten, mit Zuziehung des Försters, eines Feldmessers und des Ortsvorstandes, oder wer sonst die beste Wissenschaft davon hat, bloß revidirt, ein genaues Protocoll über den gegenwärtigen Zustand derselben entworfen, und solches an die dazu verordnete Behörde eingeschickt. In diesem Protocolle ist die Entfernung der Gränzzeichen von einander bloß nach Schritten, ihre Lage und Beschaffenheit anzugeben, und dabey zu bemerken, ob die Gränze bisher von

beyden Theilen richtig anerkannt, oder ob ein Zweifel obwaltet, auch ob eine geometrische Gränzmessung davon vorliegt, damit die dazu verordnete Behörde im Stand gesetzt wird, das weiter Nöthige darüber zu verfügen.

Zur vollkommenen Uebersicht der Sache ist es sehr gut, wenn diesem Protocolle ein Handriß von der Lage der Gränze, nach einen verjüngten, der Sache angemessenen Maasstabe beygefügt wird, auf welchen die anstoßenden verschiedenen fremden Territorial-Gränzen; so wie die umliegenden innern Amts- und Dorfmarkungsgränzen bezeichnet sind, wie auch angegeben ist, über was für Hauptdistricte der Gränzzug geht, oder welche demselben benachbart sind.

Von den innern Gränzen des Landes.

§. 75.

Von den landesherrlichen Gränzen.

Bisher ist von äußern oder Landesgränzen, als denjenigen gehandelt worden, welche ganze Staaten und Länder von einander unterscheiden. Nun kommt man zu den innern Gränzen, welche (§. 5) ihrer Beschaffenheit und Natur

nach, verschiedene Benennung haben, und unter welchen zuerst die landesherrlichen Gränzen zu bemerken sind, die die Kammer- und Domainen-Güter, Regalien und Gerechtsamen umfassen, welche sich innerhalb des Landes befinden.

§. 76.

Nutzen und Nothwendigkeit einer Regulirung der Domainen-Güter.

Die Gränzsachen, welche die Domainen- und Kammer-Güter betreffen, pflegen aller Orten lediglich zum Ressort der Kammer zu gehören, dergestalt daß dieser die Cognition in selbigen, die Oberaufsicht darüber, die Anordnung der Gränzvisitationen, und was sonst zur Erhaltung der Gränzen gehört, allein zusteht, ohne die geringste Concurrenz der Regierungen und Justiz-Collegien, welche gemeiniglich nur in dem Falle mit der Kammer concurriren und ein Judicium mixtum bilden, wenn sich zwischen landesherrlichen Gütern, Jagden, Forsten zc. und den Unterthanen, Gränzirrungen ereignen.

Es gereicht der Kammer zur großen Ehre, und ist allemal als ein Kennzeichen eines wohl und ordentlich eingerichteten Cameral-Wesens

anzusehen, wenn man findet, daß die landesherrlichen Domainen = Güter, Höfe, Meyereyen und Vorwerke, so wie die Forst = und Jagd = Reviere gehörig versteint und abgemarcket, über alles und jedes aber richtige Charten, Vermessungs = Register und Gränzbeschreibungen vorhanden sind. Es erfordert dieses das landesherrliche Interesse selbst; denn man wird allezeit wahrnehmen, daß wenn diese Gränzen nicht berichtet sind, die angränzenden Vasallen und Unterthanen sich selten scheuen, ihre Besitzungen und Güter über die landesherrlichen Gränzen nach und nach auf heimliche, listige und strafwürdige Art zu erweitern. Man wird gewiß in jedem Lande, wo eine allgemeine Landesvermessung vorgenommen wird, mit Erstaunen bey vielen Unterthanen ein solches Uebermaaß von Aeckern, Wiesen &c. antreffen, daß es mit den alten Saal = und Lagerbüchern in keine Vergleichung mehr gestellt werden kann, und diese Uebermaße haben sie dann mit Schaden und Abbruch der herrschaftlichen Waldungen und Gütern nach und nach an sich gezogen, wobey dann dem Landesherrn noch überdieß der Nachtheil zuwächst, daß die Unterthanen von solchen heimlich abgewandten Gütern, weder Contribution noch andere Abgaben entrichten, sondern sie völlig frey benutzen.

Daß es außerdem mit der gehörigen Bewirthschaftung nicht vermessener Güter, sie mögen aus Ländereyen oder Waldungen bestehen, immer sehr unvollkommen und mißlich ist, wird jeder Sachkundige gewiß oft genug erfahren haben.

§. 77.

Regulirung der Domainen-Gränzen.

Die Regulirung der Domainen-Gränzen hat der dazu bestellte Commissarius, er sey nun ein Mitglied des Kammer-Collegiums oder ein Beamter, mit Zuziehung des Forstbedienten, des Feldmessers, der von den anstoßenden Ortschaften besonders dazu bevollmächtigten Deputirten und der dazu vorzuladenden Grundeigenthümer, auch sonst dabey berechtigten Interessenten, nach Maassgabe der vorliegenden Charten, oder wo diese fehlen, nach einer rechtlichen und mathematischen Erkenntniß vorzunehmen, und sich in allem darnach zu richten, was hierüber bey Einrichtung der Landesgränzen angeführt worden ist.

Die Gränzen der herrschaftlichen Domainen- und Grundstücke werden ebenfalls mit starken behauenen Sandsteinen umgeben, welche auf der einen Seite nach dem herrschaftlichen Eigenthume zu, nicht mit den landesherrlichen Wappen, son-

sondern mit einer andern angemessenen Bezeichnung zu versehen sind.

§. 78.

Kosten der Domainen-Gränz-Regulirung.

Die Gränzregulirung der herrschaftlichen Grundstücke geschieht von den Beamten, Förster und Actuar, ohne daß dieselben irgend eine Vergütung dafür erhalten. Sollte aber das Geschäft so weit entfernt seyn, daß eine Abwesenheit über Nacht erforderlich ist, so bekommen gewöhnlich der Beamte, Actuar und Forstbediente auch in herrschaftlichen Angelegenheiten die festgesetzten Diäten, und überdieß wird erstem, wenn er keine Fourage auf ein Pferd hat, auch täglich ein Gewisses für Reichpferde vergütet, wodurch alsdann die umständlichen Reise- und Transport-Führen vermieden werden.

§. 79.

Aufsicht über die Gränzen der Domainen und deren Sicherung.

Die besondere Aufsicht über die Domainen-Gränzen wird mehrentheils dem Landforstmeister, den Beamten und Domainen-Vächtern, so

wie den Unterforstbedienten anvertraut, welche letztere verpflichtet sind, bey aller Gelegenheit ein aufmerksames Auge auf die Gránzen zu haben. Der Landforstmeister aber verrichtet mit den übrigen, zu gewissen und gemeiniglich schon bestimmten Zeiten, mit Zuziehung der Gránznachbarn, den Gránzzug auf die Art, wie schon bey den Landesgránzen angezeigt worden ist.

Geschieht aber die Gránzbeziehung nicht mit Auswärtigen, sondern nur mit Vasallen, Gemeinden und Privatpersonen, die unter Einem Landesherrn stehen; so wird denselben der Tag, an welchem der Gránzzug vor sich gehen soll, bloß bekannt gemacht, um dabey zu erscheinen. In einigen Ländern wird auch ein Rath von der Kammer oder von der Regierung dazu abgeordnet, und dieses geschieht insonderheit alsdann, wenn an einem oder dem andern Orte die Gránzen unrichtig und streitig sind, und selbige untersucht und in Richtigkeit gebracht werden sollen.

Von den Gránzprotocollen und Recessen pflegt ein Exemplar bey der Kammer und das andere bey dem Amte aufbehalten zu werden. Zuweilen bekómmt auch der Förster eine Abschrift von der Gránzbeschreibung zu seiner Nachricht; allein dieß ist eben nicht nöthig, sondern es gnüget, wenn die Förster bey dem Antritte ihres Dienstes von dem Landforstmeister angewie-

fen und ihnen die Gränzen gezeigt werden, welches der Förster alsdann gleichmäßig wiederum gegen seine Unterbedienten und Burschen zu besorgen hat.

Sobald die Forstbedienten nachtheilige Veränderungen auf den Domainen - Gränzen wahrgenommen haben z. B. daß Gränzbäume abgehauen, oder Gränzzeichen verändert worden ic.; so müssen sie solches ungesäumt dem Beamten anzeigen, dieser aber hat darüber an die Kammer zu berichten, damit die Gränzen wieder in den vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verdienten Strafe gezogen, oder sonstige Verfügungen getroffen werden können. Diese Anzeige ist darum zu beschleunigen, weil die geringste Nachlässigkeit hierin oft die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann; daher zuweilen der Verlust des Dienstes und andere scharfe Ahndungen darauf gesetzt sind.

Man bestimmt auch wohl gewisse Tage, an welchen die Förster von dem Zustande der Gränze berichten müssen, wenn auch gleich nichts Außerordentliches vorgefallen ist, um alle in gehöriger Aufmerksamkeit zu erhalten. Gemeinlich werden dazu die zu gewissen Zeiten zu haltenden Forstamtstage genommen, oder es wird auch wol eine kurze Beschreibung der Gränzen jährlich den Amts- und Forstrechnungen ange-

hängt, oder die Oberforstbedienten sind angewiesen, sich alle Monate von ihren Untergebenen anzeigen zu lassen, ob keine Bäume auf der Gränze umgehauen, umgefallen oder verbrannt worden, Steine zerschlagen oder weggenommen, oder sonst etwas abgängig geworden sey.

Sind dergleichen Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung des Nachbarn geschehen; so notirt man selbige bloß, um bey der nächsten Gränzbeziehung es wieder in Stand zu setzen. Im Fall aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, als z. B. bey Austragung der Gränzflüsse, so reparirt man einstweilen einseitig so viel als zur Abwendung eines größern Schadens nöthig ist, und bringt alles nachher in Beyseyn der Nachbarn wieder in den vorigen Stand.

§. 80.

Die Gränzregulirung bey Domainen-Gütern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen.

Die Einrichtung der Gränzen bey solchen Städten und Dörfern, welche zu den Domainen und Kammergütern gehören, mithin unmittelbar unter der Kammer stehen, kann ohne Vorwissen, Einwilligung und Anordnung der Kammer nicht vorgenommen werden, und man pflegt

Keinem Magistrat' oder Beamten zu verstaten, dieses Geschäft für sich allein vorzunehmen. Die Kammer pflegt in solchen Fällen sowohl dem Forstmeister, als demjenigen Rathe des Collegiums, in dessen Departement die Stadt oder das Dorf gehört, oder einem Steuerrathe, oder auch dem Kammerfiscale, die Commission dazu zu ertheilen.

§. 81.

Nachtheile, wenn Vasallen und Grundherrschaften das Recht zusteht, Gränzberichtigungen vorzunehmen.

In einigen Ländern steht den Vasallen und Grundherrschaften das Recht zu, die Gränzen ihrer Stadt- und Dorffluren sowohl überhaupt, als ihrer Unterthanen einzurichten, und also unter ihrer Autorität Gränzvermessungen und die Regulirung der Gränzen vornehmen und darüber Grundrisse und Zeichnungen verfertigen zu lassen. Es leidet aber dieses Recht zuweilen starke Einschränkungen. So wird z. B. in den schlesischen Ländern Keinem, er sey wer er wolle, verstattet, ohne königliche schriftliche Erlaubniß, gewisse Distrikte, Gegenden oder auch Städte aufzunehmen und in Charten und Zeichnungen zu bringen; wobey es jedoch jedem Dominio un-

benommen ist, seine Güter zu derselben besserer Einrichtung und Verwaltung vermessen zu lassen, ohne davon einen schädlichen Gebrauch zu machen. Eben so wird zuweilen den Vasallen, Gemeinden oder Privatpersonen nicht gestattet, ihre auf den landesherrlichen Territorio gelegenen eigenen Waldungen für sich allein zu versteinen oder zu vermarken; sondern sie sind schuldig, solches durch die landesherrlichen Beamten, Forstmeister oder Oberförster durch ordentlichen Umgang verrichten, und wenn die Sache zweifelhaft ist, solche durch gedachte herrschaftliche Beamte zuvörderst jederzeit an den Landesherrn oder dessen Kanzley gelangen zu lassen und darüber Befehl zu erwarten. Am wenigsten erlaubt man den Vasallen, Städten oder Privatpersonen, für sich Gränzeinrichtungen zu machen, wenn ihre Fluren an die Landesgränzen stoßen und mit selbigen einerley Gränze ausmachen, weil dabey leicht etwas zum Nachtheile des Landesherrn vorgenommen werden kann.

Es halten zwar die Rechtsgelehrten dafür, daß Feldnachbarn die Feldmarken auf ihren eigenen Gütern, eigenmächtigerweise bestimmen, neue Berainungen machen und Marksteine setzen könnten, ohne dazu die Einwilligung, Autorität und Anordnung ihrer Erb- und Lehnherrn nöthig zu haben; zumal wenn diesem an seinen Grund-

stücken mit Fortsetzung der Rainwege kein Schaden oder Nachtheil zugezogen wird. Allein wenn man erwägt, daß durch dergleichen eigenmächtige Gränzeinrichtungen den Unterthanen Anlaß und Gelegenheit zu vielen künftigen Streitigkeiten und Processen gegeben wird, auch dadurch sowohl die Flurbücher, als die auf diese sich gründenden Steuerregister gar bald in Unordnung gebracht werden können; so scheint solche Rechtslehre mit guten Polizen- und Cameral-Grundsätzen nicht wohl übereinzustimmen, und es wird daher diejenige Einrichtung allemal den Vorzug verdienen, wo die besondern Landesgesetze verordnen, daß die Gränzen der Unterthanen-Güter nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit jedes Orts, durch die Schultheiße oder besonders dazu verordnete Steinsetzer regulirt werden dürfen. Uebrigens ist es bekannt, daß auch bey den Privatgränzeinrichtungen die anliegenden Nachbarn dazu gezogen werden müssen.

§. 82.

Anwendung des Vorhergehenden auf die Berichtigung der übrigen Gränzen, in besonderer Rücksicht auf eine specielle Landesvermessung.

Da man im Vorhergehenden ausführlich alles dasjenige abgehandelt hat, was bey der

Einrichtung und Sicherung der Landes- wie auch der Domainen-Gränzen zu beobachten ist; so wird man dieses bey den übrigen vorkommenden Gränzen leicht in Anwendung bringen, und in jedem vorkommenden Falle das Nöthige zu beobachten wissen. Es würde daher größtentheils eine Wiederholung des Vorigen seyn, wenn man alle die folgenden Gränzen auf die nämliche Weise durchgehen wollte. Bey der Einrichtung der folgenden innern Gränzen schränkt man sich daher blos darauf ein, nur dasjenige davon anzuführen, was dabey vorgenommen wird, und als Vorbereitung zu einer darauf folgenden speciellen Landesvermessung nothwendig geschehen muß, um solche mit möglichster Vollkommenheit zu Stande zu bringen. In dieser Hinsicht bedarf es daher nicht bey der Regulirung dieser oder jener Gränze eine Gränzbeschreibung oder Gränzcharte nach Anleitung des Vorhergehenden aufzunehmen, sondern es ist hinlänglich, vorläufig ein Protocoll darüber abzufassen, in welchem die Länge der Linien nur nach Schritten, und die Größe der Winkel nur ungefähr angegeben sind, und diesem einen Grundriß beyzufügen.

Soll demnächst bey vorgenommener specieller Landesvermessung über eine oder andere Gränze eine vollkommene Gränzbeschreibung und eine eigentliche Gränzcharte verfertigt werden, oder

wünscht diese oder jene Gemeinde von ihrer Dorfschafts-Gemarkung eine genaue Gränzcharte zu besitzen; so wird es alsdann sehr leicht seyn, diesem Verlangen Genüge zu leisten.

Ungeachtet dieser Abänderung im Vortrage aber, wird man nicht versäumen, hier und da, wo es erforderlich ist, dasjenige anzuführen, was die eigentliche Regulirung und Sicherstellung dieser oder jener Gränze zunächst betrifft.

§. 83.

Regulirung der Amtsgränzen.

Die Amtsgränzen werden von den benachbarten Justizbeamten, mit Zuziehung der Amtsfeldmesser, der respectiven Ortsvorstände, der Forstbedienten und sämtlicher dabey interessirter Eigenthümer, deren Grundstücke an die Amtsgränze anstoßen, revidirt, und vorkommende Differenzen in der Güte berichtigt oder im Wege Rechts entschieden.

Das Protocoll über die Regulirung eines Amtes, muß in so viele Abschnitte getheilt seyn, als verschiedene benachbarte Amts- und Hoheitsgränzen statt haben, wo alsdann jede unter zwey benachbarten Beamten abgefaßte Beschreibung über die zusammentreffenden Amtsgränzen von ihnen gemeinschaftlich zu unterschreiben ist.

Macht ein Theil der Amtsgränze zugleich die Hoheitsgränze, und es ist die letztere bloß revidirt; so wird diesem Abschnitt nur allein von dem Beamten unterzeichnet.

Ein Mehreres hierüber wird in Folgenden vorkommen.

§. 84.

Regulirung der Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen.

Jede Stadt- oder Dorfgemeinde hat im Umfange ihrer Wohnungen, Felder, Wiesen, Weiden zc. einen bestimmten Bezirk, welcher von dem Bezirk einer andern Gemeinde gewöhnlich durch Raine oder Gränzmaale abgeschieden ist, und die sogenannte Gemeind- oder Dorfmarkung ausmacht.

Dergleichen Stadt- und Dorfmarkungsgränzen werden durch den Beamten, mit Zuziehung des Försters, des Feldmessers, der von beiderseitigen Gemeinden besonders dazu zu bevollmächtigenden Deputirten, und die dazu vorzuladenden angränzenden Eigenthümer, auch sonst dabey berechtigten Interessenten, nach Maaßgabe vorliegender Flurcharten, oder, wo diese fehlen, nach einem rechtlichen und mathe-

matischen Erkenntniße folgendermaßen regulirt und versteint.

Der Beamte umgeht mit dem oben bestimmten Personale die Bemerkungsgränze, und bezeichnet jeden Gränzpunct mit einem dauerhaften und numerirten Pfahle*); zugleich entwirft der Beamte ein kurzes Gränzprotocoll, worin bemerkt ist, ob die Gränze in gerader oder gebrochener Linie fortläuft, und was dieselbe im letztern Falle für einen Winkel macht; ob z. B. spitzig, recht oder stumpf, ob der folgende Schenkel rechts oder links von den nächstvorhergehenden abweicht; auch muß die Entfernung der Gränzpuncte wenigstens in Schritten angegeben werden.

Ist dies gehörig geschehen, so kann der Beamte wissen, wie viel Gränzsteine nöthig sind; er läßt daher alsbald die erforderlichen Steine verfertigen, numeriren und an die bestimmten

*) Zu diesem Gebrauche werden gewöhnlich besondere Pfähle verfertigt, die etwas stark und etwa 4 Fuß lang sind, auf welchen vorher die Nummer und ein angemessenes Zeichen eingebrannt ist. Sie dienen nur zur vorerstigen Bezeichnung der Gränze, und bleiben so lange stehen, bis die eigentlichen Gränzsteine gesetzt worden, welches sowohl der Sicherheit wegen bald nachher geschehen muß, als auch, damit man diese Pfähle gleich wieder bey einer andern Dorfmarkungs-Gränzregulirung gebrauchen könne, wodurch im Ganzen viel Holz und Kosten gespart werden.

Puncte durch den Feldmesser und die Bevollmächtigten der Gemeinde setzen. Hierauf umgeht der Beamte mit den Gränz-Interessenten die versteinte Gränze noch einmal, um sich zu überzeugen, daß die Steine alle auf den richtigen Puncten stehen. Die geometrische und eigentliche Gränzaufnahme bleibt alsdann bis zur speciellen Vermessung der Gemarkung ausgesetzt.

§. 85.

Verhalten des Beamten bey Dorfmarkungs-Gränzstreitigkeiten.

Ereignet sich bey dieser Gränz-Regulirung an irgend einem Orte eine Streitigkeit, so muß der Beamte in Beyseyn und mit Zuziehung der Angränzenden und dabey Interessirten, diese Stelle genau besichtigen, die Umstände wohl überlegen, und wenn die Differenz nur eine Kleinigkeit betrifft, die weder durch gerichtliche Urkunden noch durch untadelhafte Zeugen mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, solche suchen in Güte beyzulegen; außerdem aber, wenn die Streitigkeit nicht gütlich gehoben werden kann, oder die Differenz etwas groß ist, so muß er solchen District durch den Feldmesser in einen genauen Grundriß bringen lassen, und diesen

fen nebst einem ausführlichen Bericht' an die Behörde zu weiterer Verfügung überreichen.

§. 86.

Einrichtung des Protocolls über die Regulirung der Amts- und Dorfsmarkungs-Gränzen.

Bey der Aufstellung des Protocolls über die Regulirung sowohl der Amts- als Dorfsmarkungs-Gränzen, ist noch zu bemerken:

- 1) Die Nummern, Buchstaben und übrigen Bezeichnungen, welche auf alten richtigen Gränzsteinen angetroffen werden, sind bezubehalten, und unverändert in das Protocoll, wie in die beygefügte Handrisse aufzunehmen.
- 2) In den Protocollen müssen da, wo Gränzsteine zu stehen kommen, die Namen von sämtlichen daran stoßenden Grundeigenthümern angeführt werden.

Auch ist es rathsam, die nächsten bemerkenswerthen und dauerhaften Gegenstände bey den Gränzen anzugeben, weil dadurch oftmals manche Differenz leicht gehoben werden kann.

- 3) In den Protocollen muß seitwärts die Nummer derjenigen Handrisse angemerkt seyn, auf welche sich die Beschreibung bezieht, so

wie es denn auch nothwendig ist, die Protocolle zu paginiren, um dabey mühsamerer Nachsuchungen entübrigt zu seyn, und etwanige Bemerkungen leicht nach der Seiten- oder Blattzahl angeben zu können.

- 4) Bey Einsendung der Protocolle an die verordnete Behörde müssen jedesmal die dazu gehörigen Handrisse beygelegt werden.
- 5) Die genaueste Uebereinstimmung der Handrisse mit den Protocollen, ist von dem Beamten und Feldmessern besonders zu beobachten.

§. 87.

Versteinung der Dorfmarkungs-Gränzen.

Den Gemeinden wird es zur unerlässlichen Pflicht gemacht, die gehörige Absteinung ihrer Gemarkungen, da wo bloß Hügel, kleine Aufwürfe, Gräben, Hecken zc. sind, welche zwar dauerhaft scheinen, doch aber der Veränderung sehr leicht unterworfen seyn können, auf ihre Kosten verrichten zu lassen, wozu sie ohnedieß schon Observanz verbindet.

Wo hingegen schon anerkannte, sichtbare und dauerhafte Gränzmaale z. B. Flüsse, Bäu-

che, Steine 2c. vorhanden seyn sollten, bedarf es keiner weitem Versteinung.

Zur Versteinung der Gemarkungs-Gränzen können gehauene Sandsteine von etwa 4 Fuß Länge (wovon 2 Fuß in die Erde zu setzen sind) genommen, und solche auf jeder Seite mit den Anfangsbuchstaben der anstoßend-n Dorfmarkung, nebst den erforderlichen Nummern bezeichnet werden.

§. 88.

Ueber die Kosten der Regulirung einer Dorfmarkungs-Gränze.

Die Kosten, welche die Regulirung der Gemarkungs-Gränze und der Gemeinds-Grundstücke verursachen, können von den Gemeinden um so mehr getragen werden, als solche ohnedem verbunden sind, die Gränzen ihrer Gemarkungen von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Amtes revidiren und berichtigen zu lassen, weshalb denn auch eine solche vorzunehmende Gränzberichtigung für eine nothwendige Revision anzusehen ist. Diejenigen Kosten aber, welche durch die der Vermessung vorhergehende Gränzberichtigung zwischen den einzelnen herrschaftlichen oder auch Privatgrundstücken nothwendig werden, sind aus dem zu der ganzen Un-

fernehmung angewiesenen Fond zu bestreiten, insofern nicht etwa, durch die Streitigkeiten der Gränzen, besonderer Aufenthalt und Aufwand hier und da veranlaßt werden sollte, welcher letztere, wie sich von selbst versteht, dem Eigenthümer zur Last fällt.

Der Beamte hat daher, in dem über jede Gemarkung, während einer solchen Gränz-Revision und Regulirung zu führenden Protocolle, genau die Zeit, der viertel, halben oder auch wohl ganzen Tage zu bestimmen, welche zur Beseitigung solcher Streitigkeiten bey jedem Grundeigenthümer aufgegangen sind, und um welche der Fortgang des Geschäfts gehemmt worden ist, sodann aber bey Einreichung der über jede Gemarkung besonders, jedoch in Ansehung des hinzugezogenen, bereits genannten Personals gemeinschaftlich und vollständig aufzustellenden Kosten- und Diäten-Rechnungen, genau die Ratas anzugeben.

- 1) Was die Gemeinden an Gränzrevisions- Regulirungs- und Versteinungs-Kosten, ferner
- 2) was jeder Grundeigenthümer an Versteinungs- und sonstigen Aufenthalts-Kosten, so wie endlich
- 3) Was die Generalvermessungs-Kasse an Gränzberichtigungskosten zwischen den einzelnen Grundstücken zu tragen hat.

Am

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Beamte zu berichten, was für Gränzregulirungs-Geschäfte in dem Laufe des Monats vorgefallen sind, und zugleich das Verzeichniß von den desfalls verursachten Diäten und übrigen Kosten beizuschließen.

§. 89.

Handrisse über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungsgränzen.

Zur Beförderung einer auf die Regulirung der Gränzen gleich folgenden Landesvermessung ist es sehr gut und anzuempfehlen, sowohl von den regulirten Amts- als Dorfmarkungsgränzen, durch Feldmesser einen Handriß verfertigen zu lassen und solche den Protocollen beizufügen.

Die Handrisse von den Amtsgränzen können theilweise gezeichnet seyn; die von den Dorfmarkungsgränzen müssen aber im Zusammenhange auf einer Charte dargestellt werden, indem auf diese die übrigen Gränzen, als von den Huthungen, Triften, Zehnten 2c. mit ihrer Nummerfolge zu verzeichnen und vorzutragen sind.

Bey den Handrissen von der Amtsgränze ist zu bemerken, an welchen Puncten, Hoheits-, andere Amts- oder Dorfmarkungs-Gränzen anstoßen, wobey denn die Entfernung des Zu-

sammentreffungs = Punctes vom nächsten Gränzstein' in Schritten angegeben wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Namen der anstoßenden fremden Länder, Kemter oder Dorffschaften, so wie die von bedeutenden Districten mit anzugeben sind. Diese Handriffe gewähren den großen Nutzen, daß der in der Folge in einem Amte oder einer Dorfmarkung arbeitende Feldmesser sich bey der speciellen Aufnahme sehr leicht orientiren und seine Hauptlinie besser wählen kann, wodurch oft viele Zeit und Mühe erspart wird.

Eben so wird die Arbeit des Feldmessers befördert, wenn auf diesen Handriffen sämtliche Namen derjenigen Interessenten angegeben werden, über deren Grundstücke die Gränze geht, oder die an selbige stoßen.

Der verjüngte Maaßstab zu den Handriffen von den Amts- und Dorfmarkungs-Gränzen kann etwa so angenommen werden, daß 150 Schritt auf Einen rheinländischen Zoll gehen; wobey man die gehörige Deutlichkeit erhält, ohne daß die Charten ein zu großes Format erhalten. Jedoch ist diese Bestimmung nicht allgemein, sondern kann immerhin den Umständen gemäß, einige Abänderung erleiden.

Die Feldmesser müssen aber angewiesen werden, zu diesen Handriffen, so wie überhaupt zu

allen ihren zu überreichenden Zeichnungen, ein gutes, starkes und dabey feines Zeichenpapier zu nehmen, und die vorkommende Beschreibung richtig und deutlich auszuführen.

Die Beamten behalten die über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungsgränzen abgefaßten Protocolle in Abschrift, nebst Copie von den dazu gehörigen Handrissen, wofür ein Bestimmtes aus der Generalvermessungs-Kasse zu vergüten ist.

§. 90.

Wie bey nicht gleich zu beseitigenden Gränzstreitigkeiten zu verfahren ist.

Wenn bey Revision und Regulirung der Gränzen eine Differenz nicht gleich beseitigt werden kann; so muß deswegen die specielle Aufnahme nicht aufgehoben werden, und die fernere Regulirung bis zur Entscheidung unterbleiben; sondern in solchem Falle wird die streitige Gränze mit feinen Kreuzen besonders bezeichnet, wie nämlich sowohl von dieser als jener Partey die Gränze prätendirt wird, und mit der Regulirung der unstreitigen Gränze fortgefahret.

S. 91.

Beispiel einer zu regulirenden Dorfmarkungs-Gränze.

Zu mehrerer Deutlichkeit des Vorgetragenen betrachte man die Charte Tab. I. Fig. 1. als Handriß einer regulirten Dorfmarkung, über deren Regulirung etwa folgender Amtsbericht zu erstatten wäre.

B e r i c h t

des

fürstlichen Justizamts Pragau
über

Regulirung der Sodenbacher Dorfmarkungs-Gränze.

Da die Gränze der herrschaftlichen Waldung, das Rabenholz genannt, bereits früherhin berichtigt und gehörig versteint worden ist; so fing man mit der Regulirung der Sodenbacher Dorfmarkungs-Gränze da an, wo selbige von dem Waldgränzsteine Nro. 61 abgeht, und an der Rabenauer Dorfmarkung herunterläuft.

Indem sämtliche an der Sodenbacher Markung angränzende Dorfmarkungen im hiesigen Amte liegen; so waren die dazugehörigen Ortsvorstände und Güterbesitzer befehligt,

an ihren Gränzen und auf ihren Grundstücken gegenwärtig zu seyn, um ihre Rechte zu gewahren, übertrug man dem Amtsfeldmesser Günter die geometrischen Arbeiten bey diesem Geschäfte, nachdem derselbe über Alles gehörige Instruction und besondern Auftrag erhalten hatte, über die ganze Sodenbacher Dorfmarkungs = Gränze einen Handriß anzufertigen, um solchen dem Berichte beylegen zu können.

A. Regulirung der Gränze zwischen der Sodenbacher und Rabenauer Markung.

Man fing zuerst an, die Gränze zwischen der Sodenbacher und Rabenauer Markung zu reguliren, wobey aus dem Dorfe Sodenbach der Schultheiß Adam Glider, und aus dem Dorfe Rabenau der Gerichtschöppe Joseph Klimper, gegenwärtig waren; ging von besagtem Waldgränzsteine No. 61, unter einem stumpfen Winkel links ab, gerade zwischen die Aecker von Ernst Wille und Adam Blum hin, und setzte auf eine Entfernung von 171 Schritt von No. 61 den Pfahl No. 1.

Von No. 1 ging man unter einem stumpfen Winkel rechts ab, ließ den Acker von Ernst Wille aus Rabenau rechts, und den Acker

von Friedrich Hase, links. Die Entfernung von No. 1 bis 2, war 80 Schritte.

Von No. 2 zieht sich die Gränze unter einem stumpfen Winkel links, und es liegt rechter Hand der Acker von Joseph Winter, und linker Hand der Acker von Friedrich Hase. Die Entfernung von No. 2 — 3 ist 95 Schritte. Von dem Nummerpfahle No. 3 geht die Gränze beinah' unter einem rechten Winkel links ab, indem man Philipp Malers Acker rechts, und Friedrich Hases Acker links hat. Auf 141 Schritte von No. 3, wurde der Pfahl No. 4 gesetzt.

Indem man nun von No. 4 wieder beinahe unter einem rechten Winkel rechts abgeht, bleibt der Acker des Valentin Rapp links, und der des Philipp Maler rechts; auf 153 Schritt Entfernung von No. 4 wurde der Pfahl No. 5 eingeschlagen.

Von No. 5 geht es rechts unter einem stumpfen Winkel nach No. 6, wo rechts der Acker von Philipp Maler, und links der Acker von Ernst Müller befindlich. Die Linie ist 135 Schritte lang, und ihre Richtung geht genau auf die Thurmspitze des Dorfes Rabenau zu.

Von No. 6 geht die Gränze unter einem beinah' rechten Winkel links ab, und ist 305

Schritt bis No. 7. Rechts liegt der Acker von Johann Müller, und links stoßen zwey Eigenthümer an, als von No. 6 auf 171 Schritt Ernst Müller, und auf die übrigen 134 Schritt Christoph Fager.

Kurz vorher, ehe man zum Nummerpfahle No. 7 kommt, passirt man den Hauptweg zwischen Sodenbach und Rabenau.

Von No. 7 geht die Gränze unter beynah rechtem Winkel rechts ab, am besagten Wege herunter, so daß der Weg rechter Hand bleibt. Man hat Johann Müllern aufgegeben, bey der Versteinung seines Ackers, diesen jetzt über die Gebühr erweiterten Weg, bis auf die Breite von 16 Fuß einzuschränken. Die Länge der Linie zwischen No. 7 und 8 ist 160 Schritt.

Eine sich hierbey äußernde Gränz-Differenz zwischen Johann Witte und Johann Müller, wurde gütlich ausgeglichen, und zu beider Zufriedenheit beseitigt.

Von No. 8 geht es unter einem etwas stumpfen Winkel links ab, rechts liegt der Acker von Anton Blum und links der Acker von Johann Witte. Die Linie zwischen No. 8 und 9 ist 190 Schritt lang.

Von No. 9 zieht sich die Gränze unter einem fast rechten Winkel rechts; man hat bis No. 10 70 Schritt; rechts ist der Acker von

Anton Blum, und links der von Ernst Fröhlich, u. s. w. f. bis zu

Nro. 19. Hier endigt sich die Markungs-Gränze des Dorfes Rabenau, welche unter einem sehr stumpfen Winkel rechts fortgeht.

B. Die Regulirung der Gränze zwischen der Sodenbacher und Badenburg'scher Markung.

Hier fand sich der Ortsvorstand aus Badenburg Namens Peter Kumbrecht ein, um der Gränzeinrichtung beizuwohnen.

Die Gemarkungs-Gränze des Dorfs Badenburg geht von dem Nummerpfahle Nro. 19 unter fast rechtem Winkel links ab und bis Nro. 24 in gerader Linie über eine gemeine Huth und Weide fort. Die Entfernung zwischen Nro. 19 und 24, ist 900 Schritt, auf welche Weite, da sie ziemlich lang ist, an schickliche Plätze, noch vier Nummerpfähle, als: 20, 21, 22 und 23 dazwischen, so gesetzt sind, daß

| | | | |
|--------------------|---|-----|------------|
| von Nro. 19 bis 20 | — | 150 | Schritt, |
| — 20 — 21 | — | 170 | — |
| — 21 — 22 | — | 180 | — |
| — 22 — 23 | — | 150 | — |
| — 23 — 24 | — | 250 | — beträgt. |

Auf 24 Schritt von Nro. 22 passirt man den Hauptfahrweg zwischen Sodenbach und

Badenburg, dessen Breite jetzt noch hier sehr willkürlich des Ungers unbeschadet seyn kann, u. s. w. fort.

Bei Regulirung der Sodenbacher und Heimbacher Markungs-Gränze, ist in Folge des Protocolls zu bemerken:

- a) Daß zwischen den Nummerpfählen 59 und 66 die Fischeren und Krebsung in dem Heimberger Bache, zwischen den beyden benachbarten Dörfern gemeinschaftlich, diese Gerechtigkeit aber weiter bis an das herrschaftliche Rabenholz der Gemeinde Sodenbach allein zuständig ist; im Holze selbst aber der Herrschaft angehört.
- b) Daß um dieses erstere bestimmter anzuzeigen, die Gränzsteine No. 60, 61, 62, 63, 64 und 65 abwechselnd auf ein und das andere Ufer des Gränzbachs gesetzt worden sind, u. s. w. fort.

Obgleich nun, wie zu Anfange erwähnt worden, die Waldgränze des herrschaftlichen Rabenholzes schon früherhin berichtet und versteint ist; so hat man es doch der Vollständigkeit des vorliegenden Geschäfts für angemessen gehalten, da diese Gränze einen Theil der Sodenbacher Markungs-Gränze ausmacht, solche hier aufzunehmen und mit dem Ganzen zu besserer Uebersicht in Verbindung zu setzen.

Da rechts herrschaftliche Waldung fortläuft, so führt man nur die Anstößer aus der Sodenbacher Markung an, und bemerkt nebst diesen, die Direction der Gränze, wie auch die Länge der einzelnen Linien derselben, u. s. w.

Im herrschaftlichen Rabenholze befindet sich ein guter Sandsteinbruch, welcher vortreffliche Steine zu der Vermarkung liefern wird, und es ist bereits die Verfügung getroffen, die Versteinung selbst baldmöglichst vorzunehmen, u. s. w.

§. 92.

Von der eigentlichen geometrischen Charte über eine Dorfmarkungs-Gränze.

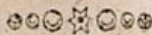
Um aber von einer Dorfmarkung eine eigentliche geometrische Gränzcharte zu entwerfen, welche alle erforderliche Genauigkeit besitzt, und als Beylage zu einer gehörigen Gränzbeschreibung dienen soll, ist nothwendig, daß solche nach einem etwas großen Maasstabe entworfen wird, um die Linien in Ruthen, Fußten und Zollen genau anzugeben, so wie in kurzen Linien alle darauf Bezug habende Gegenstände deutlich verzeichnen zu können. Denn hierbey müssen die einzelnen Aecker &c. mit ihren Längen oder Breiten, an welchen oder über wel-

che die Gränze hinzieht, genau angegeben, und die Nummer der Eigenthümer dabey bemerklich gemacht werden zc., welches bey einem kleinen Maaßstabe, der Deutlichkeit unbeschadet, nicht gut geschehen kann.

Ferner ist die Größe eines jeden Winkels, welchen die zusammenstößenden Gränzlinien bilden, wenigstens in Graden und Minuten zu messen und einzutragen, so wie es die Vollkommenheit einer solchen Gränzcharte befördert, wenn bey einigen langen geraden Gränzlinien die Winkel angegeben werden, welche Hauptgegenstände z. B. Thurmspitzen zc. die sich innerhalb oder zunächst außerhalb der Gränze befinden, mit den Endpuncten dieser Linie machen.

Daß auch hier die Mittagslinie des Orts und die wirkliche Länge des Fußes, welcher bey der Messung zum Grunde gelegt ist, angegeben wird, ist um so nothwendiger, da im Unterlassungsfall oft nachtheilige Folgen entstehen können.

Die Charte Tab. I, Fig. I liefert hierüber ein Beispiel, wobey folgende Gränztabelle sehr vortheilhaft und nothwendig ist:



G r ä n z - T a b e l l e

von der versteinten Dorfmarkung Godenbach, im Amte Pragau, aufgenommen im Jahre 1807, durch den Feldmesser Günter.

| Nr. der Grenzsteine | Name der Anstößer, da, wo die Markungssteine stehen. | Horizontale Entfernung d. Gränzf. | | Winkel. | | Anmerkungen. |
|--|--|-----------------------------------|-------|----------|----------|---|
| | | Fuß | Math. | Auswärts | Einwärts | |
| A. Gränze zwischen Godenbach und Rabenau. | | | | | | |
| 1 | Ernst Wille, Adam Wilm, Friedr. Hase | 2 | 34 | Grad 115 | Min. 31 | } Wondro. 6 an, kößt querff links Ernst Müllers Acker mit 34° 2' und nachher Christoph Ragers Acker mit 26° 9' 1'' an die Gränzlinie. |
| 2 | Ernst Wille, Joseph Winter, Fried. Hase | 1 | 16 | Grad | Min. | |
| 3 | Jos. Winter, Fr. Hase, Philipp Maler | 3 | 19 | Grad | Min. | |
| 4 | Friedr. Hase, Phil. Maler, Val. Napp | 2 | 28 | Grad 89 | Min. 30 | |
| 5 | Phil. Maler, Val. Napp, Ernst Müller | 8 | 30 | Grad 132 | Min. | |
| 6 | Phil. Maler, Ernst Müller, Joh. Müller | 1 | 27 | Grad | Min. 89 | |
| 7 | J. Müller, Christoph Rager, Joh. Witte | 1 | 61 | Grad 84 | Min. 84 | |

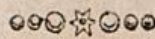
u. s. w.

Schließlich wird noch bemerkt: 1) daß die Thurmspitze des Dorfs Sodenbach mit der zwischen den Nummersteinen 19 und 24 befindlichen geraden Gränzlinie bey No. 19 einen Winkel von 69 Grad 35 Minut., und bey No. 24 einen Winkel von 75 Grad 58 Minuten, macht.

2) Daß die Bezeichnung von auswärts und einwärts gehenden Winkeln sich lediglich auf die regulirte Markung von Sodenbach gründet.

3) Daß die westliche Abweichung der Magnethadel von der Mittaglinie des Orts Sodenbach in diesem Jahre 24 Grad betrug.

4) Daß die erste Gränzlinie von No. 1 bis 2, bey No. 1 mit der Mittaglinie des Orts Sodenbach einen Winkel von 45 Grad auswärts macht, daß die Gränzlinie zwischen No. 19 u. 24, bey No. 24 5° 40 Minut. macht.



Geht die Gränze über viele und hohe Berge; so ist es immer gut, in der Tabelle noch eine Columne aufzunehmen, welche diejenige Länge enthält, wie weit ein Gränzstein von dem andern auf der schiefen Fläche entfernt ist.

§. 93.

Aufnahme verschiedener Gränzen.

Die Gränze eines Landes, Amtes, einer Dorfschaft zc. in völligem Zusammenhange und geschlossener Figur aufzunehmen, geschieht am leichtesten und zuverlässigsten mittelst festgelegter Hauptpunkte, innerhalb oder nahe außerhalb der Gränze, als Thürme, große hervorragende Gebäude, Windmühlen, hohe frey stehende Bäume zc., von welchen wenigstens zwey bis drey in vielen Gränzpuncten sichtbar sind.

Sind viele dergleichen Hauptgegenstände festgelegt, so ist man dadurch im Stande, die vorzüglichsten Gränzpuncte durch rückwärts Einschneiden zu bestimmen, und ohne viele Schwierigkeit die dazwischen liegende Gränze entweder durch gerade Linien oder durch Peripherisiren aufzunehmen.

Eine große zusammenhängende und aus vielen Linien und Winkeln bestehende Gränze

allein durch Peripherisiren aufnehmen zu wollen, ist nicht anzurathen, weil, selbst bey der genauesten Arbeit, die Figur am Ende selten richtig zum Schluße gebracht werden kann.

Die Gränzen eines Waldes aufzunehmen, ist wegen öfteres Mangels einer richtigen Orientirung schwierig. Auch hier ist es immer am sichersten, ganz um den Wald umher, vorzüglich weit sichtbare Objecte in Grund zu legen, und mittelst dieser nach Vorhergehendem, so viel Gränzpuncte des Waldes wie möglich zu bestimmen. Ist der Wald so situirt, daß man denselben mit einer gradlinigten Figur von wenigen Seiten völlig einschließen kann; so ist dieses am vortheilhaftesten, und erleichtert die Arbeit außerordentlich. Wenn aber ein Theil einer solchen Gränze mitten durch einen Wald geht, wo rechts und links nichts als hohes Holz ist, und seitwärts gar keine Gegenstände sichtbar sind, welche die Aufnahme desselben begünstigen können; so ist man freylich genöthigt zu peripherisiren; man kann sich aber oft hierbey Vortheile verschaffen, indem man entweder einen Winkel überschlägt, oder durch gerade Linien die Seiten der Figur vermindert, und durch Ueberschläge und Messung der Linien von einem Gränzpuncte zum andern, die wahre Richtung der Gränze bestimmt.

Da diese Operation keinen Beweis von der richtigen Aufnahme liefert; so darf man sich aller angewandten Genauigkeit ohngeachtet, nicht darauf verlassen, sondern muß die Arbeit wiederholen d. h. nachdem man die Aufnahme beendet, von rückwärts die nämliche Arbeit nochmals vornehmen, und beyde Figuren mit einander vergleichen, wo es denn oft der Fall seyn kann, noch eine dritte Messung zu Berichtigung der beyden ersten vornehmen zu müssen.

§. 94.

Von der Zeichnung einer Gränzcharte.

Die eigentlichen Gränzcharten, insofern sie bloß die Lage und Figur des eingeschlossenen Districts bezeichnen, bedürfen eben keiner schönen, wol aber einer sehr genauen und richtigen Verzeichnung, weil selten die Situation zunächst der Gränze, nie aber die der ganzen umsteinten oder vermarkten Gegend aufgenommen wird.

Kommen wenige Gränzen auf einer solchen Charte vor z. B. nur die Landesgränze, und etwa einige anstoßende andere Hoheits- Amts- und Dorfmarkungs- Gränzen; so kann man solche durch starke, mittelmäßig starke und feine, durch länglichte oder runde Punkte, und streitige Gränzen durch Kreuzlinien angeben. Sind
aber

aber mehrere untergeordnete Gränzen mit anzuzeigen, so können solche etwa nach Tab. 1 Fig. 2 unterschieden werden, welches jedoch als keine allgemeine Vorschrift anzusehen ist, und nach Befinden Abänderungen erleidet.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Bezeichnung der vorkommenden Gränzzeichen, wovon einige hier ebenfalls bey Tab. 1 Fig. 3 angegeben sind.

§. 95.

Regulirung der Waldgränzen.

Die Waldungen eines Landes gehören gewöhnlich größerntheils dem Landesherrn, jedoch besitzen auch andere geistliche und weltliche Guts-herrschaften, Städte, Gemeinden, ja auch einige Privaten, oftmals beträchtliche Wald-districte.

Bey dem Waldeigenthume, sey es nun vollkommen oder beschränkt, ist vorzüglich mit auf die Bezeichnung dessen Gränzen, oder auf die Berichtigung der bereits vorhandenen zu sehen; weil sonst so wenig ein genaues Forst-Lagerbuch, worin der Wald mit allen dazugehörigen Grundstücken, nebst deren Flächeninhalt aufgezeichnet ist, und welches zugleich eine Beschreibung der Gränzen, und anstoßenden Grund-

stücke, wie auch die auf dem Walde haftenden Gerechtigkeiten und Servituten enthält — aufgenommen, als eine zweckmäßige Forst-Wirthschaft befolgt werden kann.

Die Regulirung der herrschaftlichen Forst- und Waldgränzen, wenn solche sämtlich innerhalb der Landesgränze sich befinden, ist durch den Justiz-Beamten, mit Zuziehung des Oberförsters, oder eines Försters, Revierjägers, Wildmeisters 2c. eines Feldmessers, der benachbarten Gemeinde-Vorsteher und aller einzelnen anstoßenden Grundeigenthümer vorzunehmen, und ist übrigens dabey, wie bey Regulirung einer Dorfmarkungs-Gränze zu verfahren. Trifft aber ein Theil des Waldes an die Landes- oder Hoheitsgränze, so ist es gut, wenn zu der Berichtigung dieser Gränzlinie, beyderseitigen Commissaren ein Forstmeister beygegeben wird.

Chemals bediente man sich häufig zur Vermarkung der Waldgränzen der natürlichen Gränzzeichen, vorzüglich der Bäume. Nachdem man aber das Ungewisse und Veränderliche derselben eingesehen hat, nimt man fast durchgehends gehauene Sandsteine dazu. Sind also vor Alters Gränzbäume gewählt, und es werden diese abgängig; so ist es besser diese Punkte sogleich wieder mit Steinen bezeichnen zu lassen.

§. 96.

Bemerkung über Gränzbäume.

Das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Waldbaums, wird der Fuldaischen Observanz gemäß, nicht nach dem Ueberhange der Aeste, sondern nach dem Hauptstamme bemessen. Steht der Baum mitten auf der Gränze mit einer auswärtigen Herrschaft oder auch mit einem inländischen Vogteiherrn; so wird das Eigenthum getheilt. Allein auf Gränzen mit Privat-Anstößern wird fürstlicher Seits das ganze Eigenthum aus dem observanz-mäßigen Grunde: Der Herr theile mit keinem Unterthanen, behauptet. Jenes besondere mit einem oder dem andern Gränznachbar, etwa noch statthabende Herkommen, vermöge wessen das Eigenthum jenem Theile zugehört, auf dessen Grund und Boden der Baum fällt, ohne Rücksicht, ob er mitten auf der Gränze oder nächst derselben ganz auf dieser oder ganz auf jener Seite gestanden hat, ist nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen. *)

*) Thomas System aller Fuldaischen Privatrechte, 2ter Theil, S. 167.

§. 97.

Versteinung der Waldgränzen.

Bei Versteinung der Waldgränzen ist noch zu bemerken, daß ein jedes Revier welches zusammenhängend ist und für sich ein Ganzes ausmacht, mit Steinen in fortgehender Nummer zu begränzen ist. Selbst kleine Districte, wie z. B. Gehege, Feldköpfe 2c. sind allein für sich zu nummeriren, und nicht in Zusammenhange mit größern Waldungen, wenn gleich letztere auch nahe bey erstern liegen und nur durch wenige Felder, Wiesen 2c. davon getrennt sind.

§. 98.

Bemerkung über Waldgränzen.

Die äußere Waldgränze sowohl als die Unterabtheilungen derselben oder die Schneusen, durch etwa vier Fuß breite und drey Fuß tiefe Gräben, oder durch natürliche Mauern zu markiren, ist freylich in manchen Fällen kostbar, aber es hat großen Nutzen, weil sie das zunächst an der Gränze weidende Vieh abhalten, die großen Holzdiebereyen erschweren, die vielen unnöthigen Wege im Walde verhindern, und die Gränzen selbst deutlicher bezeichnen und beständiger erhalten.

§. 99.

Protocoll über die Regulirung der
Waldgränzen.

Daß auch bey der Regulirung der Waldgränzen von den Beamten ein Protocoll aufgenommen, und dieses mit einem Handriffe vom Feldmesser begleitet wird, ist sehr zu empfehlen, und man hat alles dasjenige zu beobachten, was hierüber bey der Regulirung von Dorfmarkungsgränzen angeführt worden ist.

§. 100.

Von den Jagd-Gränzen.

Die Jagdgerechtigkeit steht gewöhnlich dem Regenten, manchmal auch hier und da einigen Gutsherrn zu, und wird als eine Wirkung des unbeschränkten Eigenthums in den eignen Waldungen und Feldern ausgeübt, oder sie ist Einem im bestimmten Bezirk eines Andern, entweder in Beziehung auf das Ganze, oder auf das kleine Jagdrecht, nach Art einer Dienstbarkeit zuständig.

Die Jagdgerechtigkeit wird in die Allein- oder Privat-Jagd und in die Gesamt- oder Koppeljagd eingetheilt. Sowohl der Landesherr, als auch verschiedene der übrigen

Jagdherrschaften haben meistens mit angränzenden Nachbarn Koppeljagd anzüben, und so haben auch inländische Jagdherrn hier und da Koppel unter sich. Wenn die Jagdgerechtigkeit sich nun bloß auf einen zusammenhängenden schon vermarkten Walddistrict beschränkt; so bedarf es keiner besondern Versteinung derselben, welche alsdann schon durch die Waldgränzsteine bezeichnet wird. Dehnt sich aber solche zugleich mit über benachbarte Fluren, Wiesen, Bäche &c. aus; so ist der Umfang davon mit den benöthigten Steinen zu besetzen, und als ein besonderer District zu vermarkten.

Bei der Regulirung der Gränzen, die Jagdgerechtigkeit betreffend, ist so wie bey den folgenden Gerechtsamen, eine detaillirte Beschreibung derselben, in Form eines Protocolls, aufzunehmen höchst nothwendig; selbst wenn auch genaue Messungen und Charten darüber schon vorliegen.

§. 101.

Von den Huth- und Weidegränzen.

Das Huthrecht wird entweder als eine Folge des Eigenthums auf eignen Grund' und Boden ausgeübt, oder es steht einem auf das andern Eigenthum, als eine Dienstbarkeit zu.

Wenn von Zweyen auf einem gemeinschaftlich eigenen Bezirke die Huth genossen wird; so ist es eine gemeinschaftliche Eigenhuth, welche eben so als eine Wirkung des Eigenthums des Gemeinschaftlichen anzusehen ist. Wird sie aber von Zweyen oder Mehreren am dritten Orte ausgeübt; so ist es die sogenannte Koppelhuth. Diese ist von der Mitweide unterschieden, als welche jedem Eigenthümer, wenn ihm nicht besondere Schranken gesetzt sind, in jedem Falle auf dem Seinigen zuständig ist, wenn gleich ein Anderer auf dem nämlichen Bezirke die Dienstbarkeit der Huthgerechtigkeit geltend zu machen befugt seyn sollte.

§. 102.

Von der Triftgränze.

Wenn eine einzelne Privatperson, oder eine einzelne Commune, oder ein Gerichtsherr, oder ein Amt 2c. eine Triftgerechtigkeit privative exercirt; so heißt es eine Haupttrift; thun dies aber mehrere zugleich, so heißt es eine Koppeltrift. Um die Triftgerechtigkeit anzuzeigen, setzt man Marksteine en Quinconce gegen einander über in bestimmter Weite des Weges oder der Trift, und zwar an jeder Seite in einer solchen Entfernung, daß von einem Steine zum andern die Gränze in gerader Linie fortläuft.

Statt der Steine kann man sich auch hier der hölzernen Säulen bedienen, welche mit star-ken Steinen umsezt werden, damit das Vieh selbige nicht so leicht beschädigen könne.

§. 103.

Von den Zehntgränzen.

Die Zehntgränzen sind nur in dem Falle zu versteinen, wenn die zehntbaren Grundstücke sämtlich an einander liegen und einen zusammenhängenden District ausmachen, d. h. wo der Zehnte in Ansehung des Orts, wo gezehntet wird, universal ist, außerdem aber, wenn der Zehnten nur particular ist, würde es nicht wohl angehen, und es ist alsdann eine genaue Zehntbeschreibung hinreichend. In jenem Falle ist es anrätlich, die Versteinung eher vorzunehmen, als die von den Privatgrundstücken, weil dadurch bey letzterm Geschäfte viele Arbeit und Kosten erspart werden können.

§. 104.

Von den Fischerey-Gränzen.

Die offenen Flüsse samt der dazu gehörigen Fischerey-Gerechtigkeit und dem was noch im übrigen damit verbunden ist, gehören der Regel nach entweder zum unmittelbaren Eigenthume des

Landesregenten, oder es wird das Recht auf dergleichen Gewässer auch von einer Gutsherrschaft meistens in wie weit sich ihre Befugungen erstrecken, ausgeübt. Es sind zwar hier und da auch einzelne Gemeinden, Stiftungen oder auch Privaten mit dem Fischereyrechte in fließenden Gewässern auf eine gewisse Strecke, oder auch in Teichen versehen, dieß ist aber eine Ausnahme von der Regel, und es sind gewöhnlicher Weise diese Eigenthümer verbunden, hiervon entweder mit ihrem Hauptgute, wenn sie als Pertinenz-Stücke damit vererbt sind, oder insbesondere die gewöhnlichen Lehn- auch bestimmten Zinsgebühren zc. ihrer Herrschaft zu entrichten.

Um eine Fischerey-Gerechtigkeit zu vermarken, ist es nicht nothwendig, daß an dem ganzen Gewässer hinunter, oder um dasselbe herum, Gränzzeichen gesetzt werden; sondern es dürfen nur bey Flüssen und Bächen zwey, zu Anfange und am Ende, und bey Teichen oder Weihern ein Zeichen an dem Ufer aufgestellt werden, welche Zeichen gewöhnlich in hohen Pfählen oder Säulen bestehen.

Bey den herrschaftlichen Fischerey-Gerechtigkeit bezeichnenden Säulen, findet man gemeinlich eine Tafel angeschlagen, auf welcher oben Fische und Krebse, und unten ein Festungsbau- oder Zuchthaus-Arrestant, welcher an Händen

und Füßen geschlossen, mit der Karre schiebt, gemahlt ist. Durch Ersteres soll die Gerechtfame des Fisch- und Krebsfangs angezeigt werden, und durch Letzteres will man die Strafe andeuten, welche dem Frevler, welcher dieses Eigenthum verlegt, bevorsteht.

§. 105.

Bezeichnung der Steine verschiedener Gränzen.

Diejenigen Steine, welche zur Vermarkung der herrschaftlichen Jagd-, Wald-, Huth-, Trift-, Zehnt- und Fischeren-Gränzen gesetzt werden, erhalten eine ihrer Absicht entsprechende Bezeichnung; so können z. B. außer der Jahrzahl und Nummer, die Waldsteine mit W. S., die Jagdsteine mit J. S., die Huthsteine mit H. S., die Triftsteine mit T. S., die Zehntsteine mit Z. S., die Fischerensteine mit F. S. bezeichnet werden. Die Steine, welche die Gränzen der Dorfmarkungen angeben, werden an zwey einander gegenüberstehenden Seiten, mit dem Anfangsbuchstaben der Dörfer und dessen Gerechtfame, deren Markung sie bestimmen, bezeichnet; z. B. in dem vorhergehenden Beispiele werden die Gränzsteine zwischen der Gemeinde Sodenbach und der Gemeinde Ra-

benau einerseits mit D. S. M. und anderseits mit D. R. M. versehen.

Ebenfalls können die Amtsgränzsteine eine angemessene Bezeichnung erhalten, z. B. zwischen dem Amte Pragau und dem anstoßenden Amte Röppe l, würden die Gränzsteine einerseits mit A. P. und andernseits mit A. R. zu bezeichnen seyn, wobey zugleich die jedesmalige Dorfmarkung, welche sie mit begränzen, bemerkt werden kann.

z. B. ^{A. P.} D. S. M. bezeichnet einerseits den Amtsgränzstein des Amtes Pragau und der Dorfmarkung Sodenbach, und ^{A. R.} D. R. M. bezeichnet anderseits den Amtsgränzstein des Amtes Röppe l und der Gemeinde Rabenau.

§. 106.

Regulirung verschiedener Gränzen von demjenigen Eigenthum, welches einer Stadt, einem Dorfe &c. zusteht.

Die Regulirung der Wald-, Huth-, Trift-, Behnt- und Fischeren-Gränzen, insofern diese Gerechtsame einer Stadt oder Dorfschaft zustehen, also die Nutzung von einer ganzen Gemeinde ausgeübt wird, hat der Beamte auf gleiche

Weise wie die Dorfmarkungs-Gränzen vorzunehmen und zu versteinen.

Alle diese Gränzsteine können mit dem Namen oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, nebst der Fahrzahl und zugehörigen Nummer bezeichnet werden.

Die Privatgütersteine läßt man entweder gar nicht, oder nur mit dem Anfangsbuchstaben der Privatpersonen Namen, oder sonst mit andern willkürlichen Zeichen unterscheiden. Besonders ist dieß rathsam, wenn eine Privatperson einen großen District Land oder Waldung gegen viele und verschiedene Gränznachbarn zu versteinen hat.

§. 107.

Bemerkung über Gränzsteine, wenn sie mehrere Gerechtsame zugleich bezeichnen.

Wenn viele Gerechtsame an einem Orte anzuzeigen sind; so ist es nicht nöthig, daß mehrere Steine zusammengesetzt werden; denn ein und eben derselbe Stein kann wohl verschiedene Bedeutungen zugleich haben; er kann Dorfmarkungs-, Jagd-, Wald-, Huth-, Trift-, Zehnt- und Privat-Gränzstein zugleich seyn, welches nur besonders in dem zu führenden Gränzregulirungs-Protocolle angemerkt werden muß.

Ein Gränzstein darf ferner nicht mit mehreren Nummern, welche Bezug auf verschiedene Gränzbezeichnungen haben, versehen werden; sondern er erhält nur eine Nummer in derjenigen Hauptgränze, in welcher er die Marke angiebt. Bey Beschreibung der übrigen Gränzen, muß sich jedesmal auf diese einmal bestimmte Nummer bezogen werden.

§. 108.

Regulirung der Privatgränzen.

Was die Privatgränzen oder die Gränzen der einzelnen Grundstücke der Unterthanen betrifft, so ist deren Erhaltung und Berichtigung ebenfalls von der größten Nothwendigkeit. Die Städte, Vasallen und andere Gutsherrschaften pflegen zwar ihre Gütergränzen noch in ziemlicher Richtigkeit zu erhalten; allein in Ansehung der einzelnen Unterthanen muß man bekennen, daß derselben Felder, Wiesen und andere Grundstücke, hin und wieder noch in großer Unrichtigkeit und Unordnung sind. Man findet zwar fast aller Orten, Saal- und Lagerbücher, worinn diese Güter nach ihrer Lage und Größe beschrieben stehen, wenn man aber dieselben auf dem Felde auffuchen will, so verursacht es zuweilen viele Mühe und Arbeit, ehe

man sie finden kann. Bald hat hier, bald dort ein Nachbar des andern seinen Acker oder seine Wiese nach und nach durch Ueberpflügen oder Uebermähen sehr geschmälert, oft ist ein Grundbesitzer ganz und gar und zuweilen aus der Mitte einer Flur völlig herausgedrängt worden, der oder dessen Erben und Nachkommen ihren Acker und Wiese zwar auf dem Papiere oder in ihrem Briefe und Saalbuch's-Extracte haben, auf dem Felde aber nicht finden können.

Wird auch einem Gutsbesitzer sein Acker zc. nicht ganz entzogen; so sucht doch der habgierige Nachbar von jeder Seite beständig davon etwas abzuzwicken, so daß oft der Eigenthümer kaum die Hälfte dessen, was ihm im Flur- oder Lagerbuche zugeschrieben steht, übrig behält.

Diese Unordnungen rühren nun von nichts andern, als davon her, daß die Grundstücke nicht gehörig versteint oder vermarktet sind. Der Schaden aber, den diese Unordnungen verursachen, kann allen denen nicht unbekannt seyn, welche aus Erfahrung wissen, was für eine Menge Prozesse solcher streitigen Gränzen wegen, jährlich geführt werden.

Will man aber die Unterthanen ruiniren, ja will die Herrschaft sich selbst die Quellen ihrer größten Einkünfte verstopfen; so darf man den

Unterthanen nur die Mittel und Wege gestatten, sich einander in den Gerichtshöfen durch Prozesse und Streithandel um das Ihrige zu bringen. Dieses wird aber ein jeder weise Regent, der auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen bedacht ist, sorgfältig zu verhindern suchen, und demnach unter andern zu diesem Entzwecke dienenden Maaßregeln, auch dafür Sorge nehmen, daß die Grundstücke der Unterthanen, sowohl bey den Domainen und Kammergütern, als bey den Grundbesitzungen der Vasallen, Städten und übrigen Herrschaften gehörig vermessen, und versteint, auch die Gränzen derselben, in beständiger Richtigkeit erhalten werden.

§. 109.

Verfahren bey Gränz-Regulirung der Grundstücke der einzelnen Unterthanen.

Die Regulirung und Begränzung der Privatgrundstücke kann ohne Beyseyn des Beamten, bloß durch den Feldmesser und den Ortsvorstand oder einige Gemeinds-Deputirte mit Zuziehung der dabey interessirten Grundeigenthümer vorgenommen werden. Betrifft es Waldungen; so ist der Förster noch zuzuziehen.

Die Regulirung wird sehr erleichtert, wenn von dem Beamten, aus jeder Dorfschaft, zwey bis drey gewissenhafte, friedliebende und der Flur kundige Männer dem Feldmesser bey seiner Arbeit zugegeben werden. Diese sind zugleich als Feldgeschworne, bey Setzung der Steine sehr gut zu gebrauchen.

§. 110.

Fortsetzung.

Die Ausführung selbst geschieht etwa auf folgende Art: der Feldmesser bestimmt mit Zuziehung der eben genannten Personen, nach Maassgabe der vorliegenden Flurcharte, oder wo diese nicht vorhanden ist, nach der Uebereinkunft der Anstößer, die Gränzen eines jeden Grundstücks, und bezeichnet sie mit starken dauerhaften Pfählen, in welchen ein Theil des herrschaftlichen Wappens, oder nur bloß ein Kreuz eingebrannt ist.

Jede an solchen Gränzpfählen ausgeübte Frevel sind eben so hart zu bestrafen, als wenn sie an einem Gränzsteine selbst geschehen wären.

Ueber die Verpfählung der einzelnen Privatgrundstücke führt der Feldmesser ein Protocol, in welchen die Namen der Besitzer und deren Anstößer aufgezeichnet sind, mit wie viel Gränzpfählen solches umgeben ist, wo diese stehen,

stehen, wie viel auf jeder Seite und wie viel Schritt solche von einander entfernt sind. Gut ist es, wenn die Bogen eines solchen Protocolls gebrochen sind, und seitwärts die Figur und ungefähre Lage der Grundstücke nur nach dem Augenmaße verzeichnet wird, welches von großen Nutzen für die folgende specielle Aufnahme ist.

Dieses vom Feldmesser aufgenommene Protocoll, ist nach geschehener Regulirung an das Amt abzugeben.

S. III.

Verhalten des Beamten und Geometers bey Privat-Gränzstreitigkeiten.

Sollten aber bey dieser Regulirung Gränz-Differenzen vorkommen, und sich die Grundbesitzer über einen streitigen Punct nicht gütlich vergleichen wollen; so ist solches sofort den Beamten anzuzeigen, und wenn der Beamte die Widersprüche ordnungsmäßig nicht beseitigen kann, (welches jedoch den Beamten in jedem vorkommenden Falle zur besondern Angelegenheit zu machen ist) wird von demselben hierüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, in welchem Alles genau enthalten seyn muß, was auf die streitige Gränze Bezug hat, und solches an die Behörde eingeschickt. Von dem Feldmesser

aber ist dieser Punct deutlich in seinem Protocolle zu bezeichnen, um demnächst bey der Aufnahme, wenn die Sache noch nicht entschieden seyn sollte, sich genau an den Besitzstand zu halten, und auf den Charten nur das und in wie weit das Grundstück streitig sey, gehörig bemerken zu können.

Gewöhnlich wird den Beamten die Gewalt gegeben, die bloß inländischen Streitigkeiten, bey welchen der landesherrlichen Territorial-Gerechtigkeit nichts präjudicirt wird, wosfern kein Theil seine Befugniß schriftlich oder mit unverwerflichen Zeugen zu demonstrieren vermag, zwischen den streitenden Parteyen möglichst beizulegen, und darnach den streitigen Ort zu vermarken. Wo aber allen angewandten Fleißes ungeachtet keine Güte zwischen den Parteyen statt finden will, und die Differenz bedeutend ist, muß der Beamte ebenfalls von dem streitigen Orte einen besondern Riß verfertigen, und darüber eine ausführliche Registratur verfassen lassen, und desfalls Bericht abstatten. Bey ereignenden Kleinigkeiten aber innerhalb Landes, welche oft in der jährlichen Nutzung kaum einige Kreuzer betragen, pflegt man den Unterthanen keine Weitläufigkeiten und Processe zu verstaten.

§. 112.

Versteinung der Privatgränzen.

Wenn die Privatgränzen abgepfählt sind, so hat der Beamte den Grundeigenthümern bekannt zu machen, daß es zu ihrem eignen Vortheile gereiche, wenn sie vor der speciellen Vermessung, ihre Grundstücke, wo nicht mit gehauenen, doch mit rauhen Steinen begränzen ließen, und daß man nach der Aufnahme der Gemarkung, die Gränzpfähle wieder ausnehmen lassen würde, um sie bey einer andern Flurvermarkung wieder zu gebrauchen. In diesem Falle würden die Eigenthümer bey künftig sehr leicht vorfallenden Irrungen genöthigt seyn, sich mittelst der aufgenommenen Charten, von dem Feldmesser, gegen eine nicht unbedeutende Bezahlung, auseinander setzen zu lassen. Im andern Falle aber würd' ihnen der Hauptvortheil zuwachsen, daß durch eine regelmäßige Absteinung, fast durchgängig die Mittelraine abfallen und mitbesäet werden könnten &c.

Vieler Schwierigkeiten wird man hierbey überhoben seyn, wenn der Grundsatz geltend gemacht wird, daß sobald nur einer von zweyen Nachbarn darein williget, der andere alsdann beyzutreten verbunden seyn solle.

Fortsetzung.

Bei der Begrenzung von Privat- Grundstücken, bedient man sich gewöhnlich nur starker Bruch- oder Feldsteine, welche in den Ecken und starken Biegungen so gesetzt werden, daß von einem Steine zum andern die Gränze des Grundstücks in gerader Linie fortläuft.

Diese Steine werden so gesetzt, daß die Seite des Steins nach demjenigen Grundstücke gerichtet wird, mit dessen Eigenthümers Bezeichnung sie versehen sind. Jedoch bleibt es einen jeden Interessenten überlassen, ob er seine Gränzsteine mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens versehen will oder nicht.

§. 114.

Vorthelle, welcher sich die Gemeinden und Untertanen bei der Regulirung ihrer Grundstücke bedienen können.

Gemeinden und Privateigenthümer können sich bei einer neuen Versteinung ihrer Besitzungen oft große Vorthelle machen, wenn sie die Gränzen der benachbarten Grundstücke vergleichen, d. h. so viel möglich und so viel es ohne Nachtheil des Einen oder Andern geschehen kann,

den geraden Linien nahe zu bringen, indem gerade Grundstücke nicht so viel Steine zur Begrenzung erfordern, und sich auch besser beackern lassen als andere von sehr winklichten und krummlinigten Umfange.

Zu solchen Einrichtungen muß jedesmal der Beamte sowohl, als der Feldmesser behülflich seyn, indem es gleich vortheilhaft für das Ganze als Einzelne ist, und die specielle Aufnahme dadurch außerordentlich befördert wird.

§. 115.

Gränzen der Stammgüter.

An manchen Orten findet man sogenannte Stammgüter, welche förmlich versteint sind, diese so wie alle vorfindliche ältere und unstreitige Versteinerungen sind allerdings beyzubehalten, und im Protocolle gehörigen Orts aufzunehmen.

§. 116.

Versteinerung der Wege.

Man findet auch oft von den Alten abgesteinte Wege, um dadurch zu verhindern, daß ein Weg von seinem Plage nicht auf die angrenzenden Aecker, Wiesen &c. getrieben werden

Könne. Dergleichen Steine sind zwar nicht von einer großen Nothwendigkeit, jedoch ist es in manchen Fällen sehr gut, solche zu setzen und höchst erforderlichlich, wenn einzelne Triften und Wege über andere Eigenthümer Grundstücke gehen.

§. 117.

Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs-Gränzen.

Zur Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs-Gränzen, wie auch der Privatgränzen von den Grundstücken der einzelnen Unterthanen, in ihrer beständigen Ordnung und Richtigkeit, dienen theils wohl eingerichtete Flurbücher, theils eine öfters anzustellende Flur- und Gränzbeziehung. Da eine jede Stadt und ein jedes Dorf seinen eigenen Flurdistrikt hat, welcher von den benachbarten unterschieden, und mit gewissen Marken umgeben ist, die Grundstücke der Einwohner aber besonders durch gewisse Gränzzeichen von einander abgesondert sind; so sollte auch billig eine jede Stadt und ein jedes Dorf ihr eigenes Gränz- und Flurbuch haben, worin sowohl die Hauptgränzen der ganzen Flur, als auch die Grundstücke der einzelnen Bürger und Unterthanen nach ihren

Gränzen deutlich beschrieben stehen, damit aus denselben sowohl die vorkommenden Streitigkeiten sogleich und ohne viele Weitläufigkeit und Kosten entschieden, als auch die Steuer-Register 2c. berichtigt werden können.

Was die Flur- und Gränzbeziehung anbelangt, so ist zuweilen schon vorgeschrieben, wie oft dieselbe vorgenommen werden soll. An einigen Orten geschieht solche alle Jahr und zwar im Frühlinge zu Anfange Maymonats, oder im Herbst, da weder Schnee, Laub noch Früchte hindern, an andern Orten nur alle sechs Jahre.

Diese Gränzvisitation muß mit Autorität und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit angestellt werden, zumal wenn neue Gränzzeichen zu errichten sind. Man gebraucht hierzu verpflichtete Feldmesser, Feldgeschworne und die an vielen Orten verordneten Steinseher oder Untergänger.

Wenn Gränzsteine von neuem zu setzen sind, und man nicht wissen kann, an welchem Orte sie ehemals gestanden haben; so müssen alsdann beyde Nachbarn einen gewissen Platz zur Aufrichtung derselben hergeben, und es sind auch die Marksteine auf beyder Theile Kosten anzuschaffen.

Wenn die Besichtigungen geschehen, muß der Actus in das Flur- oder Gränzbuch, bes-

fern und sichern Beweises willen, eingetragen werden.

Daß aber bey solcher Gränzbeziehung die Unterthanen mit Ober- und Untergewehr, mit Trommeln und Pfeifen erscheinen, wie es an einigen Orten der Fall ist, ist gar unnöthig, sondern vielmehr als eine Sache anzusehen, die zu Zank, Schlägeren und vielen Unordnungen Anlaß geben, und sehr schädliche Folgen nach sich ziehen kann *), mithin nach guten Polizey-Grundsätzen nicht zu gestatten ist.

Ereignen sich Streitigkeiten; so müssen die Unterthanen solche bey der vorgesezten Obrigkeit anbringen und daselbst entscheiden lassen, und sind sie so wenig als die Vasallen, Magistrate und andere Gutsherrschaften befugt, die Sache mit Gewalt und gewaffneter Hand auszumachen.

§. 118.

Von den Flurwallfahrten.

Von diesem Gränzzuge ist in katholischen Orten die jährliche Flurwallfahrt verschie-

*) Daher denn auch der kluge und rechtsverständige Hausvater sogar verlangt, daß dergleichen geweihte und gleichsam geheiligte Gränzbesichtigungen, nicht durch unanständige Frechheit oder Neppigkeit, am wenigsten durch Gotteslästerung und Kluchen beschimpft werden sollen.

den. Diese geschieht nur um jene Dorfgemeindemarkungen, wo Pfarren sind. Um die festgesetzte Flur- und Dorfmarkung in steter Ordnung zu erhalten, wurden von den versammelten Gemeinden schon von jeher rings um die zu ihrer Markung gehörigen Bezirke jährlich förmliche Gränzzüge angestellt. Da es aber Mode war, daß fast bey jeder öffentlichen Feierlichkeit heiliges Gepränge mit untergemischt ward; so geschah es auch bey diesen Gränzzügen. Man sang und betete dabey, und so ward die bloß bürgerliche Feierlichkeit in den sogenannten geistlichen Flurritt umgeschaffen. Die Gemeinden versammelten sich mit ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit an einem gewissen Tage zu Pferde, man bauete an den Flurgränzen gegen die vier Weltgegenden Altäre; dort sang man das Evangelium, gab nach katholischen Gebrauche über die Felder den Segen, wobey man auch an gewissen Plätzen der Gränzen besondere Merkmale vergrub. In neuern Zeiten ist größtentheils der sogenannte Flurritt, so wie er vorher war, zur Entfernung aller Mißbräuche abgeschafft und statt desselben eine feierliche Procession zu Fuße am Himmelfahrts-Tage oder an Pfingsten, eingeführt worden. Indessen ist eine solche noch heut zu Tage eingeführte Flurwallfahrt um so weniger für ein ganz untrügliches Mittel zur Si-

cherung der Gemarkungsgränzen zu halten, als zu vermuthen ist, daß oft der Witterung halber bessere Wege gesucht und nicht gerade da, wo die Gränze herzieht, hergegangen wird. Ohnehin wird jetzt selten bey den Processionen zu Fuß, der Entfernung wegen, die Flurgränze beobachtet; daher die vormalige Absicht von selbst abfällig wird, und überhaupt bey diesem Gebrauche nur allein der Endzweck übrig geblieben ist, Segen der Früchte vom Schöpfer zu erbitten.

§. 119.

Sicherung der Privatgränzen.

So wie die Dorfmarkungs-Gränzen zu gewissen Zeiten begangen werden müssen, um sich zu versichern, daß die Gränzsteine noch unverlezt und an ihren gehörigen Orten stehen, wie die weggekommenen, versenkte, mit Erde bedeckte, ausgerissene, an der Ueberschrift beschädigte Gränzsteine erneuert werden müssen; eben so ist es nöthig, daß der Ortsvorstand jährlich einen Flurzug vornimmt, um die Furchsteine d. h. die Gränzsteine der einzelnen Grundstücke von den Einwohnern, in Ordnung zu erhalten. Ein jeder, dem ein Gränz- oder Furchstein ausgepflügt, versetzt oder sonst entkommen ist, muß

solches dem Ortsvorstande anzeigen, welcher an einem bekannt gemachten Tage die innere Dorfmarkungs-Gränzen revidirt, und mit Zuziehung eines Feldmessers die fehlenden Gränzsteine erneuert.

Diejenigen, welche überführt werden, dergleichen Gränzsteine ausgerissen, versetzt, beschädigt, oder entwendet zu haben, müssen un-nach-sichtlich außer Erstattung aller Kosten zum abschreckenden Beyspiele ernstlich und öffentlich bestraft werden. Dadurch erhält jeder die Größe seines Feldes, und alle Neigung dem andern seine Gränzen zu verrücken, wird genommen.

§. 120.

Vom Flur- oder Dorfmarkungs-Rechte.

Schließlich führe ich noch Einiges an, was der Herr Geheimerath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privat-rechte, 1ten Bandes, S. 242, über diesen Gegenstand erwähnt.

Zur Bewahrung der Fluren, auch wohl der Dorfmarkungs-Gränzen, sind besondere Flurschützen von den Gemeinden bestellt, welche das sogenannte Flurpfandrecht auszuüben befugt sind.

Bei den Markungs- oder Flurrechte ist besonders zu bemerken, daß eine Gemeinde Auswärtiger, wenn er gleich eigenthümliche Grundstücke in der befragten Gemeinde und Flurmarkung liegen hat, als ein Forensis nicht die gemeinen Vortheile des Huthrechts oder sonst eines andern Gemeinderichts gleich den Mitnachbarn zu genießen hat, ungeachtet er anderer Seits die auf den Grundstücken ruhenden Lasten, als Zins, Lehnschuldigkeiten, Steuer, auch da wo einzelne Grundstücke spannbar sind, die Bespannung, der Regel nach, zu leisten verbunden ist.

Ferner ist die sogenannte Marklösung, vermöge welcher ein zur bestimmten Dorfmarkung domicilirter Mitnachbar wider einen Gemeindeauswärtigen das Näherrecht ausüben kann, eine besonders merkwürdige Folge des Flur- oder Dorfmarkungsrechts. Indessen aber kommt in solchen Fällen oft die Frage vor: ob denn auch dieses oder jenes Grundstück, dieser oder jene ganze Güterbezirk, zu dieser oder jener Gemeindemarkung, wovon die Rede ist, wirklich gehöre? —

Bei solchen Vorkommenheiten ist hauptsächlich auf die Markungs- Kennzeichen und Merkmale zu sehen. Hieher gehören

- 1) Richtige Gränzsteine, Maalbäume, Aufwürfe, und was sonst als eine Gränzlinie angesehen werden kann.
- 2) Der gewöhnliche Privat-Gränzzug, welcher wenigstens alle zwey Jahre von jeder Gemeinde um ihre Dorfsmarkung geschehen sollte. Es sind die anstoßenden Gemeinden nachbarlich hierzu einzuladen, beym Zuge, welcher unter Anführung des Schultheißen fortgeführt wird, die Mängel der Markungszeichen zu notiren, und hiernächst dem Amte anzuzeigen, damit die Herstellung fehlerhafter Gränzmale, oder aber, wo noch keine sind, die Aufrichtung ächter Zeichen besorgt werden könne.
- 3) Wenn die bestimmte Gemeinde auf den streitigen Markungsbezirke, so wie auf ihrer unstreitigen Markung, das eigne gemeine Huth recht immer ausgeübt hat.
- 4) Wenn sie verbunden war, daselbst die gemeine Lasten zu tragen z. B. Reparatur gemeiner Wege und Stege ic.
- 5) Wenn die Steuern von den Grundstücken des in Frage befangenen Districts zu einer gewissen Gemeinde zeither überliefert, und durch den Vorsteher oder Schultheißen derselben, weiters zum Amte besorgt worden.

6) Wenn die auf den erwähnten Grundstücken begangene Frevel vom nämlichen Gemeinde-Schultheißen bey dem Rügegericht angezeigt, und unter der nämlichen Gemeinde-Kubrik vom Amte gehandelt worden sind u. s. w.

§. 121.

Kosten der Privatgränz-Regulirung.

Da der Aufwand einer Regulirung der Privatgränzen gemeiniglich aus dem zu der ganzen Unternehmung angewiesenen Fond bestritten wird; also die Unterthanen von der Einrichtung ihrer Grundstücke, außer der Versteinung, keine Kosten haben; so ist es nicht mehr als billig, wenn die dazu benöthigten Gränzpfähle unentgeltlich geliefert und die erforderlichen Arbeiter und Gehülffen aus den Gemeinden gestellt werden.

§. 122.

Ueber die Diäten bey Gränz-Regulirungen.

Geschieht, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Bezahlung des bey solchen Geschäften angestellten Personale Diätenweise; so laufen diese Diäten bey einer Landesgränz-Regulirung fort,

wenn auch schlechte Witterung die Fortsetzung der Arbeit einige Tage nicht erlaubte.

Bei Regulirung der innern Gränzen erhalten, wie bereits erwähnt ist, die herrschaftlichen Bedienten nur in den Fällen keine Diäten, wenn diese Arbeit landesherrliche Domainen und Regalien betrifft, und solche nicht so weit von ihren Wohnungen entlegen sind, daß sie füglich Abends zu Hause kommen können. Bei den Feldmessern aber, sobald solche nicht im Dienste stehen, und einen gewissen fixen Gehalt genießen, macht dieses Ausnahme, und selbige bekommen für jede Arbeit, sie sey herrschaftlich oder nicht, die für sie festgesetzten Diäten.

Bei einer allgemeinen Regulirung der im Lande befindlichen Gränzen können aber den Feldmessern nicht gut versäumte Tage vergütet werden; denn sie finden alsdann hinreichende Beschäftigung; die Einrichtung der größern Districts-Gränzen, die Privatgränzen oder die Versteinung selbst, wird sie genug beschäftigen, und die regnigten Tage sind auf die Verzeichnung der Handrisse zu verwenden, indem diese gewöhnlich in duplo verfertigt und besonders, nach ihrer Größe und der dabey gehaltenen Arbeit bezahlt werden.

Außere und innere Landesgränzen.

§. 123.

Von Geleitsgränzen.

Zu den äußern und innern Gränzen gehören diejenigen, welche nicht allein innerhalb eines Landes sich befinden, sondern auch über die Landesgränze hinaus gehen und in das Gebiet eines andern Regenten sich erstrecken, als da sind:

Geleitsgränzen. Das Geleit ist eine Gerechtsame, fremden oder eigenen Unterthanen Sicherheit auf der öffentlichen Landstraße, wider alle freventliche Anfälle zu leisten, und dafür eine gewisse Abgabe von denselben zu erheben.

Man findet Beispiele, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist, und an vielen Orten ist es Herkommens, daß Jemand in eines andern Herrn Gebiet und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit auszuüben hat, welche alsdann als ein Servitus juris publici anzusehen ist.

§. 124.

Von Zollgränzen.

Zollgränzen. Der Zoll wird für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch

brauch der Straßen, Flüsse, Brücken zc. von Personen, welche Waaren transportiren, von Wagen, Karren, Pferden, von gekauften oder verkaufsten Viehe, imgleichen von Schiffen, Flößen zc. abgegeben, und es ist ebenmäßig auch hierbey öfters der Fall, daß ein Landesherr auf fremden Gebiete zu der Erhebung des Zolls das Recht habe. Gewöhnlich ist das Geleitsrecht und das Zoll-Regale mit einander vereiniget.

Die Regulirung obiger beyden Gränzen kann lediglich durch beyderseitige Commissare, ohne Zuziehung eines Feldmessers zc. vorgenommen werden, indem dabey selten Fälle eintreten, welche einer geometrischen Darstellung bedürfen.

§. 125.

Von Bergwerksgränzen.

Bergwerksgränzen. Die Markungen der Bergwerks-Districte, der Gruben und des unterirdischen Baues gehen oft über die Landesgränzen unterhalb der Erde fort, so daß die obere Fläche, der Grund und Boden einem andern Landesherrn gehört, als die unterhalb befindlichen Gänge, Stollen zc. wie dieß besonders in der Grafschaft Mannsfeld der Fall ist, wo ehemals die ober- und unterirdischen Antheile von Preußen und Sachsen so durcheinander liefen.

Bei der Regulirung solcher Gränzen ist allerdings ein Bergrath nebst einem Markscheider von beyden Landesherrschaften den übrigen Commissarien zuzugeben. Ereignen sich hierbey Differenzen, so wird eine General-Befahrung angestellt, und über den streitigen Ort ein Befahrungs-Bericht an das Bergamt erstattet, welchen der Grubenriß (sowohl der Solen- als Seigerriß) und der Lagerriß von dem Markscheider angefertigt, beyzulegen ist, worauf dann vom Bergamte das Weitere verfügt wird.

§. 126.

Numerirung der Gränzsteine.

Die Numerirung der Steine oder Zeichen, sowohl in der äußern als den innern Gränzen, bey einer Regulirung derselben, ist besonders anzurathen, weil man dadurch, wenn etwa ein Stein verlohren geht, solches sogleich entdecken kann, außerdem ist im Allgemeinen noch folgendes dabey zu bemerken:

Da es wohl schwerlich irgend ein großes oder kleines Land gibt, wo die Zeichen oder Marken bey der äußern oder der Hoheitsgränze in einer ununterbrochenen Nummerfolge fortgehen, indem die Regulirung der Landesgränzen gewiß nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zei-

ten, mit diesem und jenem benachbarten Landen, hin und wieder im Einzelnen schon seit mehreren Jahrhunderten geschehen ist, so hat man dabey wohl keine ununterbrochene Nummerfolge beobachten können, und es werden daher in allen Ländern die Nummern auf den Hoheits-Gränzsteinen, durch das Zusammentreffen mit den Nummern von andern Landesgränzsteinen, mehr oder weniger abgesetzt oder unterbrochen seyn, und sich bald hier, bald da nach der benachbarten Bezeichnung dieser Marken richten.

Dem sey nun, wie ihm wolle; so dürfen bey einer Gränz-Regulirung, sey es zum Behufe der Landesvermessung, oder geschehe es aus anderer Absicht, diese durch Alter und Charakteristik ehrwürdig gewordenen Gränzzeichen, eben so wenig in der habenden Bezeichnung eine Veränderung erleiden, als mit einer neuen andern Nummer versehen werden, weil diese Abänderung in den alten Gränzregulirungs-Protocollen und Reccessen, leicht die nachtheiligsten Irrungen veranlassen könnte; sondern sie müssen ganz in ihrer alten ursprünglichen Bezeichnung bleiben, und mit solcher in die neuen Gränzrevisions- oder Gränzregulirungs-Protolle und darüber verfertigten Charten aufgenommen werden.

Auch selbst wenn alte abgegangene Landesgränzsteine durch neue zu ersetzen sind; so hat

man letztern genau die vorige Bezeichnung, ohne irgend eine Abänderung, wieder einzuverleiben.

So wie die Hoheitsgränze an mehrere benachbarte Länder stößt, so treffen auch die Amtsgränzen entweder theils an die Landesgränzen und andere Amtsgränzen, oder sie werden allenthalben aus benachbarten Amtsgränzen ein und desselben Landes gebildet.

Es werden daher in jedem Lande nur wenige Aemter seyn, deren Amtsgränzen bey einer Vermarkung in einer ununterbrochenen Nummerfolge fortgehen können; sondern die meisten Beamten werden ihre Amtsgränzsteins-Nummern durch Hoheits- und andere benachbarte Amtsgränzsteins-Nummern, oder allein durch andere Amtsgränzsteins-Nummern, unterbrechen müssen.

Es ergiebt sich von selbst, daß je größer und je arrondirter ein Land ist, auch mehrere Aemter oder große Districte in denselben, mit einer ununterbrochenen Nummerfolge bey den Gränzsteinen versehen werden können, und es bedarf daher in dieser Hinsicht bey jedem Lande einer besondern dem Locale angemessenen Verfügung, nach welcher diese Numeration vorzunehmen ist.

In den Aemtern stoßen die Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen entweder an die Hoheitsgränze, an benachbarte Amtsgränzen, oder

an andere Dorfmarkungsgränzen. In beyden ersten Fällen fällt von selbst eine zusammenhängende Nummerfolge der Gränzzeichen weg, und im letzten Falle sind in manchem Amte nur sehr wenige Dorfmarkungen, die wenn ihre Gränzen zuerst regulirt werden, eine ununterbrochene Nummerfolge auf ihren Gränzsteinen erhalten können.

Die Größe der Aemter und die Anzahl der darin gelegenen Dorfschaften, bestimmt auch hier die nähere Einrichtung.

Da man nun die Gränzsteine nicht mit doppelten oder mehreren Nummern versehen darf, ohne dadurch Irrungen und Unordnung herbeizuführen; so ist aus obigen ersichtlich, daß sich die äußeren und inneren Gränzen eines Landes nicht wohl mit Steinen besetzen lassen, auf welchen die Nummerfolge nicht bald weniger, bald mehr, durch andere anstoßende Gränzsteinsnummern unterbrochen wird. Jedesmal hat man aber vorzüglich darauf zu sehen, daß da, wo es thunlich ist, diese Unterbrechung und Absetzung der Nummerfolge, so wenig als möglich statt findet.

Sehr natürlich ist es, daß die Hauptgränzen d. h. diejenigen, welche größere und bedeutendere Districte umfassen, denen Gränzen, welche kleinere und minder wichtigere Reviere um-

geben, bey der Numerirung ihrer Gränzzeichen vorangehen, so würde z. B. folgendermaßen zu numeriren seyn:

- 1) Die Landesgränzen,
- 2) die Amtsgränzen,
- 3) große geschlossene herrschaftliche Domainengüter,
- 4) die Stadt- und Dorfmarkungsgränzen,
- 5) die Forst- oder Waldgränzen. In Ländern aber, wo die Waldungen sehr bedeutend sind, und in großen Flächen sich befinden, würde diese den Dorfmarkungsgränzen vorangehen;
- 6) die Jagdgränzen,
- 7) die Huth- und Triftgränzen,
- 8) die Zehntgränzen,
- 9) die Fischerengränzen.

Wenn daher eine Dorfmarkungsgränze, welche an die Landesgränze stößt, protocollisch beschrieben werden soll, so muß es z. B. folgendergestalt geschehen.

Die Gränze der Dorfmarkung A fängt bey den Landesgränzstein Nro. 6 der N. N. Hoheitsgränze an, und zieht mit dieser fort, bis an den Landesgränzstein Nro. 50 vorbenannter Hoheitsgränze.

Von diesem Landesgränzstein Nro. 50 geht die Dorfmarkungsgränze unter einen fast rechten Winkel links ab, wo die benachbarte Gränze

des Amtes *D*, insbesondere aber die Dorfmarkung *B* und dessen Nummersteine von 1 bis 24 die Dorfmarkung *A* westlich einfassen u. s. w.

Es versteht sich nun aber von selbst, daß in dem Protocolle die genauere Details des ganzen Gränzzugs, so wie im Vorhergehenden erwähnt ist, angegeben werden müssen.

Anmerkung. Aus den Handrissen, so über die vorzüglichsten Landesgränzen entworfen werden, ist leicht zu entnehmen, wie viel Steine von jeder Art erforderlich sind, und wie solche bezeichnet werden müssen. Sind nun die Steine vom Steinhauer verfertigt; so bezeichnet solche der Feldmesser mit schwarzem Oelfirniß, nach welcher Bezeichnung alsdenn das weitere Einhauen geschieht.

Folgendes, nebst beygefügtten Risse Fig. 2 kann zur bessern Uebersicht des Vorgesagten dienen.

S. 127.

Disposition zu einer Regulirung der innern Gränzen des in der Beilage Tab. II, Fig. 3 verzeichneten Landes.

In diesem vorliegenden Beispiele befinden sich 10 Aemter *A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.* unter welchen 8 an die Landesgränze stoßen und

wo nur 2 Aemter von andern in demselben Lande liegenden Amtsgränzen umgeben sind, das ganze Land ist von den 4 fremden Hoheitsgränzen A. B. C. D. eingeschlossen.

Die fremden Landesgränzen sind zwar jede für sich mit Gränzsteinen besetzt, welche unter einander eine fortlaufende Nummer haben, diese Nummerfolge wird aber bey dem Zusammen treffen derselben, unterbrochen. Die Nummerfolge der Hoheitsgränze dieses angeführten Landes versetzt sich also 4mal, und es scheint diese Unterbrechung bey sämtlich benachbarten Landesgränzsteinen ebenfalls statt zu finden.

Ferner ist bey dieser Vorlage im ganzen Lande nur ein einziges Amt, dessen Gränzzeichen bey einer neuen Regulirung seiner Gränze mit einer fortlaufenden Nummerfolge versehen werden könnte, entweder das Amt I. oder K. und es ist willkührlich, welches von beyden dazu gewählt wird; hier ist I. genommen.

Der Beamte von I. hat deshalb die Regulirung seiner Amtsgränze zuerst vorzunehmen, und die Numerirung der Gränzsteine von 1 anfangend zu besorgen.

Die Beamten der angränzenden Aemter, müssen nun diese Nummer aufnehmen, und können die übrigen Steine ihrer Amtsgränzen mit den benachbarten Beamten gemeinschaftlich se-

hen und numeriren lassen; jedoch ist immer dahin zu sehen, daß die Fortnumerirung so viel wie möglich auf einander folge und nicht ohne Noth abgesetzt wird, daher es immer besser ist, wenn ein Amt nach dem andern regulirt wird, wie dieß in vorliegender Zeichnung näher zu ersehen ist.

Hier ist die Regulirung der Amtsgränzen folgendermaßen geschehen: Amt *I. K. E. F. G. H. A. B. C. D.* Mit der Regulirung der Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen eines jeden Amtes, hat es gleiche Bewandniß wie bey den Amtsgränzen z. B. bey der Regulirung dieser Gränzen im Amte *E.* findet sich nur eine Dorfmarkung *K.* deren Gränze mit Steinen in fortlaufender Nummer besetzt werden kann, die übrigen Dorfschaftsgränzen sind sämtlich entweder durch die Landesgränze, oder durch andere Amts- und Dorfmarkungsgränzen unterbrochen, daher die Nummern ihrer Gränzsteine oft abgesetzt werden.

Ben der Regulirung der übrigen untergeordneten Gränzen hat es gleiche Bewandniß, und jeder Beamte und Feldmesser wird sich hierbey leicht zu benehmen und die Anordnung darüber zu treffen wissen.

§. 128.

Von Gränzstreitigkeiten zwischen Privat-
vaten.

Bei den Gränzen, vorzüglich bei den Gränzen von Privatgrundstücken, entstehen oft Streitigkeiten, welche nicht immer lediglich den benachtheiligten Flächeninhalt oder die verminderte Größe derselben zum Grunde haben, sondern zugleich auch auf besondere Gerechtigkeiten und auf gewisse landesherrliche Verordnungen beruhen, z. B. wegen Größe oder vielmehr Breite, der zwischen den Aeckern liegen zu lassenden Raine; wegen Setzung von Hecken oder lebendiger Befriedigungen; wegen Aufstellung von Säunen, Planken, Mauern oder todten Einfassungen, wegen Ziehung der Gränzgraben und Gränzaufwürfe; wegen Anlegung von Holzbesamungen; wegen Errichtung von Gebäuden; wegen Breite der Wege u. worüber einige allgemeine Bemerkungen hier mitzutheilen, den übrigen vorgetragenen Sachen ganz angemessen seyn wird, obgleich sich alles dieses nach der Landes-Verfassung und den darüber abgefaßten Gesetzen richtet.

§. 129.

Von den Rainen als Gränzen.

Die Römer hatten für die Raine zwischen Privat-Aeckern eine Breite von 5 Fuß ange-

nommen, die unveränderlich bleiben mußte; diese konnte von den Schiedsrichter allemal festgesetzt werden, und es half keine Verjährung oder langer Besitz, den Jemand dieserhalb anführen mochte. Betraf es aber mehr, so war der Proceß nicht der Gränze, sondern des Eigenthums wegen, und mußte bey dem Praeside provinciarum ausgemacht werden. Allein diese Gesetze sind schon durch die Constitution des Theodosius aufgehoben worden.

Heut zu Tage ist zu den Rainen oder Scheidlingen eben keine gewisse Breite bestimmt, und es müssen in dem Falle, da die Sache streitig wird, die betreffenden Partheyen durch neue Messungen und durch neuerrichtete Gränzen aus einander gesetzt werden.

In einigen Ländern ist es gesetzlich, daß, wenn ein Rain bey Aeckern die Gränze macht, und man übrigens bey jenen die Ober- und Unteracker unterscheiden kann, der Rain allemal für den Besitzer des Oberackers gehört, und zwar von unten bis oben an die Ebene, und der Besitzer des Unterackers hat hieran gar keinen Antheil. Eben dieses findet auch bey Weinbergen, die manchmal so gelegen sind und keine andre Gränze als einen Rain oder Gang haben, statt. So ist z. B. bey den Weinbergen zu Frankfurt an der Oder die Regel angenommen, daß

der Besitzer des hohen Berges, außer dem Raine, noch einen Sichel Schlag d. i. so weit man mit der Sichel reichen kann, in der Abdachung gegen den unterwärts gelegenen Berg sich zueignet. Ueber diesen Gegenstand führt Herr geheime Rath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privatrechte folgendes an:

” Ungeachtet die mehresten Bauerngüter geschlossen sind, so sind sie doch ihrer Lage nach meistens so beschaffen, daß jedes einzelne Grundstück vom andern entfernt lieget, und von seinen Anstößern abgemarktet ist. Das gewöhnliche Gütermarkungszeichen auf dem Ackerfelde sind die im Lande eingeführten Mittelraine. Der Observanz gemäß sollte ein jeder Mittelrain wenigstens eine Breite zweier Schuhe haben. Er ist als gemeinschaftliches Eigenthum der beyden Anstößenden anzusehen, und jenem eine schwere Strafe angedroht, der sich unterfanget, einen solchen wegzuzackern. (In dem alten fuldaischen Cent- und Rügegerichte findet man in diesem Falle die jämmerlichsten Strafen. So soll z. B. der Frevler in die Erde bis an den Hals gegraben und ihm mit einem Pfluge der Kopf abgeschnitten werden.) Auf Wiesen und Huthen bestehen die Privatgränzmaale in Aufwürfen, einzelnen Büschen, Hecken, Weiden- und Erlen-Bäumen, auch zuweilen Privatgränzsteinen. Bey

einzelnen Grundstücken findet oft das sogenannte Wendrecht statt, vermöge dessen der Eigenthümer befugt ist, sich auf seines Anstößers Grundstück mit seinem Pfluge oder Eggen herumwenden zu dürfen. Allein, da dieses Recht unter die Klasse der Dienstbarkeiten gehört, folglich nicht zu vermuthen ist: so muß es durch Verträge oder einer ächten Verjährung bewiesen vorliegen, wenn es Anwendung finden soll; daher kömmt es, daß sich der Eigenthümer der Regel nach auf seinem Eigenthume selbst ein sogenanntes Vor- oder Wendbeet zur eignen Nothdurft liegen muß."

§. 130.

Von der Hecken-Gerechtigkeit.

Eine Reihe nahe aneinander gepflanzter, ineinander geflochtenen, oder auch gerade aufgewachsenen Sträucher, zur Befriedigung oder Verschließung eines Feldes, einer Wiese, eines Gartens, eines Weinberges, oder eines ganzen Hofes, wodurch Menschen und vorzüglich Viehe der Eingang verwehrt ist, wird eine Hecke oder lebendige Befriedigung genannt; hingegen heißt eine solche Umschließung, welche aus durchflochtenen abgehauenen Zweigen und Reisern, oder von neben einander in die Erde

stehenden Pfählen, oder von Brettern, oder schmal geschnittenen Latten, oder von Erde, Lehmen, Steinen oder Fachwerk gemacht ist, eine todte Befriedigung; insbesondere aber legt man letztern Arten Befriedigungen in verschiedenen Ländern und Gegenden unterschiedliche Namen bey, als: Zaun, Pfahlzaun, Planke, Staket, Erd-Lehm, auch Pise-mauer, Stein-mauer, Steinwand, Steinrücken, Fachwand.

Ist jemand befugt, irgend ein Grundstück mit einer Befriedigung versehen zu dürfen, und er will solches mit einer lebendigen Hecke umgeben, so muß er den Stamm der Sträucher 3 Fuß von der eigentlichen Gränzlinie zurückziehen; indem der Nachbar durch den Wachsthum und der Ausbreitung des lebendigen Hagens sonst benachtheiligt würde. Dem also die Hecke eines befriedigten Grundstücks zukommt, gehört noch eine Weite von 3 Fuß außerhalb derselben vom Heckenstamme abgerechnet, welches die Hecken-Gerechtigkeit genannt wird. Ist z. B. die Größe eines zehntpflichtigen Stück Landes zu bestimmen, welches mit einer Hecke umgeben ist, die zu diesem Grundstücke mitgehört; so geschieht die Messung nur bis auf den Stamm der Hecken, und es wird auch der Flächen-Inhalt so weit berechnet; hingegen der Theil außerhalb der Hecken, sofern er nur die Hecken-Gerechtig-

keit ausmacht, darf nicht mitgemessen und berechnet werden, indem die Hecken = Gerechtigkeit, weil sie auswärts fällt, keinen Ertrag leistet, der zum Zehntertrag zu rechnen ist, obgleich die Hecken = Gerechtigkeit dadurch nicht verloren geht. Wenn hingegen die Hecke dem Nachbar gehört, so kommen demselben auch noch 3 Fuß außerhalb des Heckenstamms zu; der Flächenbetrag muß also von den Inhalt des zehntpflichtigen Landes abgezogen werden, wenn solches vorher bis an den Stamm der Hecke gemessen ist.

Wenn ein Grundeigenthümer angeklagt wird, daß er mit Anlegung seiner Hecken dem Nachbar benachtheiligt habe, so kann dabey folgendes statt finden:

- 1) Wenn der Beklagte die Größe seines Grundstücks, um welches die Hecke gezogen ist, anzugeben und zu erweisen vermag, so wird solches bis auf den Stamm der Hecke ausgemessen und berechnet.
- a) Kommt nun der Flächeninhalt mit der angegebenen Größe überein, so werden auf allen Umfangslinien der Hecke 3 Fuß einwärts, mit der Hecke gleichlaufende Linien abgesteckt, und der Eigenthümer oder der Beklagte ist verpflichtet, auf diese Parallellinie die Stämme seiner Hecke setzen zu lassen.

- b) Ist der berechnete Flächen-Inhalt kleiner, als der so aus dem Lager- oder Saal-buche, oder aus andern Urkunden erweislich wird, so untersucht man, ob das Fehlende die Hecken-Gerechtigkeit ausmacht, und wenn dieses zutrifft, so ist die Klage entschieden; beträgt aber die Hecken-Gerechtigkeit etwas mehr als gedachter Mangel, so ist einer Kleinigkeit wegen der Vergleich der beste Weg, die Sache zu beseitigen.
- c) Ist hingegen der, nach geschehener Ausmessung, berechnete Flächen-Inhalt, größer als der erwiesene; so muß der Eigenthümer, außer der Hecken-Gerechtigkeit noch so viel von seinem Grundstücke abtreten, als der durch die Berechnung gefundene Ueberschuß beträgt.
- 2) Wenn der Kläger erweisen kann, wie groß sein Grundstück ist, das an des Nachbars Hecke trifft, so wird wie vorhin, solches genau gemessen. Wenn nun
- a) durch die Berechnung sich nicht mehr findet, als der bewiesene Flächen-Inhalt besagt, so muß der Beklagte noch 3 Fuß breit mit allen Seiten der Hecken, die an des Klägers Grundstücke gränzen, zurück gehen.
- b) Kommt aber mehr heraus, als der erwiesene Inhalt beträgt, so ist zu untersuchen,

fuchen, ob die Größe des Ueberschusses mit der Größe der Hecken-Gerechtigkeit nach dem Flächenmaaß übereintrifft. Findet sich letzteres; so wird durch diesen Umstand die Klage gehoben

- c. Uebertrifft hingegen der Ueberschuß die Hecken-Gerechtigkeit um vieles, so kann alsdann der Beklagte an denjenigen Anspruch machen, was nach Abzug der Hecken-Gerechtigkeit übrig bleibt.
- 3) Wenn keine von beyden Parteyen die Größe ihres Grundstücks anzugeben weiß, sondern nur jeder Theil eine andere Scheidung behauptet.
- a. Kann die angegebene Scheidung oder Gränzlinie des einen Theils erwiesen werden, so ist ohne weitere Untersuchung hierbey zu entscheiden, weil der Stamm der Hecke von der Scheidelinie 3 Fuß einwärts entfernt seyn muß.
- b. Wenn aber keine von beyden angegebenen Gränzen bewiesen werden kann, so wird der zwischen denselben liegende Platz, so klein er auch ist, mit möglichster Genauigkeit gemessen, nach einem großen Maaßstabe aufgetragen, alsdann zuerst auf dem Papier, und demnächst an Ort und Stelle in die Hälfte getheilt. Von der abge-

steckten Scheidelinie muß dann der Stamm der Hecke 3 Fuß einwärts entfernt seyn.

4) Wenn einer sowohl als der andere die Größe seines Grundstücks angiebt, jedoch keiner von beyden seine Angabe erweisen kann. In diesem Falle werden in Ermangelung sicherer Urkunden

a. wenn durch die Berechnung für den Flächen-Inhalt eines jeden Grundstücks so viel gefunden wird, als dessen Besitzer angegeben, so hat der Beklagte die Hecken-Gerechtigkeit nicht beobachtet; daher wird die Klage wie bey 2 ad a entschieden.

b. Kommt für den Flächen-Inhalt des Beklagten mehr heraus, als er angegeben hat, so wird die Sache, wie bey 1 ad c. beseitigt.

c. Greignet es sich, daß das Grundstück des Beklagten mit Zurechnung der Hecken-Gerechtigkeit so groß oder kleiner ist, als der Eigenthümer angegeben hat, zumal wenn nach der Berechnung die Summe der beyden Grundstücke mit der Summe der beyden angegebenen Inhalte übereintrifft, so wird aus diesem Grunde zum Vertrag gerathen.

5. Tritt der Fall ein, daß der eine Theil sein Grundstück größer, und des andern seines

Kleiner angiebt, wenn schon Letzterer von seinem Stücke eine andere Größe behauptet.

- a. So wird zuvörderst eine zuverlässige Nachricht von der Größe des einen Grundstücks erfordert: alsdann wird der Platz, dessen angegebene Größe durch Urkunden oder gültige Zeugen erwiesen ist, bis auf dem Stamm der Hecke ausgemessen und aufgetragen. Nun mag für den summarischen Flächen-Inhalt so viel für beyde Grundstücke gefunden werden, als sie nach der Angabe enthalten sollen oder nicht, so wird von der berechneten Flächen-Summe der erwiesene Inhalt abgezogen, und wenn dieser dem Eigenthümer der Hecke zugetheilt wird, so findet sich beym Auftragen dieses Inhalts, ob von Seiten des Besitzers die Hecken-Gerechtigkeit beobachtet worden sey. Ist solches nicht geschehen, so wird bey Bestimmung der Größe seines Platzes, zugleich die Linie für den Heckenstamm abgesetzt, und dem Eigenthümer die Erfüllung der Hecken-Gerechtigkeit angedeutet. Bekommt aber der Gegenpart die erwiesene Größe, so werden demselben längs der Hecke, die mit seinem Grundstücke gränzet, 3 Fuß nach der Breite zugestanden.

- b. Wenn kein Beweis von der zuverlässigen Aussage des einen Theils herbey zu schaffen ist, und man will nicht nach der mündlichen Behauptung des einen oder des andern Partis die Sache berichtigen, so pflegt einer von befraglichen Interessenten zum Eide gelassen zu werden; alsdann wird das beschworne Stück genau gemessen, aufgetragen und berechnet, und diejenige Größe auf dem Plaze abgetheilt, die dessen Eigenthümer beschworen hat. Trifft es nun denjenigen Interessenten, welcher die Hecke gezogen hat, oder anlegen will, so muß derselbe den Ueberschuß nebst der Hecken-Gerechtigkeit abgeben; das unvermessene Stück gehört alsdann nach beyden Artikeln, dem andern Parte, und nimt von dem Heckenstamme 3 Fuß abwärts seinen eigentlichen Anfang.
- 6) Da sich aber bey dergleichen Streitigkeiten die Umstände ereignen können, daß der eine Theil sowohl als der andere, entweder aus Unwissenheit oder mit Vorsatz sein Grundstück zu groß angiebt, so ist nach der Billigkeit folgendermaßen zu verfahren. Soll keiner von beyden Parteyen die Befkräftigung ihrer Aussage durch den Eid zugelassen werden, so müssen beyde Grundstücke genau ge-

messen, aufgezeichnet und berechnet werden.
 Gesezt der Kläger hätte sein Grundstück
 zu $2\frac{1}{4}$ Morgen

und der Beklagte zu $3\frac{1}{2}$ — angegeben,
 so wäre die Summe dieser beyden Stücke
 $5\frac{3}{4}$ Morgen. Angenommen nun, daß ver-
 möge gedachter Berechnung, für beyde Stücke
 nicht mehr als $4\frac{7}{8}$ Morgen heraus gekommen,
 mithin $\frac{7}{8}$ Morgen weniger als die summari-
 sche Angabe enthält, und man wegen Man-
 gel des Beweises keiner von beyden Ausfagen
 Glauben geben kann, so darf auch keiner Par-
 tey die angegebene Größe zugetheilt werden;
 mithin muß der vermöge der Ausmessung und
 Berechnung sich ergebene Mangel (als der
 Unterschied zwischen der angegebenen und
 der durch die Berechnung gefundenen Summe)
 auf die aus beyden Angaben entstandene Sum-
 me repartirt werden, dieses auszumitteln, muß
 man sich folgender Proportion bedienen:

Wie sich die von beyden Theilen angegebene
 Größe von $5\frac{3}{4}$ Morgen zu den gefundenen
 wirklichen Inhalte von $4\frac{7}{8}$ Morgen verhält,
 eben so muß sich die angegebene Größe des
 einen Theils von $2\frac{1}{4}$ Morgen zu dessen zu be-
 kommenden Inhalt verhalten; also:

$5\frac{3}{4}$ Morgen: $4\frac{7}{8}$ Morg. = $2\frac{1}{4}$ Morg.: A. Antheil
oder da 1 Morg. = 160 □R.

920 □R.: 780 □R. = 560 □R.: A.

A. sein eigentl. Theil — $305,218$ □R.

920 □R.: 780 □R. = 560 □R.: B.

B. sein eigentl. Theil — $474,782$ □R.

Zusammen = 780 □R.

Diese gefundenen Inhalte werden auf dem Plage jedem abgesteckt. Wenn nun die Befolgung der Hecken = Gerechtigkeit demjenigen obliegt, welcher $474,782$ □R. bekommt, so darf dieser seine Hecke nicht anders als 3 Fuß einwärts führen, welche demnach so weit mit der Gränze parallel abgesteckt werden, als die Hecke sich erstreckt.

Soll daher ein Grundstück, welches mit einer lebendigen dazugehörigen Befriedigung umgeben ist, versteint werden; so müssen die Gränzzeichen auswärts und 3 Fuß vom Stamm der Hecke entfernt, gesetzt werden.

Diese angegebene Hecken = Gerechtigkeit von 3 Fuß ist jedoch nicht allgemein, sondern in jedem Lande pflegen darüber besondere Vorschriften gegeben zu seyn; so wird z. B. in einer Dorfverordnung für das Fürstenthum Minden vom 7. Febr. 1755 verordnet, daß derjenige, welcher statt eines todten Zauns eine lebendige

Hecke von Hainbüchen anlegen will, von des Nachbars Grundstücke mit dem Stamm der Hecke 1 Fuß breit, dafern er aber die Hecke oder den Hagen von Weißdorn macht, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit zurück weichen soll, jedoch mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums.

An öffentlichen Wegen ist es ebenfalls nothwendig, die Hecke um einige Fuß zurückzusetzen, um nicht durch die Ausbreitung derselben den Weg zu schmälern und vielleicht so zu verengen, daß die Passage behindert wird.

Wird aber eine lebendige Hecke mit Uebereinkunft zweier aneinanderstoßender Grundeigenthümer auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, so fällt die Hecken-Gerechtigkeit von selbst weg, und der Stamm ist alsdann genau auf die Gränzlinie zu setzen. In diesem Falle muß solches aber in dem Lagerbuche bey den Grundstücken genau beschrieben werden.

§. 131.

Von todten Gränz-Befriedigungen.

Um ein Grundstück mit einer todten Befriedigung zu umgeben z. B. mit einem Zaun, ist es nicht nöthig, solchen so weit als eine Hecke von der Scheidung zurück zu ziehen; sondern es werden die Pfähle nur so viel einwärts gesetzt,

daß deren äußerste Fläche die Gränzlinie berührt und daher die ganze Befriedigung auf des Eigenthümers Grund und Boden steht. Ein gemeinschaftlicher Zaun wird aber auf die Mitte der Gränze errichtet.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Stafetts oder Gattern, mit Planken und Mauern.

Die gewöhnliche Observanz, daß man einen Planken- oder Bretterzaun, dem Eigenthum nach, von der angeschlagenen Latte und derjenigen Seite von welcher die Nagel eingeschlagen sind, beurtheilen müsse, ist nicht triftig genug, indem von des Eigenthümers Seite recht gut durch Ueberlangen, die Bretter nach und nach oder eine Latte nach der andern angeschlagen werden kann.

§. 132.

Von den Gränzgraben.

Macht ein Graben die Gränze, so gehört derselbe ganz zu demjenigen Grundstücke, wohin die ausgegrabene Erde geworfen ist. Befindet sich zu beyden Seiten des Grabens ein solcher Aufwurf, so ist der Grabe gewöhnlich gemeinschaftlich zwischen den benachbarten Eigenthümern.

§. 133.

Von Besaamung und Holzanzpflanzung
zunächst den Gränzen.

Bei Besaamung oder Anpflanzung von zahmen oder wilden Bäumen, muß der Eigenthümer 8 — 10 Fuß von der Gränze des benachbarten Grundstückes zurück bleiben, weil außerdem, wenn das Holz anwächst, das benachbarte Land durch den Schatten und Wurzeln der Bäume zu sehr benachtheiligt wird.

Im alten Sachsen Rechte ist es erlaubt, in Gärten und Feldern des Nachbars herüberwachsende Baumzweige und Wurzeln abzuhauen.

Macht eine Allee von Bäumen die Gränze zweyer benachbarten und verschiedenen Besitzern zugehörigen Grundstücke, so gehört dem Eigenthümer der Allee noch das Terrain auf 8 bis 12 Fuß weit vom Baumstamm längs der äußern Seite der Allee herunter, weil er um diese Weite die Bäume hat zurücksetzen müssen.

Oftmals hat sich aber auch der Nachbar bei Anpflanzung von Hecken, bei Besaamungen oder Anpflanzung von Bäumen, des ihm zukommenden Rechts begeben; wenn dieß hinlänglich erwiesen werden kann, so finden deshalb keine weitem Bestimmungen statt.

§. 134.

Von der Gränze zwischen Gebäuden.

Manchmal befindet sich zwischen den Wänden zweyer benachbarten Gebäude ein Gang oder freyer Raum, um in Feuerßgefahrl leichter zu Hülfe kommen zu können 2c. Zu dem Ende war bey den Römern, da man noch viel von Holz bauete, durch die Decemviro verordnet, daß zwischen zwey Häusern ein $2\frac{1}{2}$ Fuß *) breiter Raum bleiben sollte. Wenn es nun in Frage kömmt, wem dieser Gang oder Zwischenraum gehöre, so wird präsumirt, es sey ein jeder gleich weit ab mit seinem Hause geblieben, folglich der Gang beyden Theilen gemein; es sey denn, daß der Andere durch Gränzsteine erweißlich machen könnte, daß so weit, als diese zeigen, ihm der Zwischenraum gehöre.

§. 135.

Von der Breite der Wege.

Nach den Gesetzen der 12 Tafeln sollte eine freye, öffentliche und gemeine Landstraße 8,

*) Wenn der Pariser Fuß in 1440 gleiche Theile oder Scrupel getheilt wird, so enthält davon der alt römische Fuß 1306.

in den Krümmungen aber 16 Schuh Breite haben. Weil aber diese Breite einer Landstraße für zu enge gehalten wurde, so erforderte man mit Recht, daß die Breite einer Landstraße überall wenigstens 16 Fuß halten müsse, damit ein Fuhrwerk dem andern bequem ausweichen könne.

In Frankreich sind die Heerstraßen breit, und nicht unter 36 Fuß angelegt; in andern Ländern finden verschiedene Bestimmungen darüber statt. Gewöhnlich wird aber einer Haupt- und Poststraße die Breite von 40 bis 60 Fuß; den Tristen einschließig der Graben 30 bis 36 Fuß; den Wegen zwischen den Ortschaften 24 Fuß; den Feldwegen welche nicht für Reisende bestimmt sind, sondern nur zum Ackerbau über die Felder zc. gehen 12 Fuß, und den Fußwegen 2 bis 3 Fuß verstattet, und wenn diese Breite überschritten ist, welches außer bey Chaussees im Winter leicht und oft geschieht; so werden sie bis dahin wieder zurück gewiesen.

Auch da ist diese Bestimmung geltend, wo solche Wege oder Tristen versteint werden. Eingriffe von anstoßenden Güterbesitzern in solche gemeine Wege, werden alsdann nicht gestattet, und der Ueberfluß, der bisher nicht gebrauchten Wüstungen kann besser benutzt werden.

Ueber das Recht der Fußpfade, Fahrwege

und Viehtrieben oder Triften im Fuldaischen ist zu bemerken:

- 1) Daß alle unnöthige Fußpfade vermieden werden sollen,
- 2) die Breite eines allgemeinen Fahrweges ist 12 bis 16 Fuß,
- 3) Feld- oder Servituten- Wege hingegen sind gewöhnlich nur 8 bis 10 Fuß breit. Von letzterer Art giebt es auch solche, welche nur 5 bis 6 Fuß breit beschrieben sind, wo zuweilen nur von einem Einzigen die Fahrt behauptet wird, und folglich der Fahrende nie einem Andern unter Wegs begegnet.
- 4) Nach dem gemeinen Rechte ist ein Viehtrieb weniger als ein Fahrweg, und daher der Begriff des ersteres im Begriffe des letzteren enthalten. Allein im Fuldaischen ist gerade das Gegentheil. Ein Viehtrieb, oder eine Viehtrift ist zum Uebertriebe des Viehes zur Weide etc. bestimmt, und enthält die Breite von 20, 30 und mehrere Fuß. Die gewöhnliche Eigenschaft des Trieb- oder Triftrechts ist, daß das unbespannte und freye Vieh, auch mehrere Stücke untereinander, über den Trift-District getrieben werden können. Ein Fahrweg hingegen ist nie zum Uebertriebe des ledigen Viehes bestimmt, sondern es muß entweder bespannt oder wenigstens paarweise ge-

foppelt oder eingejocht darüber geführt werden. Fahrrecht ist also weniger als Triebrecht. Jedoch giebt es auch Triften, wo das Vieh nicht anders als zusammengebunden oder unter dem Soche zur Weide getrieben werden darf; es sind aber diese nach Art einer Ausnahme besonders beschrieben, und meistens da anzutreffen, wo der Trieb durch ein Gehölz oder Ackerfeld gehen muß. Eine Viehtrift kann auch im Bezuge auf die zu treibenden Viehgattungen im allgemeinen und im besondern Verstande genommen werden. Der Regel nach ist sie allgemein und versteht sich von allem Viehe; als eine Ausnahme hingegen sind zuweilen gewisse Viehgattungen, welche nur allein übergetrieben werden dürfen, beschrieben; daher kommt der Schaastrieb u. dgl.

Anmerk. Die Breite der Fahrwege richtet sich überhaupt nach der Breite der Wagenspur oder des Gleises. Die fuldaische Spur ist mit der hessischen gemein, und enthält nach dem nürnbergger Maaß 5 Fuß; nach dem Fränkischen zu ist sie etwas kleiner. Das engere Gleis oder die Mittelspur enthält 4 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll.

§. 136.

Untersuchung wegen Schmälerung
eines Grundstücks.

Zum Schluß des Vorherigen wird noch folgender Fall angeführt.

Wird ein Grundeigenthümer von seinem Nachbar wegen des Abflügens angeklagt, so muß jeder dem Beamten den Flächen-Inhalt seines Stück Landes anzeigen.

- a) Wenn nun die Größe des einen Stückes entweder aus den Amts-Urkunden, aus dem Flurbuche oder aus andern zuverlässigen Nachrichten bestätigt wird; so darf nur dieß Stück ausgemessen werden, und man läßt diejenige Größe, welche nach der sichern Angabe daran mangelt, durch die Abnahme von dem andern Stück ersetzen.
- b) Läßt sich aber von keinem Stück der Inhalt erweisen, so werden beyde Stücke genau gemessen und alsdann einem Jeden so viel zuge-theilt, als er nach seiner Angabe haben muß. Ergiebt sich bey der Berechnung ein kleiner Ueberschuß von wenigen Quadratruthen, so kann solcher entweder als ein Rain oder Feldscheidling der Länge nach zwischen beyden Ländereyen bestimmt werden, oder es ist derselbe

unter beyden Parteyen in gleicher Größe zu vertheilen.

- c. Wenn beyde Parteyen ihre Grundstücke größer angeben, als solche bey der Vermessung befunden werden, so wird billigermaassen also verfahren:

| | | |
|-------------------------------|---|----------|
| A. giebt z. B. ein Grundstück | } | zusammen |
| zu 1 Morgen 80 □ R. | } | 2 Morgen |
| B. — — — 120 □ R. | } | 40 □ R. |

an. Nach geschēhener Messung wird aber der Inhalt von beyden Grundstücken nur zu 2 Morgen gefunden, welches also 40 □ R. weniger als die angegebene Größe ist.

Um nun die wahre Größe eines jeden Stückes zu finden, setzt man: Wie sich der Inhalt beyder Stücke nach der Angabe verhält, zu dem Inhalte beyder Stücke nach der Messung und Berechnung, also verhält sich der Inhalt des ersten Stückes A. nach der Angabe, zu seiner wahren Größe die dem gefundenen Inhalte proportionirt ist. Daher

$$2 \text{ Morg. } 40 \square \text{ R.} : 2 \text{ Morg.} = 1 \text{ Mg. } 80 \square \text{ R.} : x.$$

also für A. $213\frac{1}{3} \square \text{ R.}$

Ferner

$$2 \text{ Morg. } 40 \square \text{ R.} : 2 \text{ Morg.} = 120 \square \text{ R.} : y.$$

also für B. $106\frac{2}{3} \text{ —}$

diese gefundene Inhalte sind nun diejenigen,

welche beyde Interessenten A und B. erhalten müssen.

Wie nun die weitere geometrische Arbeit bey der Theilung selbst vorgenommen wird, ist in meiner im Jahre 1805 herausgegebenen Abhandlung über Theilung der Gemeinheiten ausführlich angegeben.

§. 137.

Gränzstreitigkeit zwischen Dorfschaften und Aemtern.

Mit den Gränzstreitigkeiten zwischen Dorfschaften, Aemtern und benachbarten Ländern hat es eine ganz andere Bewandniß, als wenn nur einzelne Grundbesitzer auf erwähnte Art in Uneinigkeit gerathen; denn obgleich eigentlich in beyden Fällen der Unterschied, worüber der Streit entsteht, eine Fläche ausmacht, so ist solche doch im obigen Falle nicht von solchem Werthe, daß man deswegen die Ausmessung einer ganzen Gerichtsbarkeit, oder zweyer Aemter oder ganzer Länder anordnen sollte; denn wenn schon die eine oder die andere Partey die Größe ihres Bezirks mit Zuverlässigkeit anzugeben vermögte, so wäre doch die Entscheidung durch die Ausmessung einer ganzen Gerichtsbarkeit zu weit hergeholt, zumal da hier der

Streit

Streit bloß die Jurisdiction betrifft, welche die eine Partey der andern durch die Behauptung einer andern Gränze streitig macht. Weil nun diese Gränzen nichts anders sind als Linien, so kommt es bey dergleichen Streitigkeiten nur auf Linien an, welche die wahre Scheidung einer Gerichtsbarkeit von der andern ausmachen.

Wenn nun keine sichere Urkunden von einer oder andern Partey beygebracht werden können, so muß, im Falle es eine Dorfmarkungs- eine herrschaftliche Domainen- oder eine Amtsgränze in ein und demselben Lande betrifft, der fragliche Gegenstand der Landesobrigkeit angezeigt werden; diese schickt alsdann Commissare nebst einen erfahrenen Feldmesser zur Besichtigung der Gränzen ab, wobey von jeder Gerichtsbarkeit ein Deputirter sich einfinden muß.

Jeder Deputirte zeigt den Commissaren den Lauf der Gränze an, welchen seine Partey behauptet. Die Commissare besprechen sich über die Sache, und wenn die Parteyen durch diese oder jene Vorschläge nicht zum Vergleiche zu bringen sind, wird jede behauptete Gränze durch den dazu bestimmten Feldmesser genau aufgenommen, deutlich verzeichnet, und der Landesregierung durch die Commissare überliefert, von welcher alsdann die Entscheidung erwartet werden muß.

Gränzstreitigkeiten zwischen zwey Dorffschaften oder zwey Aemtern, welche unter einerley Landesherrschaft gehören, verursachen nicht so große Schwierigkeit um entschieden zu werden, als Differenzen zwischen benachbarten Landesgränzen, und lassen sich gewöhnlich in kurzer Zeit und ohne bedeutende Kosten beseitigen.

Angenommen das Amt *A.* sey mit dem benachbarten Amte *B.* wegen der Gränze streitig. Das Amt *A.* berichtet an die Landesobrigkeit, daß schon der vorige Beamte die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit bis auf die Gränze *a b c d* Fig. 4. Tab. II. geführt habe. Das Amt *B.* zeigt dagegen an, daß es seit vielen Jahren bis auf die Gränze *a e h d* seine Jurisdiction gehabt, welche von dem Amte *A.* streitig gemacht wird, und bezieht sich auf desfalls eingelieferte Berichte; außerdem kann das eine Amt so wenig als das andere die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche aus einem richtigen Lagerbuche oder mit zuverlässigen Charten erweisen.

Da hier beyderley Angaben keine Beweise zum Grunde haben, so wird die Landesobrigkeit bey diesen Umständen den einen Theil so wenig als den andern Beyfall geben, und es kann keine von beyden angegebenen Gränzen geltend seyn, indessen kann das eine Amt seinen Anspruch nicht ganz verlieren, und das andere den seinigen

nicht ganz gewinnen. Um in einen solchen Fall der Billigkeit gemäß zu verfahren, wird einem geschickten Feldmesser aufgegeben, das streitige Territorium, welches zwischen den beyden prä-tendierten Gränzen befindlich ist, zu halbiren, und darnach die beyderseitigen Amtsgränzen zu reguliren.

Der Feldmesser wird daher zuvor eine genaue Aufnahme der ganzen Figur $abcdhea$ vornehmen müssen, welche nach einem etwas großen Maaßstabe zu verzeichnen ist, alsdann theilt derselbe die ganze Fläche auf der Charte und steckt die Theilungslinie in Gegenwart der Commissaren und beyderseitigen Deputirten auf dem Plaze ab. Dieser Proceß, so wie er auf dem Risse angegeben ist, wird der Landesobrigkeit mit Beyfügung eines demonstrativen Berichts zur Nachricht und zur Rechtfertigung des Feldmessers eingeliefert.

Die geometrische Theilung der Fläche $abcdhea$ kann nun freylich auf mancherley Weise vorgenommen werden, doch ist Folgende den Umständen am angemessensten und sehr bequem, weil sie keiner Berechnung, sondern nur einer leichten Verzeichnung bedarf.

Man verbindet die Gränzpuncte e und b imgleichen h und c durch gerade Linien be und hc halbirt sowohl be als hc in o und f , so wird

der Triangel abe durch ao , wie der Triangel hcd durch df in zwey gleiche Theile getheilet.

Nun ist noch die Figur $behc$ zu halbiren und zwar aus den beyden Puncten o und f ; man verwandelt daher das Trapezoides $behc$ in ein Dreyeck okm indem man hc zu beyden Seiten verlängert, oc und oh , mit diesen die Parallele bm aus b und ek aus e führt, und die Linien om , ok zieht.

Nun halbirt man die Grundlinie km des Dreyecks okm in n , zieht on , so wird $\triangle omn = \triangle onk$. Weil nun, wenn man of für die Theilungslinie annähme, das Dreyeck onk um den Triangel ofn zu groß würde, indem der Punct f nicht auf die Mitte der Grundlinie steht, so muß dieser Triangel, welcher den Ueberschuß ausmacht, weggenommen werden.

Dieß zu bewerkstelligen, macht man $ni = fn$, zieht oi , halbirt diese in r , so wird durch die gebrochene Theilungslinie or und rf der Triangel omk oder die denselben gleiche Figur $behc$ durch die angegebenen Puncte o und f halbirt sey.

| | |
|----------|---|
| Denn | $ofx + fnx = orx + xnri$ |
| und | $ofx + orx = fnx + xnri$ |
| mithin | $\frac{fnx - orx = orx - fnx}{orx = fnx}$ |
| folglich | $orn = onk$ |
| nun war | $omn = onk$ |

daher $omn \mp orx - fxn = onk \mp fxn - orx$

folglich $orfm o = orfko$

oder $borfeb = oehfro.$

Wenn ferner in Fig. 5. Tab. II. a b c d e f die von dem Amte A. prä tendirte Gränze ist, hingegen a g d f von dem Amte B behauptet wird, und man sollte hier ebenfalls die Differenz-Fläche halbiren, so kann die geometrische Theilung am Kürzesten vorgenommen werden, wenn man die Grundlinie c g des Dreyeckß c d g halbirt, so wird durch d h das Dreyeck c d g in zwey gleiche Theile getheilt. Um die Figur a b c g aus den Puncten a und h zu halbiren, verwandelt man solche in das Dreyeck a i g, theilt dessen Grundlinie i g in k in zwey gleiche Theile, macht $kl = hk$, zieht a l und halbirt diese in m, so giebt a m, m h die neue Scheidelinie, welche die Figur a b c g in zwey gleiche Theile theilt. Das noch übrige Dreyeck d e f zu halbiren, geschieht am besten, indem man h d verlängert und aus e mit d f die Parallele n o führt, d n in x halbirt, so giebt x f die neue Theilungslinie des Dreyeckß d e f.

Wegen Verschiedenheit der Figuren, welche sich bey den mannichfaltigen Gränzdifferenzen ergeben, kann die Theilung nicht immer auf einerley Art verrichtet werden, der Feldmesser muß

sich daher in der Theilung der Figuren unter mancherley Bedingungen sehr üben.

Die vorzüglichsten Fälle dieser Art findet man in meiner 1805 herausgegebenen Abhandlung über Theilungen der Gemeinheiten.

Obgleich die Theilung der Figuren durch geometrische Construction leichter und geschwin- der, als die durch Berechnung geschehen kann, so ist doch in den Fällen, wo nur wenige gerade und lange Linien, zwischen den Anfang und End- punct des streitigen Territorii statt finden sollen, letztere Art der ersteren vorzuziehen.

Es betrage z. B. die ganze streitige Terri- torial-Fläche $a b c d h e a$ Fig. 6. Tab. II. 3326 □R., also dessen Hälfte 1663 □R.

Man verbindet den Anfangspunct a und den Endpunct d durch die gerade Linie ad , berech- net die untere Fläche $ad h e a$ zu 1358 □R., diese von obiger Hälfte abgezogen, bleiben noch 305 □R. übrig, welche besagter unteren Hälfte noch zuzusehen sind.

Diese Zusehung geschieht nun am leichtesten mittelst eines Dreyecks. Man verdoppelt da- her 305 giebt 610 □R., dividirt diese mit der Grundlinie $ad = 139$ Ruthen, so erhält man 4,4 Ruthen für die Höhe des Dreyecks. Er- richtet man also auf die Mitte der Linie ad das Perpendikel $gf = 4,4$ Ruthen, so geben

a f und f d die neue Theilungslinie. Die Länge des Perpendikels oder die Höhe des Dreyecks fg kann auf der Linie a d in allen Puneten aufgerichtet werden, so wie es die Umstände erfordern und es dem Locale angemessen ist.

Obgleich man auf mehrere Art diese Vorgabe ausführen kann, so ist doch die hier angegebene gewiß eine der einfachsten, und giebt stets die längsten geraden Linien zwischen dem terminus ad quo und ad quem.

Die Bestimmung der neuen Gränzlinie z. B. a o r f d Fig. 6 oder die Absteckung derselben auf dem Platze selbst, geschieht in freier Gegend am sichersten und geschwindesten, wenn man die Länge o e und h f auf den Diagonalen b e und h c, so wie den rechtwinklichten Abstand des Punctes r von der Linie o f abmißt; im durchschnittenen Terrain aber muß man mittelst Absteckung der Winkel, diese neue Gränzlinie bestimmen, wobey jeder geübte Feldmesser sich leicht die Hülfen verschaffen wird.

§. 138.

Gränzstreitigkeit zwischen zwey benachbarten Landen.

Um die Hoheitsgränze zwischen den beyden benachbarten Landen A und B Tab. II. Fig. 7.

zu berichtigen, wo A die Gränze efg , B aber die Gränze hik prästendirt, und wo die Ausgleichung so geschehen soll, daß beyderseitige behauptete Gränzen wegfallen und die Differenz-Fläche zu halbiren ist, nimmt man die Theilung wegen Beschaffenheit der Figur am besten aus dem Puncte h vor. Man zieht also die Linie if und verlängert solche, verwandelt die Figur $ifhg$ in das Dreyeck hid , halbirt id in p , so theilt hp das Dreyeck hid , also auch das Viereck $ifhg$ in zwey gleiche Theile. Ferner wird das Trapezoides $keif$ aus dem Puncte p in das Dreyeck cpb verwandelt, cb in a halbirt und pa gezogen, so theilt ap ebenfalls das Dreyeck cbp oder die mit demselben gleiche Figur $keif$ in zwey gleiche Theile, und aph ist die neue gemeinschaftliche Gränze zwischen den beyden Landen A und B .

Inhalt.

- Erklärung des Worts Gränze §. 1.
Von den Gränzen überhaupt §. 2.
Erhaltung der Gränzen u. 3.
Anordnung der Gränzen §. 4.
Verschiedenheit und Eintheilung der Gränzen §. 5.
Allgemeine Eintheilung der Gränzeichen §. 6.
Natürliche Gränzeichen §. 7.
Künstliche Gränzeichen §. 8.

I. Von den Landes-Gränzen.

- Landes-Gränzeichen überhaupt §. 9.
Gewöhnliche Gränzeichen bey den Landesgränzen §. 10.
Auswahl der natürlichen Gränzeichen §. 11.
Auswahl der künstlichen Gränzeichen §. 12.
Benennung der Gränzeiche §. 13.
Benennung der Theile des Gränzeiches §. 14.
Äußere Form der Gränzeiche §. 15.
Innere Beschaffenheit der Gränzeiche §. 16.
Wahl der Gränzeichen bey verschiedenen Boden §. 17.
Eintheilung der Landes-Gränzeiche §. 18.
Bezeichnung der Landes-Gränzeiche §. 19.
Gehörige Placirung der Haupt- und Nebensteine §. 20.
Innere Bezeichnung der Gränzeiche §. 21.
Von der Beylegung der Zeugen §. 22.
Nuzen der Zeugen bey einem Gränzeiche §. 23.

Inhalt.

- Die äußere Bezeichnung eines Gränzsteins sowohl, als dessen Unterlagen sind nicht immer sichere Beweise seiner Richtigkeit §. 24.
- Hauptursachen der Gränzstreitigkeiten §. 25.
- Bestimmung der Landes- oder Territorial-Gränzen §. 26.
- Veranlassung zu einer Landes-Gränzregulirung §. 27.
- Zu einer Landes-Gränzregulirung ist der Consens beyder benachbarten Staaten erforderlich §. 28.
- Von den bey einer Landes-Gränzregulirung zuzuziehenden Geometern und übrigen Personen §. 29.
- Vorbereitungen zu einer Landes-Gränzregulirung §. 30.
- Nachteile, wenn gemeinschaftliche Wege die Landesgränzen bestimmen §. 31.
- Anzuwendende Vorsicht, wenn die Gränzen in Waldungen und Gebüsch fortgehen §. 32.
- Bestimmung der Gränze, wenn sie durch einen Teich oder Weiher geht §. 33.
- Bestimmung der Gränze, wenn sie durch Landgraben oder Landwehren bezeichnet wird §. 34.
- Größere Sicherung natürlicher Gränzen durch künstliche Gränzzeichen §. 35.
- Nachteile, wenn man Gränzsteine zu nahe an Bäumen setzt §. 36.
- Von Steinsetzern oder Untergängern §. 37.
- Nothwendigkeit richtiger Gränzbeschreibungen und genauer Gränzharten §. 38.
- Worauf bey einer Gränzbeschreibung und Gränzharte zu sehen §. 39.
- Vortheile einer Gränzharte, wenn keine genaue Gränzbeschreibung vorhanden §. 40.
- Ohne eine Gränzharte ist die Bestimmung zweyer auf einander folgender, aber verloren gegangener Gränzsteine nicht möglich §. 41.
- Arbeiten der Geometer §. 42.
- Anfängliche Arbeiten der Gränzregulirungs-Commissare §. 43.
- Einrichtung der Gränzbeschreibung §. 44.

Inhalt.

- Fortsetzung der Gränzbeschreibung §. 45.
Bestimmung der Gränzwinkel §. 46.
Beschluß der Gränzbeschreibung §. 47.
Nutzen einer Gränzbeschreibung §. 48.
Nutzen der Gränzharte, wenn auch eine genaue Gränz-
beschreibung vorliegt §. 49.
Beschaffenheit der Gränzharte §. 50. 51. 52.
Vorsicht bey dem Aufnehmen einer Gränzharte §. 53.
Vortheile, wenn der Gränz-Commissar Mathematik ver-
steht §. 54.
Vergleichung der Gränzbeschreibung mit der Gränzharte §. 55.
Vom Gränzrecess §. 56.
Aufbewahrung der Gränzbeschreibung und der Gränzharte §. 57.
Anwendung des Vorhergehenden auf alle Gränzen §. 58.
Kosten der Landes-Gränzregulirung §. 59.
Berichtigung der Landesgränzen, wenn keine Gränzbeschrei-
bung und Charte vorhanden sind §. 60.
Beweise der Landesgränzen §. 61.
Mittel zur Sicherung der Landesgränzen §. 62.
Ursachen, wodurch Landesgränzen zweifelhaft werden können
§. 63.
Von den Gränzvisitationen §. 64.
Von der einseitigen Gränzberichtigung §. 65.
Anzeigen über Gränzveränderungen §. 66.
Von der solennen Gränzbeziehung §. 67.
Die solenne Gränzbeziehung findet nur mit dem angrän-
zenden Nachbar gemeinschaftlich statt §. 68.
Von dem bey einer Landes-Gränzregulirung anzustellenden
Personale §. 69.
Wie die solenne Gränzbeziehung gehalten wird §. 70.
Verhalten bey vorkommenden Gränz-Ungewisheiten §. 71.
Von den Differential-Gränzharten §. 72.
Von den Gränzbeziehungs-Protocollen §. 73.
Revision der Landesgränze zur Landesvermessung §. 74.

Inhalt.

II. Von den innern Gränzen des Landes.

- Von den landesherrlichen Gränzen §. 75.
Nutzen und Nothwendigkeit einer Regulirung der Domainen-Gränzen §. 76.
Regulirung der Domainen-Gränzen §. 77.
Kosten der Domainen-Gränzregulirung §. 78.
Aufsicht über die Gränzen der Domainen und deren Sicherung §. 79.
Die Gränzregulirung bey Domainen-Gütern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen §. 80.
Nachtheile, wenn Vasallen und Grundherrschaften das Recht zusteht, Gränzberichtigungen vorzunehmen §. 81.
Anwendung des Vorhergehenden auf die Berichtigung der übrigen Gränzen, in besonderer Rücksicht auf einer speciellen Landesvermessung §. 82.
Regulirung der Amtsgränzen §. 83.
Regulirung der Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen §. 84.
Verhalten des Beamten bey Dorfmarkungs-Gränzstreitigkeiten §. 85.
Einrichtung des Protocolls über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungs-Gränzen §. 86.
Versteinung der Dorfmarkungs-Gränzen §. 87.
Ueber die Kosten der Regulirung einer Dorfmarkungs-Gränze §. 88.
Handrisse über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungs-Gränzen §. 89.
Wie bey nicht gleich zu beseitigenden Gränzstreitigkeiten zu verfahren ist §. 90.
Beispiel einer zu regulirenden Dorfmarkungs-Gränze §. 91.
Von der eigentlichen geometrischen Charte über eine Dorfmarkungs-Gränze §. 92.
Aufnahme verschiedner Gränzen §. 93.
Von der Zeichnung einer Gränzcharte §. 94.
Regulirung der Waldgränzen §. 95.
Bemerkung über Gränzbäume §. 96.

Inhalt.

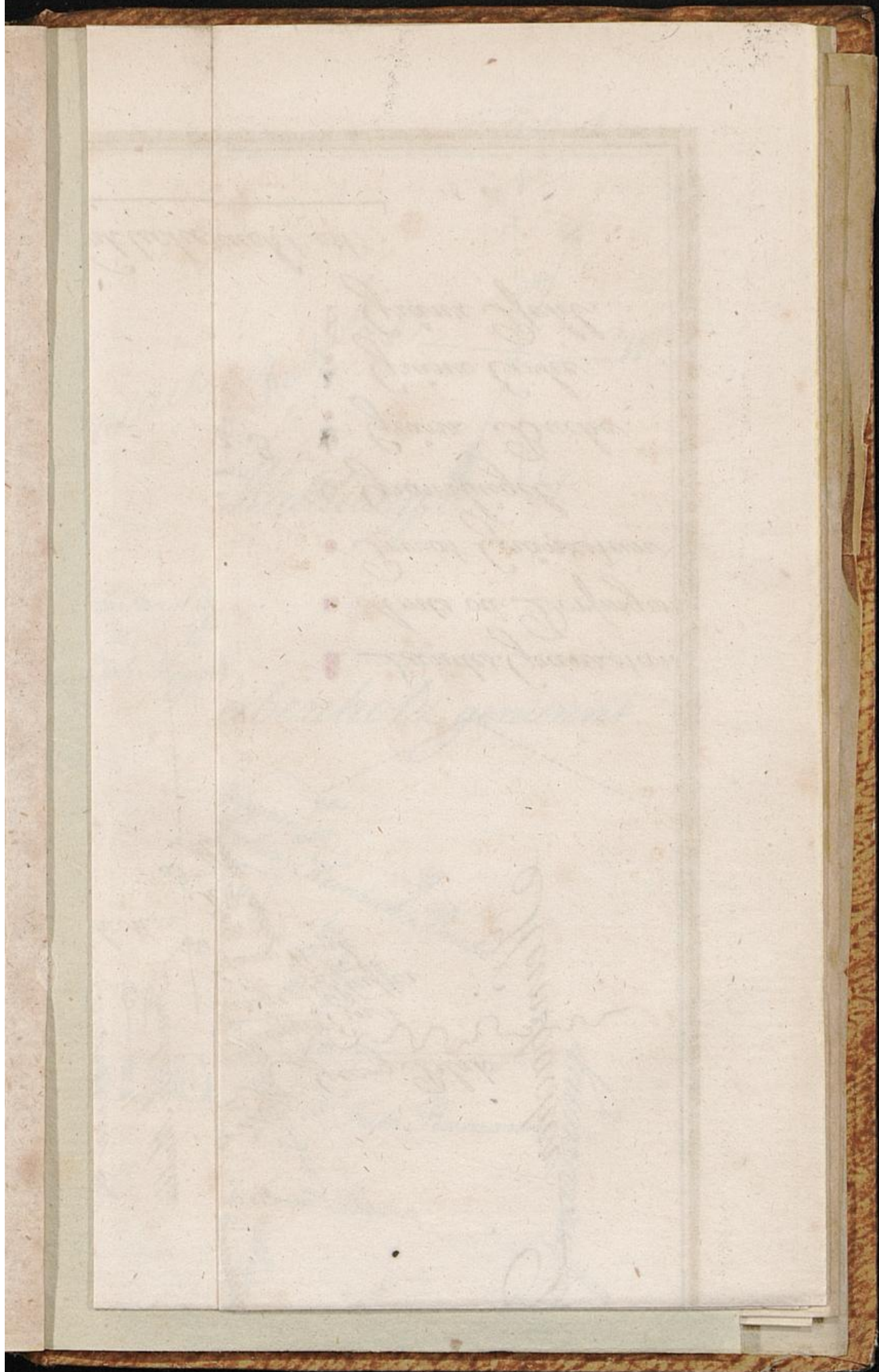
- Versteinung der Waldgränzen §. 97.
Bemerkung über Waldgränzen §. 98.
Protocoll über die Regulirung der Waldgränzen §. 99.
Von den Jagdgränzen §. 100.
Von den Huth- und Weidegränzen §. 101.
Von den Triftgränzen §. 102.
Von den Zehntgränzen §. 103.
Von den Fischerey-Gränzen §. 104.
Bezeichnung der Steine verschiedener Gränzen §. 105.
Regulirung verschiedener Gränzen von demjenigen Eigenthum,
welches einer Stadt, einem Dorfe &c. zusteht §. 106.
Bemerkung über Gränzsteine, wenn sie mehrere Gerechtfar-
me zugleich bezeichnen §. 107.
Regulirung der Privatgränzen §. 108.
Verfahren bey Gränzregulirung der Grundstücke der einzelnen
Unterthanen §. 109. 110.
Verhalten des Beamten und Geometers bey Privat-Gränz-
streitigkeiten §. 111.
Versteinung der Privatgränzen §. 112. 113.
Vorthelle, welcher sich die Gemeinden und Unterthanen bey
der Regulirung ihrer Grundstücke bedienen können §. 114.
Gränzen der Stammgüter §. 115.
Versteinung der Wege §. 116.
Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs-Gränze §. 117.
Von den Flurwallfahrten §. 116.
Sicherung der Privatgränzen §. 119.
Vom Flur- oder Dorfmarkungs-Rechte §. 120.
Kosten der Privat-Gränzregulirung §. 121.
Ueber die Diäten bey Gränz-Regulirungen §. 122.

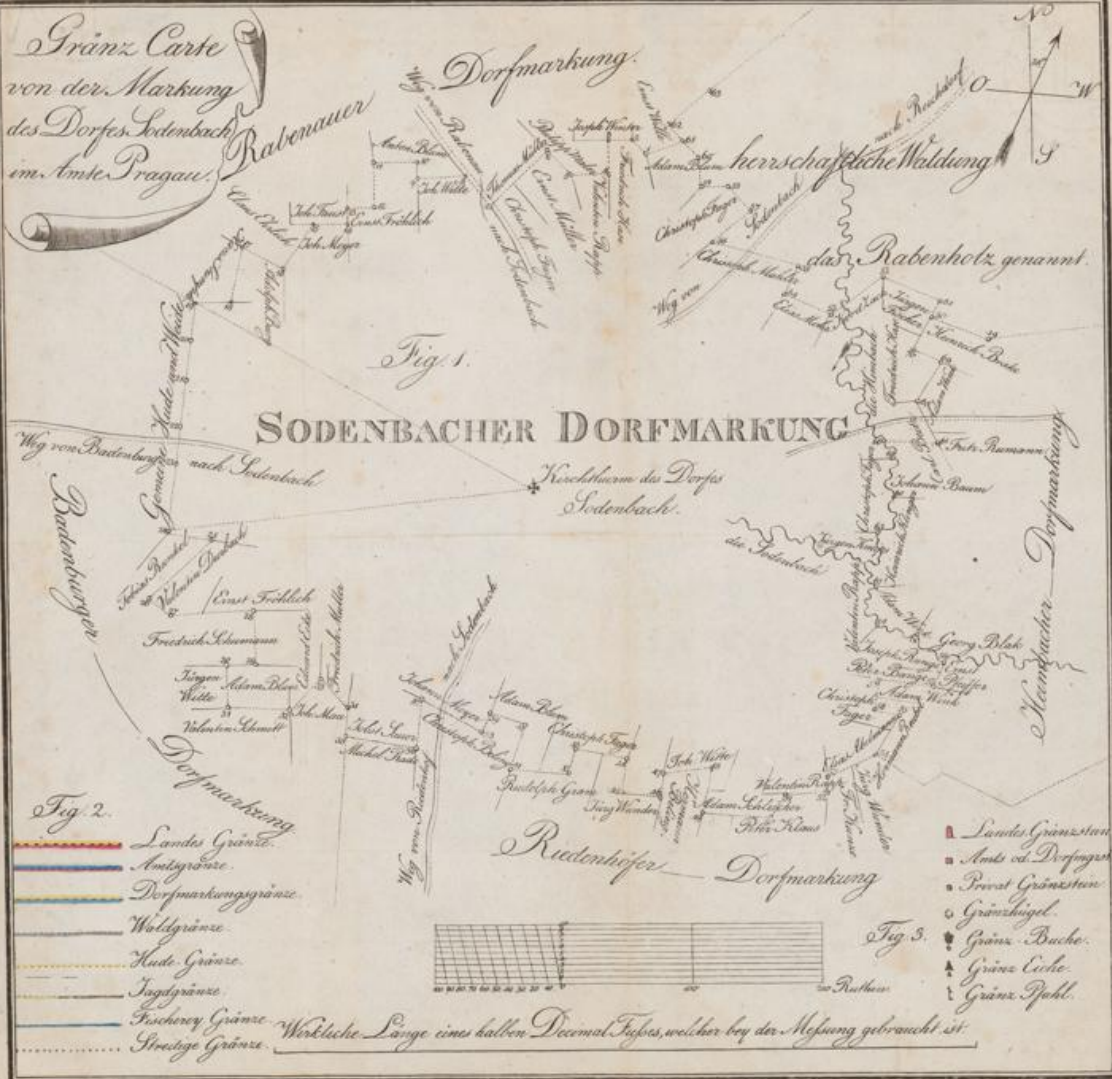
III. Außere und innere Landes-Gränzen.

- Von Geleitsgränzen §. 123.
Von Zollgränzen §. 124.
Von Bergwerksgränzen §. 125.
Numerirung der Gränzsteine §. 126.

Inhalt.

- Disposition zu einer Regulirung der inneren Gränzen, des in
der Beylage Tab. 11. F. 3. verzeichneten Landes §. 127.
Von Gränzstreitigkeiten zwischen Privaten §. 128.
Von den Heinen als Gränzen §. 129.
Von der Hecken-Gerechtigkeit §. 130.
Von den todten Gränzbefriedigungen §. 131.
Von den Gränzgraben §. 132.
Von Besaamung und Holzanzpflanzung zunächst den Gränzen
§. 133.
Von der Gränze zwischen Gebäuden §. 134.
Von der Breite der Wege §. 135.
Untersuchung wegen Schmälerung eines Grundstücks §. 136.
Gränzstreitigkeiten zwischen Dorffschaften und Aemtern §. 137.
Gränzstreitigkeiten zwischen zwey benachbarten Landen §. 138.





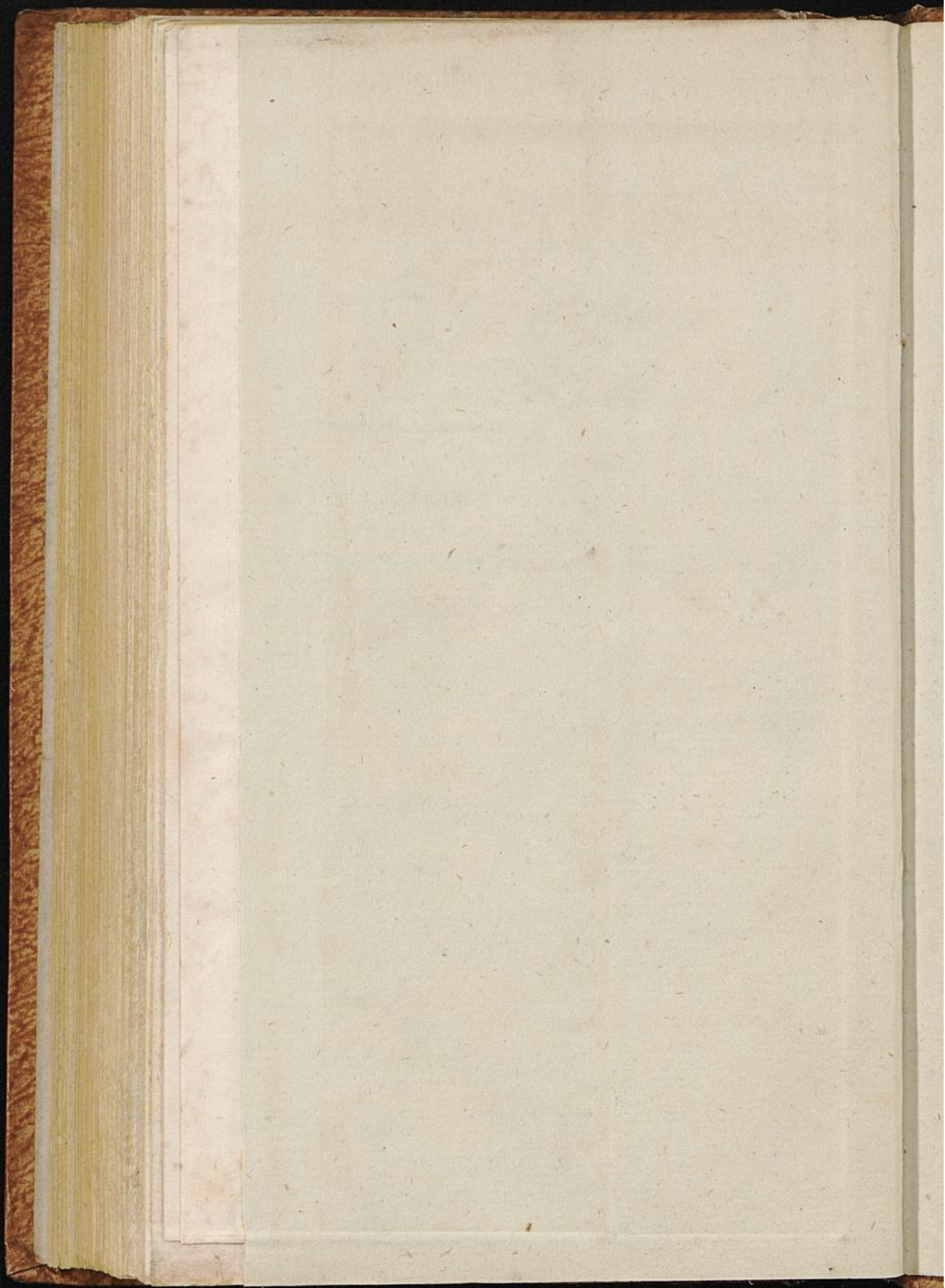
Gränz Carte
 von der Markung
 des Dorfes Sodenbach
 im Amte Pragau.

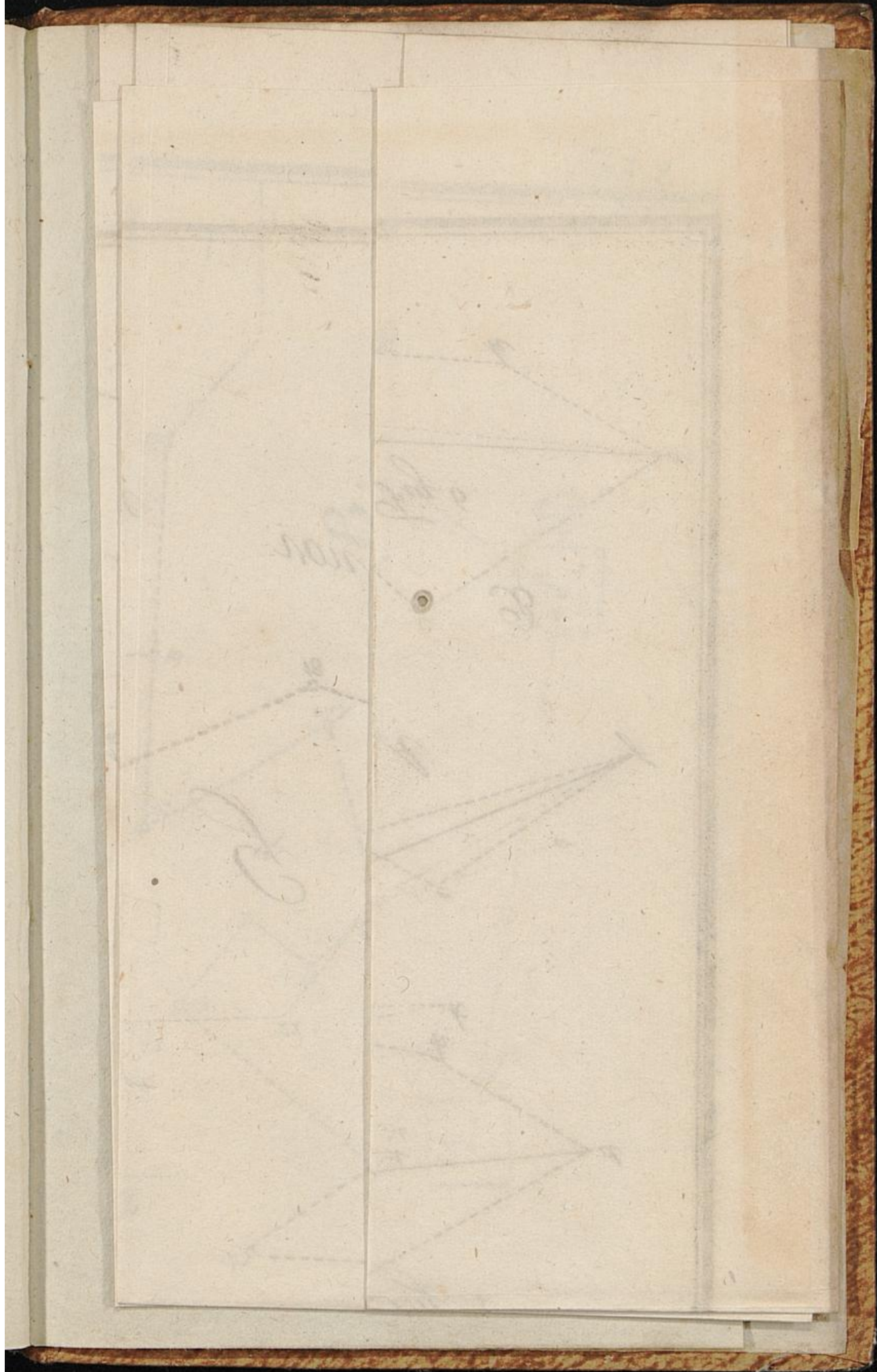
SODENBACHER DORFMARKUNG

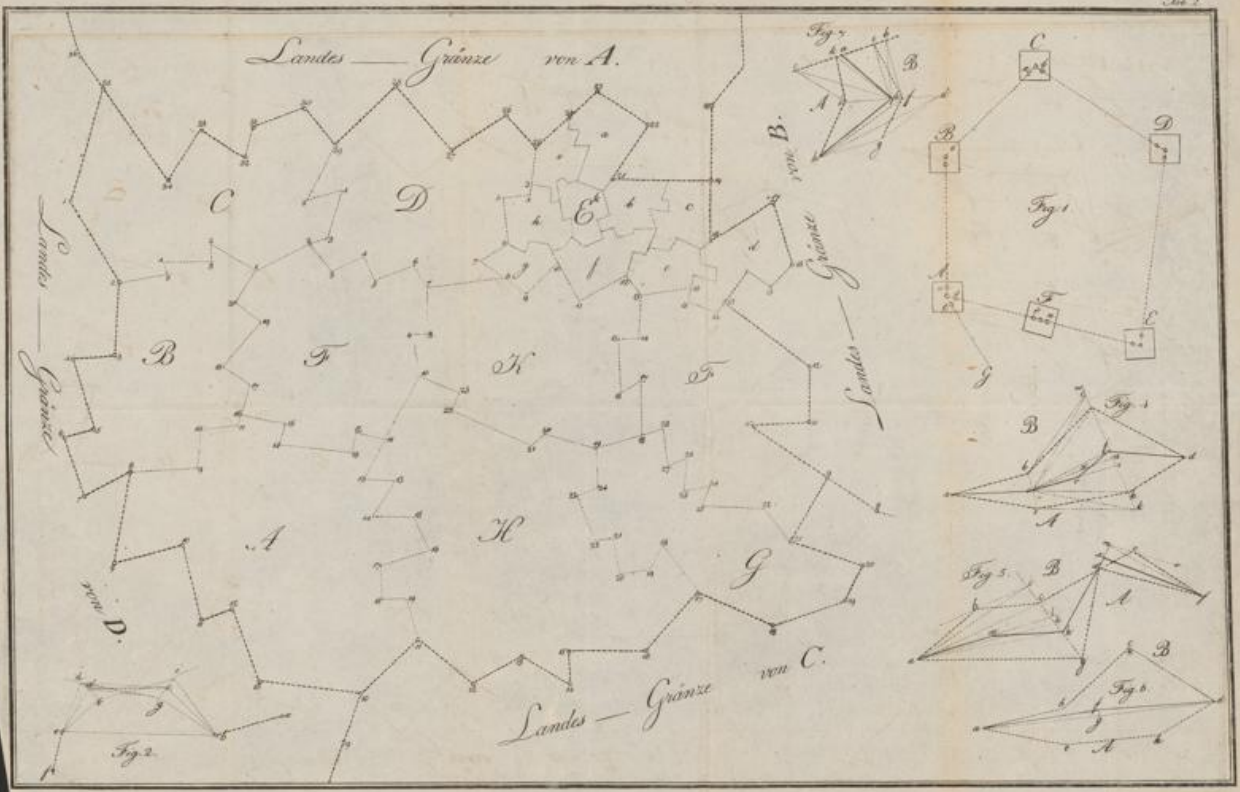
- Fig. 2.
- Landes Gränze.
 - Amtsgrenze.
 - Dorfmarkungsgrenze.
 - Waldgränze.
 - Kude Gränze.
 - Jagdgränze.
 - Fischeres Gränze.
 - Straßige Gränze.

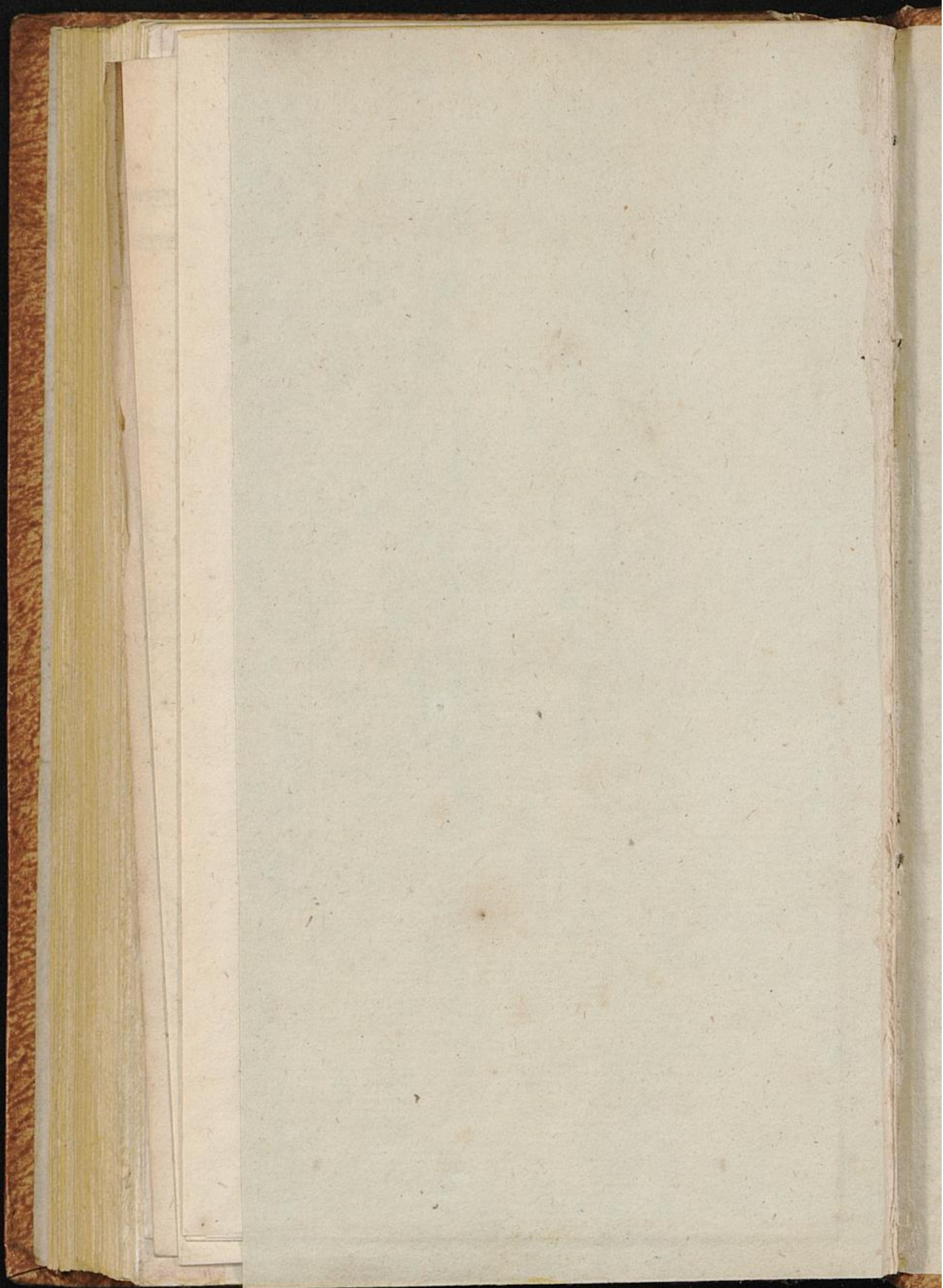
- Landes Gränzstein
- Amt- od. Dorfgränz
- Privat Gränzstein
- Gränzhügel
- Gränz-Buche.
- Gränz-Eiche.
- Gränz-Pfahl.

Wirkliche Länge eines halben Decimal Fußes, welcher bey der Messung gebraucht ist.









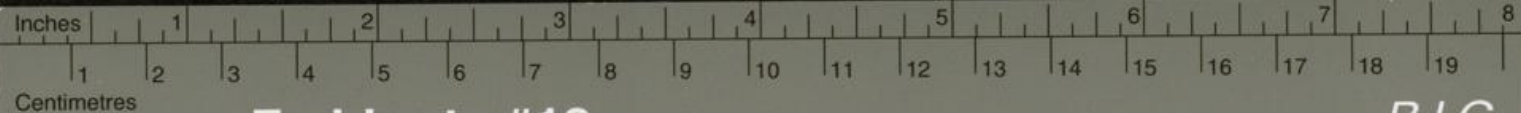


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|-----------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Dark Grey |
| Dark Blue | Dark Cyan | Dark Green | Dark Yellow | Dark Red | Dark Magenta | White | Dark Grey | Black |



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



The work itself and the containing map(s) were digitized with different types of scanners. The Colorchecker shown here refers to the map(s) only.

Das Werk selbst und die enthaltene(n) Karte(n) wurden mit unterschiedlichen Scannern digitalisiert. Dieser Colorchecker gilt nur für diese Karte(n).

Grauskala #13



B.I.G.

A 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19



